

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung

Niedersächsisches Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie



Prof. Dr. Christof Radewagen / Stand 09.03.2021

Vertrauensschutz im Kinderschutz

Ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe
zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei
(Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung

Stand der Gesetzestexte 03/2021



Niedersachsen. Klar.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1 Vertrauensschutz im Kinderschutz aus der Perspektive des Sozialen Dienstes des Jugendamtes	6
1.1 Anmerkungen zur Dokumentation im Kinderschutz	9
1.2 Eingang einer Gefährdungsmeldung	10
1.2.1 Ist es zulässig, Sozialdaten der Melder*innen zu speichern?	10
1.2.2 Speichern von Meldungen ohne Hinweise auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung?	11
1.2.3 Regeln bei Speicherung von Meldungen ohne oder mit Hinweis auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	12
1.2.4 Dürfen betroffenen Personen Hinweise zur Identität der Melder*innen gegeben werden?	14
1.2.5 Sind Sozialdaten der Melder*innen immer vertraulich zu behandeln?	16
1.3 Gewichtungsprozess	18
1.3.1 Datenerhebung bei betroffenen Personen	20
1.3.2 Was ist zu beachten, wenn Sozialdaten mit Einwilligung betroffener Personen bei Dritten erhoben werden?	20
1.3.3 Wann ist eine Datenerhebung bei Dritten ohne Wissen der betroffenen Personen möglich?	21
1.3.4 Sozialdatenschutz bei Rückfragen an meldende Berufsheimnisträger*innen?	23
1.3.5 Was ist zu beachten, wenn Sozialdaten ohne Einwilligung der betroffenen Personen erhoben werden sollen?	24
1.3.6 Was ist beim Augenschein eines Kindes zu beachten?	25
1.3.7 Ist es zulässig, ein Kind ohne Wissen der Erziehungsberechtigten in Augenschein zu nehmen?	27
1.4 Prozess der Gefährdungseinschätzung im Fachteam	29
1.4.1 Welche Informationen können in die Gefährdungseinschätzung eingebracht werden?	32
1.4.2 Ist es erlaubt, anvertraute Sozialdaten/Geheimnisse in die Gefährdungseinschätzung einzubringen?	33
1.4.3 Was gilt, wenn Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden, die der verantwortlichen Stelle nicht angehören?	38
1.5 Abschluss der Gefährdungseinschätzung; Schutzauftrag	41
1.5.1 Wie sind Informationen an einen Leistungserbringer zur Durchführung einer Hilfe zur Erziehung datenschutzkonform zu übermitteln?	43
1.5.2 Welche Informationen dürfen an das Familiengericht übermittelt werden?	44
1.5.3 Was ist beim Wechsel der Fallzuständigkeit zu beachten?	45
1.5.4 Einschalten der Polizei/Einrichtungen der Gesundheitshilfe	48
2 Vertrauensschutz im Kinderschutz aus der Perspektive von Trägern der freien Jugendhilfe	49
2.1 Grundlagen des Vertrauensschutzes für Träger der freien Jugendhilfe	49
2.2 Kinderschutz und Vertrauensschutz sind kein Widerspruch	52
2.3 Transparenz und Partizipation als Voraussetzung für den Vertrauensschutz	52

2.4	Fälle, bei denen eine vom Sozialen Dienst des Jugendamtes eingeschätzte Kindeswohlgefährdung vorliegt	53
2.4.1	Ist der Soziale Dienst des Jugendamtes zu informieren, wenn zu bereits bekannten Gefährdungsrisiken neue hinzutreten?	54
2.4.2	Ist der Soziale Dienst des Jugendamtes zu informieren, wenn das Hilfeangebot zur Gefahrenabwehr nicht ausreicht oder keine Veränderungsfähigkeit-/bereitschaft bei den Erziehungsberechtigten zu erkennen ist?	57
2.4.3	Ist der Soziale Dienst des Jugendamtes zu informieren, wenn die Adressat*innen die Hilfeangebote nicht oder nur unregelmäßig wahrnehmen?	59
2.4.4	Was ist im Rahmen der Hilfeplanung weiterzugeben?	60
2.5	Kindeswohlgefährdung, die dem Sozialen Dienst des Jugendamtes bisher nicht bekannt ist.....	62
2.5.1	Was ist zu beachten, wenn ein Gefährdungsrisiko vorliegt, von dem das Jugendamt keine Kenntnis hat?.....	62
2.5.2	Wann ist der Soziale Dienst des Jugendamtes über die Kindeswohlgefährdung zu informieren?	65
3	Vertrauensschutz und Kinderschutz im Schnittstellenbereich	67
3.1	Schnittstellen zwischen Jugendamt und Berufsheimnisträger*innen (Ärzt*innen, Lehrer*innen etc.).....	67
3.1.1	Was ist zu tun, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vermutet werden?	68
3.1.2	Wann können gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt gemeldet werden?	69
3.1.3	Was ist zu beachten, wenn Berufsheimnisträger an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch das Jugendamt teilnehmen?	70
3.1.4	Unter welchen Voraussetzungen kann das Jugendamt Berufsheimnisträgern eine Rückmeldung zu ihren Kinderschutzhinweisen geben?	71
3.2	Schnittstellen zwischen Jugendamt und Einrichtungen/Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (u.a. Tageseinrichtungen, Jugendarbeit, Beratungsstellen).....	73
4	Anlagen	75
4.1	Mauer des Vertrauens.....	75
4.1.1	Grafische Darstellung	75
4.1.2	Erläuterungen zur Mauer des Vertrauens.....	76
4.2	Einwilligung in die Datenweitergabe	79
4.2.1	Grundsätzliches	79
4.2.2	Muster einer Einwilligung in die Datenweitergabe.....	84
4.3	Gesetzesauszug	85
4.3.1	DSGVO.....	85
4.3.2	SGB I.....	93
4.3.3	SGB X.....	94
4.3.4	SGB VIII	107
4.3.5	KKG	111
4	Literatur	112

Einleitung

von Prof. Dr. Christof Radewagen

Zu den Aufgaben des Jugendamtes gehört es u.a., Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Ein wichtiger Baustein hierfür ist § 8a SGB VIII, der in einer Art to-do-Liste das fachliche Vorgehen im Kinderschutz strukturiert.¹ Droht eine Kindeswohlgefährdung bzw. liegt diese bereits vor, hat das Jugendamt den Erziehungsberechtigten zu deren Abwendung geeignete öffentliche Hilfen anzubieten und sofern es zum Schutz des Kindes/ der*des Jugendlichen erforderlich ist, das Familiengericht anzurufen. In akuten Gefahrensituationen ist es gem. § 42 SGB VIII befugt, Minderjährige auch ohne Zustimmung ihrer Eltern bzw. eine vorherige Familiengerichtsentscheidung in Obhut zu nehmen.

Im Kinderschutz steht das Jugendamt in einer Verantwortungsgemeinschaft² mit dem Familiengericht. Diesem ist es über § 1666 Abs. 3 BGB vorbehalten, Eltern bei Vorlage einer Kindeswohlgefährdung Gebote bzw. Verbote zu erteilen, Sorgeerklärungen zu ersetzen sowie das Sorgerecht teilweise oder ganz zu entziehen. Darüber hinaus hat es nach § 157 Abs. 1 FamFG die Möglichkeit, bereits bei einer sich androhenden Gefährdungssituation, gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und sofern möglich mit dem betroffenen Kind zu erörtern, wie dieser, insbesondere durch die Annahme öffentlicher Hilfen, begegnet werden und welche Folgen das Ablehnen notwendiger Hilfen nach sich ziehen kann.³ Für einen funktionierenden Kinderschutz haben Jugendamt und Familiengericht kooperativ zusammen zu arbeiten. Gelingt dies nicht, liegt das letztverantwortliche Entscheidungsrecht beim Gericht.⁴

Trotz dieser beiden primären Schutzgaranten ist und bleibt es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, wenn Erziehungsberechtigte versagen oder Kinder bzw. Jugendlichen aus anderen Gründen zu verwaarloosen drohen. Es bedarf sowohl der Achtsamkeit als auch des couragierten Einsatzes jeder*jedes Einzelnen, die*der Kontakt zu Minderjährigen hat und mit dem Thema Kindeswohlgefährdung in Berührung gerät. Anders als Jugendamt und Familiengericht haben z.B. Ärzt*innen, Lehrer*innen oder Sozialarbeiter*innen aus der Frühförderung einen oft niederschweligen Zugang zu den Betroffenen und erhalten darüber tiefergehende Einblicke in ihren Alltag. So können ihnen erste Anhaltspunkte für Gefährdungssituationen auffallen. Sie bemerken beispielsweise Hämatome, Anzeichen auf eine emotionale Vernachlässigung oder dass ein Kind starke Furcht vor einer Bindungsperson zeigt.

Effektiver Kinderschutz braucht insofern neben strukturierten Verfahrensabläufen⁵ auch eine gemeinschaftliche Zusammenarbeit aller Institutionen und Personen, die von einer (vermuteten) Gefahrensituation Kenntnis erhalten. Das Jugendamt ist z.B. in einigen Fällen auf die Expertise der Sozialpädiatrie oder Gerichtsmedizin angewiesen, um das Gefährdungsrisiko bei einem Kind/ einer*einem Jugendlichen differenzierter einschätzen zu können. Die Beratungsstelle wiederum wendet sich an das Jugendamt, da sie sich Sorgen um ein Kleinkind macht, das seine Eltern regelmäßig in ihre Sprechstunde begleitet hat und physisch und psychisch vernachlässigt wirkt.

Im Kinderschutz kann es also professionsübergreifend geboten sein, auf externes Fachwissen zurückgreifen oder andere Personen bzw. Stellen zur Gefahrenabwehr einschalten zu müssen.

1 Vgl.: Radewagen (2020), S. 295

2 Vgl.: OLG Koblenz Beschluss vom 29.05.2012 – 11 UF 266/12.

3 Vgl.: Geschäftsstelle der Lüdje-Kommission, Niedersächsisches Justizministerium. Landespräventionsrat Niedersachsen (LPN) (2020): S. 11

4 Vgl.: OLG Koblenz Beschluss vom 29.05.2012 – 11 UF 266/12

5 Vgl.: Gerber/Lillig (2018), S. 93

Dafür ist es in der Regel erforderlich, Dritten personenbezogene Daten zu übermitteln, damit diese z. B. Informationen zur Einschätzung einer Gefährdungssituation geben oder aber zum Schutz eines Kindes/einer*ines Jugendlichen tätig werden können.

Doch was ist datenschutzrechtlich zu beachten, wenn Dritte in den praktischen Kinderschutz direkt mit einbezogen werden sollen? Und unter welchen Voraussetzungen können dabei auch Informationen weitergegeben werden, die einer Fachkraft als Geheimnis anvertraut worden sind und deshalb unter den besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII bzw. die strafrechtliche Schweigepflicht gem. § 203 StGB fallen?

Die Fragen beschreiben exemplarisch, eine in der Praxis zum Teil anzutreffende Unsicherheit beim Thema Kindeswohlgefährdung und Datenschutz. Diese kann mit dazu beitragen, dass Fachkräfte die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlichen Hinweise bei Dritten nicht erheben bzw. nicht an zuständige Stellen übermitteln. Ein solches Nichthandeln kann für die Betroffenen die Verlängerung ihrer Gefährdungssituation zur Folge haben. Das bedeutet ganz konkret, sie werden weiterhin misshandelt, vernachlässigt oder anderen Gefahren ausgesetzt.

Dem gilt es aktiv entgegenzuwirken und die Handlungssicherheit von Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe aber auch den in § 4 KKG genannten Berufsheimnisträger*innen im Kinderschutz zu erhöhen.

Der Leitfaden **Vertrauensschutz im Kinderschutz** greift hierfür wesentliche datenschutzrechtliche Fragen aus der Praxis auf und bietet entsprechende Antworten an. Dabei wird unterschieden zwischen

1. Fällen, in denen das Jugendamt Hinweise zu einer Kindeswohlgefährdung erhält,
2. Fällen, in denen freie Träger als Leistungserbringer im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung tätig sind, sowie
3. Fällen im Schnittstellenbereich von Jugendamt und anderen Stellen und Personen, etwa Ärzt*innen, Lehrer*innen, Schulen, Beratungsstellen, Kindergärten oder Jugendzentren.

Zum gezielten Nachschlagen und für eine erhöhte Praxistauglichkeit des Leitfadens orientiert sich die Reihenfolge der bearbeiteten Fragestellungen aus den Perspektiven des Jugendamtes und freier Jugendhilfeträger an dem in § 8a SGB VIII beschriebenen Verfahrensablauf. Im Schnittstellenbereich zwischen Jugendamt und Berufsheimnisträger*innen dient entsprechend § 4 KKG als Strukturierungsgrundlage.

1 Vertrauensschutz im Kinderschutz aus der Perspektive des Sozialen Dienstes des Jugendamtes

Seit Jahren steigt die Zahl der den Jugendämtern bekanntwerdenden Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung kontinuierlich an. Dies liegt zum einen an einer Zunahme von Drittmeldungen zum anderen aber auch an der wachsenden Zahl der Selbstmeldungen (etwa durch die betroffenen Kinder/Jugendlichen) sowie an einer erhöhten kinderschutzspezifischen Sensibilität unter den Jugendamtsmitarbeiter*innen.⁶

Werden dem Jugendamt Gefährdungshinweise bekannt, hat es gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII zunächst zu überprüfen, ob es sich dabei um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt (siehe: 1.3). Liegen diese vor, hat es das bestehende Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (siehe: 1.4). Zu den Standards einer sozialpädagogischen Fachlichkeit zählt dabei die multiperspektivische Fallreflexion.⁷ Gewichtung und Gefährdungseinschätzung im Fachteam sind eng miteinander verbunden und gehen zum Teil fließend ineinander über.

Im Jahr 2019 wurden in den Jugendämtern deutschlandweit ca. 173.000 Beratungen zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos durchgeführt. Ungefähr bei einem Drittel der Fälle wurde nach der Beratung eine latente (15,9%) oder akute (16,2%) Kindeswohlgefährdung festgestellt. Für ein weiteres Drittel wurde zwar keine Kindeswohlgefährdung, wohl aber ein Hilfebedarf erkannt (34,2%). In einem Drittel sind die Fachkräfte zur Einschätzung gekommen, dass keine Gefährdung vorliegt und kein weiterer Hilfebedarf besteht (33,7%).⁸

Um in Kinderschutzfällen helfen und schützen zu können, benötigen die Fachkräfte des Jugendamtes neben zeitlichen und personellen Ressourcen vor allem eine umfassende Handlungssicherheit. Es geht insbesondere darum, mit theoretischen und methodischen Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit sowie einschlägiger Bezugsdisziplinen wie z.B. Psychologie, Medizin und Recht, die vielschichtigen Aspekte einer Kindeswohlgefährdung differenziert zu analysieren, notwendige Hilfen zu planen, durchzuführen und zu bewerten. Darüber hinaus bedarf es einer umfassenden Netzwerkstruktur, da Kinderschutzfälle in der Regel nicht nur von einer Person bearbeitet werden (können). Das Helfersystem setzt sich vielmehr aus einer Vielzahl von Akteuren unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen. Dazu zählen neben den Fachkräften des Jugendamtes z.B. auch Mitarbeiter*innen freier Jugendhilfeträger, Personen und Stellen, die mit der Familie in Kontakt stehen (z.B. Ärzt*innen, Tagesmutter, Kindergarten oder Schule) und die das Jugendamt ggf. über eine Gefährdungssituation informiert haben sowie speziell zur Einschätzung bzw. Abwendung des Gefährdungsrisikos hinzugezogene Fachdienste (etwa die Suchtberatung oder Sozialpädiatrie). Für eine umfassende Analyse der Hintergründe und Ursachen einer Kindeswohlgefährdung sowie der Möglichkeiten, dieser entgegenzuwirken, kann es im Einzelfall notwendig sein, unterschiedliche Perspektiven einzelner Fachkräfte zusammenzutragen und einrichtungs- bzw. professionsübergreifend zu beraten.⁹

Die steigende Zahl an Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung bei, denen die Gefährdungslage zum Teil nicht immer eindeutig zu erkennen ist, sowie die für einen effektiven Kinderschutz beschriebene Erforderlichkeit der multiprofessionellen Zusammenarbeit, werfen immer wieder Fragen nach den Chancen und Möglichkeiten auf, die der Datenschutz einem nachhaltigen

6 Vgl.: Statistisches Bundesamt (2018, 2019, 2020)

7 Vgl.: Gerber/Lillig (2018), S. 90

8 Vgl.: Statistisches Bundesamt (2020), S. 5f.

9 Vgl.: Gerber/Lillig (2018), S. 21

Kinderschutz bietet bzw. welche Grenzen er ihm setzt. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen sehr viel mehr ist, als eine u.a. in der DSGVO, im SGB I, SGB VIII, SGB X und StGB verankerte Rechtspflicht der Fachkräfte. Sie ist darüber hinaus vor allem ein Beleg für den respektvollen und wertschätzenden Umgang professioneller Sozialer Arbeit mit ihren Adressat*innen. Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) hat in seinen ethischen Prinzipien demzufolge einen besonderen Schwerpunkt auf das Verhalten der Fachkräfte gegenüber Adressat*innen gelegt und damit ihren Subjektstatus und die besondere Bedeutung des Vertrauensschutzes im Hilfekontext unmissverständlich hervorgehoben.

Zu den ethischen Prinzipien einer professionellen Sozialen Arbeit zählen unter anderem, dass die Fachkräfte:

1. die Privatsphäre und Lebenssituation der Adressat*innen achten,
2. sie aktiv über Art und Umfang möglicher Hilfeleistungen informieren und
3. über ihre Rechte, Pflichten innerhalb der Hilfeleistung aufklären,
4. sie über die Möglichkeiten und Risiken der angebotenen Unterstützung informieren,
5. die Rechte, Güter und Werte der Adressat*innen wahren,
6. die ihnen von den Adressat*innen anvertrauten Daten schützen und zwar auch gegenüber Kolleg*innen und Vorgesetzten,
7. personenbezogene Daten nicht länger als notwendig speichern,
8. betroffenen Personen einen direkten und unmittelbaren Zugang zu über sie angelegten Dokumentationen ermöglichen und
9. sich um ein zivil- bzw. strafrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht bemühen, sofern dem keine Gefährdung Dritter entgegensteht.¹⁰

Effektive Hilfe braucht Vertrauen. Vertrauen der Adressat*innen in die Fachkräfte und Vertrauen der Fachkräfte in die Adressat*innen.

Haben Fachkräfte Vertrauen in die Erziehungsberechtigten, können sie Gefährdungsrisiken differenzierter und vor allem präziser einschätzen. Haben Erziehungsberechtigte Vertrauen ins Helfersystem, fällt es ihnen leichter, auch unangenehme Themen anzusprechen, Hilfeangebote anzunehmen bzw. zuzulassen und aktiv für den Schutz ihres Kindes mitzuwirken. Das Ziel einer dauerhaften Abwendung gefährdender Situationen für die Kinder/Jugendlichen lässt sich dadurch besser erreichen und der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe effektiver umsetzen.

Die Maxime des Vertrauensschutzes verkennt jedoch nicht, dass in Gefährdungsfällen der Schutz des Kindes höchste Priorität hat. Daher stehen weder die ethischen Prinzipien Sozialer Arbeit noch die geltenden Datenschutzbestimmungen dem Kinderschutz im Wege. Beide erkennen vielmehr an, dass eine durch die Erziehungsberechtigten zu verantwortende Kindeswohlgefährdung nicht immer im Einvernehmen mit allen Beteiligten abzuwenden ist. Insofern kann es zum Schutz Minderjähriger nicht nur fachlich geboten, sondern sogar zwingend notwendig sein, ohne Beteiligung bzw. gegen den Willen der betroffenen Personen handeln zu müssen. Das betrifft insbesondere Fallkonstellationen, in denen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen eine sofortige Intervention erfolgen muss, Erziehungsberechtigte bei der Gefahrenabwehr nicht mitwirken wollen oder können bzw. sich die Gefahrensituation für das Kind/die*den Jugendlichen durch ihre Einbeziehung erhöhen würde.¹¹

¹⁰ Vgl.: DBSH (1997), S. 4

¹¹ Vgl.: Radewagen (2020), S. 296

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII



Abb 1: Ablauf gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII

1.1 Anmerkungen zur Dokumentation im Kinderschutz

Jugendämter sind als Teil der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, alle wesentlichen Verfahrenshandlungen (z.B. die Einschätzung des Gefährdungsrisikos) und sachbezogene Geschehensabläufe (z.B. entgegengenommene Gefährdungsmeldungen oder Verhaltensweisen bzw. Äußerungen einer betroffenen Person) vollständig, nachvollziehbar, objektiv und wahrheitsgemäß zu dokumentieren. Dies beruht auf dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG, da nur eine ordnungsgemäße Aktenführung die Rechtskontrolle gesetzmäßigen Verwaltungshandelns durch Gerichte ermöglicht.¹²

Wie Jugendämter ihrer Dokumentationspflicht unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben inkl. der jeweiligen Löschfristen nachkommen, regeln sie im Rahmen der Dokumentenverwaltung z.B. in Arbeitsanweisungen und Orientierungshilfen für eine geordnete Aktenführung.¹³ Darin wird u.a. geklärt, wann Akten angelegt werden, etwa mit Beantragung einer Hilfe zur Erziehung oder aber bei Eingang einer Kinderschutzmeldung.

Trotz der bestehenden Verpflichtung zur Dokumentation dürfen nicht alle bei der jeweiligen Aufgabenerfüllung anfallenden personenbezogenen Daten zu den Akten genommen werden. Ob eine beabsichtigte Datenspeicherung zulässig erfolgen darf, richtet sich nach § 63 SGB VIII. Anknüpfend an die Regelung zur Datenerhebung gem. § 62 SGB VIII und analog dem Grundsatz der Speicherbegrenzung nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO dürfen Sozialdaten nur dann gespeichert werden, wenn und solange sie zur Aufgabenerfüllung des Jugendamtes erforderlich sind.¹⁴ Für den Kinderschutz ist ein Datum vor allem dann erforderlich – und eine Speicherung somit zulässig –, wenn der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ohne diese Information nicht vollständig oder rechtmäßig erfüllt werden kann.¹⁵ Die Beurteilung hierfür liegt bei der jeweils fallverantwortlichen – und damit für die Verarbeitung zuständigen – Fachkraft.

Gespeichert werden können nicht nur Fakten, sondern auch Vermutungen oder Einschätzungen der Fachkräfte. Gerade hierbei besteht jedoch die Gefahr, betroffene Personen zu stigmatisieren bzw. zu Objekten sozialarbeiterischer Fallanalyse zu degradieren. Um dem proaktiv entgegenwirken, ist es erforderlich, dass sich sämtliche Dokumentationsinhalte auf tatsächliche Hinweise, Beobachtungen etc. beziehen und nicht im Spekulativen verlieren.¹⁶

Im Kinderschutz sind die Fachkräfte gefordert, verfügbare Hinweise und Informationen einer fachlichen Bewertung zu unterziehen. Es geht darum, herauszuarbeiten, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und das Gefährdungsrisiko im Fachteam einzuschätzen. Dabei sind zwar die betroffenen Personen selbst (siehe: 1.3.1) bzw. im Ausnahmefall auch Dritte (siehe: 1.3.2 ff.) mit einzubeziehen, gleichwohl kann die Sachlage weiterhin nebulös bzw. uneindeutig bleiben. In solchen Fällen ist die Speicherung von Annahmen und fachlichen Einschätzungen also möglich, sofern sie sich auf konkrete Anknüpfungspunkte rückbeziehen lassen.

12 Vgl.: Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. März 1988, Az. 1 B 153/87, Rn. 23 mit weiteren Nachweisen

13 Siehe hierzu beispielhaft: Methodisches Arbeiten, Sozialdatenschutz und Führung von (digitalen) Akten im Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Essen, 4. Überarbeitete und erweiterte Auflage 2018

14 Vgl.: Möller/Lehmann (2017), § 63 SGB VIII, Rn. 1; FK-SGB VIII/Hoffmann, Proksch (2019), § 63 Rn. 5; Wiesner/Mörsberger (2015), § 63 SGB VIII Rn. 6 und LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 63, Rn. 2

15 Vgl.: LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 61, Rn. 80

16 Vgl.: FK-SGB VIII/Hoffmann, Proksch (2019), § 63 Rn. 8 und Wiesner/Mörsberger (2015), § 63 SGB VIII Rn. 6

Kurz und knapp

Im Rahmen ihrer Aktenführungs- und Dokumentationspflicht haben Jugendämter alle Sozialdaten zu speichern, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Das umfasst auch Vermutungen oder Einschätzungen, sofern sie sich auf konkrete Anknüpfungspunkte beziehen lassen.

1.2 Eingang einer Gefährdungsmeldung

1.2.1 Ist es zulässig, Sozialdaten der Melder*innen zu speichern?

Damit Jugendämter einschätzen können, ob es sich bei eingehenden Kinderschutzmeldungen um Hinweise handelt, die den in § 8a SGB VIII verankerten Ablauf in Gang setzen, ist es ggf. erforderlich, den Melder*innen Rückfragen zur Konkretisierung ihrer Beobachtungen zu stellen: Wie alt ist das Kind? Leben weitere Kinder in der Familie? Was wurde wann und durch wen genau beobachtet? Um welche Art von Kindeswohlgefährdung geht es? Hat sich das Kind selber an die Melder*innen der Kindeswohlgefährdung gewandt? Gibt es Risikofaktoren im familiären System? Wurde mit der Familie bereits über die Gefährdungssituation gesprochen? Sind andere Stellen ebenfalls über die Gefährdungssituation informiert worden?¹⁷ Diese oder ähnliche Fragen ergeben sich in der Regel direkt bei der Entgegennahme einer Meldung, zum Teil aber auch erst, wenn die fallverantwortliche Fachkraft – alleine oder nach dem Vier-Augen-Prinzip – die Sachverhalte einem ersten Gewichtungsvorgang (siehe 1.3) zugeführt hat. Vor allem wenn die betroffene Familie dem Jugendamt bislang unbekannt ist, kann es dann zur Sicherstellung des Kinderschutzes notwendig sein, erneut mit den Melder*innen in Kontakt zu treten, um offene Fragen zur Gefährdungssituation eines Kindes/einer*eines Jugendlichen abzuklären zu können. Anders ist die Situation evtl. zu bewerten, wenn bereits umfassende Informationen über die Familie vorliegen, da z.B. eine Hilfe zur Erziehung läuft oder in der Vergangenheit lief.¹⁸

Das Jugendamt ist gem. § 63 Abs. 1 SGB VIII befugt, alle Sozialdaten zu speichern, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Gehen nun beim Jugendamt Gefährdungshinweise ein, aus denen sich Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben, ist entsprechend im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden, ob die personenbezogenen Daten der Hinweisgeber*innen für die weitere Aufgabenerfüllung benötigt werden. Sofern diese – streng an der jugendamtlichen Erfüllung des Schutzauftrages orientierte – Voraussetzung erfüllt ist, können bei Entgegennahme der Kinderschutzmeldung sowohl der Name (inkl. der Stelle) als auch die Kontaktdaten wie z.B., die Telefonnummer oder Mail- oder Briefadresse der Melder*innen mit aufgenommen werden. Das gilt selbst dann, wenn sie anonym bleiben möchten aber z.B. mit der Meldung unabsichtlich ihren Namen nennen oder ihre Telefonnummer übermittelt wird.¹⁹

Werden Sozialdaten der Hinweisgeber*innen zur Aufgabenerfüllung des Jugendamtes nicht mehr benötigt, ist ihre Speicherung gem. § 63 Abs. 1 SGB VIII unzulässig.²⁰ Sie sind dann z.B. durch Schwärzen der Angaben²¹ zu löschen. Die Entscheidung darüber ist im jeweiligen Einzelfall zu treffen: Führt z.B. die Gewichtungsphase (siehe 1.3) oder die Beratung zum Gefährdungsrisikos (siehe 1.4) zu der Einschätzung, dass es sich bei den erhaltenen Hinweisen nicht um

17 Vgl.: Stuttgarter/Düsseldorfer Kinderschutzbogen: Meldebogen

18 Vgl.: DIJUF (2013), S. 27 f

19 Vgl.: DIJUF (2013), S. 27 f.

20 Vgl.: LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 63, Rn. 2 und Wiesner/Mörsberger (2015), § 63 SGB VIII Rn. 1 und DIJUF (2013), S. 28

21 Vgl.: LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 61, Rn. 66

gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt oder aber ist es im Einzelfall nicht notwendig, mit den Melder*innen erneut in Kontakt treten zu müssen, besteht ggf. keine Notwendigkeit und somit auch keine Berechtigung mehr, die Sozialdaten weiterhin zu speichern. Etwas anderes ergibt sich womöglich, wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht völlig auszuschließen ist. In solchen Fällen kann es im Einzelfall durchaus erforderlich sein, auf die Hinweisgeber*innen zur Erfüllung des Schutzauftrages erneut zurückgreifen zu müssen. Die letztendliche Entscheidung darüber, ob eine Speichernotwendigkeit weiterhin besteht oder nicht, trifft die fallverantwortliche Fachkraft in einem dokumentierten und rekonstruierbaren Abwägungsprozess. Kommt sie zu der begründeten Entscheidung, dass es zur Aufgabenerfüllung weiterhin erforderlich sein kann, mit den Melder*innen in Kontakt treten zu müssen, ist die Speicherung ihrer Sozialdaten gem. § 63 Abs. 1 SGB VIII zulässig.

Melder*innen sind grundsätzlich nicht verpflichtet, Angaben zu ihrer Identität zu machen. Das Jugendamt hat deshalb auch anonyme Gefährdungshinweise entgegenzunehmen und zu überprüfen, ob es sich dabei um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt. Ein anderes Vorgehen würde dem Schutzauftrag der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zuwiderlaufen.²²

Das Jugendamt ist nach Art. 13 DSGVO verpflichtet, den Hinweisgeber*innen bei Entgegennahme ihrer Meldung grundlegende Datenschutzinformationen zukommen zu lassen. Dies kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Form erfolgen, je nach dem, was im Einzelfall geeignet erscheint. Darin sind im Sinne des Transparenzgebotes auch Hinweise zum Schutzzumfang ihrer Sozialdaten zu geben (siehe 1.2.4).

Kurz und knapp

Erhält das Jugendamt Hinweise zu einer Kindeswohlgefährdung, kann es Sozialdaten der Melder*innen selbst dann speichern, wenn sie ausdrücklich um Anonymität bitten. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass diese Daten zur weiteren Erfüllung des Schutzauftrages benötigt werden. Dies kann u.a. der Fall sein, wenn man mit den Melder*innen erneut in Kontakt treten muss, da die betroffene Familie dem Jugendamt bislang nicht bekannt ist.

1.2.2 Speichern von Meldungen ohne Hinweise auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung?

Ergibt die fachliche Überprüfung einer eingegangenen Meldung, dass keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, hat das Jugendamt zu beurteilen, ob es für die Erfüllung seines Schutzauftrages notwendig ist, erneut auf die erhobenen Sozialdaten zurückgreifen zu müssen. Ist dies der Fall, können sie gem. § 63 Abs. 1 SGB VIII gespeichert werden.

Gerade bei Familien, die dem Jugendamt bislang nicht oder nur wenig bekannt sind, ergibt sich ggf. erst nach und nach ein Bild von der Gefahrenlage, in der sich Kinder/Jugendliche befinden. Gleiches gilt für Adressat*innen, bei denen es immer wieder zu Gefährdungssituationen gekommen ist. Insofern ist eine umfassende und differenzierte Bewertung ihrer Situation häufig nur dann möglich, wenn multiperspektivische Sachverhalte vorliegen. Dies ist bei dem Abwägungs-

²² Vgl.: DIJUF (2013), S. 27 f.

prozess, ob Informationen, aus denen sich (zunächst) keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ableiten lassen, für die weitere Aufgabenerfüllung benötigt werden oder nicht, zu berücksichtigen.

Kurz und knapp

Jugendämter sind zur Aktenführung und Dokumentation verpflichtet. Erhält ein Jugendamt Hinweise zu einer Kindeswohlgefährdung, aus denen sich keine gewichtigen Anhaltspunkte ableiten lassen, können diese Sozialdaten gem. § 63 Abs. 1 SGB VIII immer dann gespeichert werden, wenn sie zur weiteren Aufgabenerfüllung benötigt werden.

1.2.3 Regeln bei Speicherung von Meldungen ohne oder mit Hinweis auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Werden im Sozialen Dienst des Jugendamtes Gefährdungsmeldungen gespeichert, aus denen sich gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung noch nicht oder schon ergeben (siehe 1.2.2), können sie mit anderen Gefährdungsmeldungen oder selbst erhobenen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung verbunden und somit auch in einer bestehenden Akte zusammengeführt werden. Die unterschiedlichen Datensätze sind alle zur Erfüllung des Schutzauftrages erhoben worden und stehen damit in einem unmittelbaren Zweckzusammenhang zur Erfüllung einer Aufgabe (Erfüllung des Schutzauftrags). Ihre gemeinsame Speicherung ist gem. § 63 Abs. 1 SGB VIII zulässig.²³

Grundsätzlich gilt über § 63 Abs. 2 SGB VIII, dass im Jugendamt für die Erfüllung jeder einzelnen Aufgaben (jedes einzelnen Falls) die Sozialdaten getrennt zu speichern sind. Unter „Aufgabe“ (einzelnen Fall) ist dabei die Anwendung einer Aufgabennorm aus § 2 SGB VIII inkl. der jeweiligen Begleitvorschriften auf eine Person oder Personengruppe zu verstehen. Insofern umfasst der Begriff „Aufgabe“ (einzelner Fall) bei einer Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII auch die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII, ggf. eine zuvor durchgeführte Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII, die Gewährung von Annexleistungen nach §§ 39 f. SGB VIII sowie das Erheben des Kostenbeitrags nach §§ 91 ff. SGB VIII.

Das Gebot der getrennten Aktenführung unterliegt jedoch Ausnahmeregelungen:

- Erhalten z.B. innerhalb einer Familie mehrere Kinder und ggf. ihre Eltern unterschiedliche Leistungen, liegen offenkundig mehrere Aufgaben (mehrere Fälle) vor, die erfüllt werden müssen. Dennoch dürfen diese Sozialdaten gem. § 63 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII in einer Akte zusammengeführt werden, sofern und solange es für den unmittelbaren Sachzusammenhang erforderlich ist. In diesem Fall ist es für eine Bewertung geeigneter, bedarfsgerechter und aufeinander abgestimmter Hilfen in der Regel erforderlich, auf den gesamten Datensatz der Familie zurückzugreifen.
- Nach § 63 Abs. 2 Satz 2 können Sozialdaten zusammengeführt werden, die zur Erfüllung von Leistungen i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB VIII und anderen Aufgaben nach § 2 Abs. 3 SGB VIII erhoben worden sind. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass auch diese Sozialdaten in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen und die Zusammenführung für die jeweilige Auf-

²³ Vgl.: Wiesner/Mörsberger (2015). § 63 SGB VIII Rn. 6

gabenerfüllung erforderlich ist.²⁴ Dies kann z.B. der Fall sein, wenn es im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung zu einer Inobhutnahme kommt.

Werden Sozialdaten zusammengeführt, liegt ein Nutzen bzw. Übermitteln dieser Daten vor. Insofern müssen hierfür die jeweiligen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen gem. § 67c SGB X (Nutzen) bzw. §§ 67d, 69 SGB X (Übermittlung) erfüllt sein. Es muss also z.B. zur eigenen Aufgabenerfüllung bzw. zur Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle nicht nur geeignet, sondern vielmehr notwendig sein.

Werden Sozialdaten, die zu Leistungszwecken erhoben worden sind, mit Sozialdaten zusammengeführt, die für die Erfüllung anderer Aufgaben erhoben worden sind (oder umgekehrt), liegt auch dann ein Datenübermittlung vor, wenn beide Aufgaben von derselben Person erfüllt werden.

Das Zusammenführen von anvertrauten Sozialdaten gem. § 65 SGB VIII (siehe: 1.4.2) ist nur untern den in § 65 SGB VIII genannten Voraussetzungen möglich. Also z.B. mit Einwilligung der betroffenen Person oder aber wenn es zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlich ist.²⁵

1.2.3.1 Zusammenführen von Sozialdaten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben durch eine Fachkraft erhoben wurden

Erfüllt eine Fachkraft des Allgemeinen Sozialdienstes in Personalunion unterschiedliche Aufgaben im Jugendamt, kann es durchaus vorkommen, dass Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung als Nebenprodukt bei der Erfüllung einer Aufgabe außerhalb ihrer Tätigkeit im Allgemeinen Sozialdienst erhoben werden. So können sich z.B. bei einer Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17 SGB VIII) oder im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren (gem. 52 SGB VIII) bzw. einer Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) Hinweise auf die Gefahrensituation eines Kindes/einer*ines Jugendlichen in der Familie ergeben. In solchen Fällen hat sie über § 63 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB VIII die Befugnis, trotz des weiterhin geltenden Grundsatzes der getrennten Aktenführung, die Sozialdaten zur Kindeswohlgefährdung mit in einer bestehenden Akte der Hilfe zur Erziehung abzuspeichern. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass diese Informationen zur fachgerechten Aufgabenerfüllung des Schutzauftrages benötigt werden. Ein Nutzen der Sozialdaten ist dann gem. § 67c Abs. 2 Nr. 1 SGB X bzw. eine Übermittlung gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X legitimiert.

Im Kinderschutz ist es einer Fachkraft also möglich, Sozialdaten, die sie zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben erhoben hat, gem. § 63 Abs. 2 SGB VIII immer dann zusammenzuführen, wenn dies zur Erfüllung des Schutzauftrages von Bedeutung ist. So dürfen z.B. Sozialdaten der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII und der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII mit Sozialdaten der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII in einer Akte verbunden werden, weil die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung die Inobhutnahme in der Regel abschließt und auf die Informationen der Gefährdungseinschätzung für die Erstellung eines passenden Schutzkonzeptes zurückgreifen muss.²⁶

²⁴ Vgl.: LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 63, Rn. 5 und 7; Möller/Lehmann (2017), § 63 SGB VIII, Rn. 3; FK-SGB VIII/Hoffmann, Proksch (2019), § 63 Rn. 9 und 11 und Wiesner/Mörsberger (2015), § 63 SGB VIII Rn. 12, 14

²⁵ Vgl.: FK-SGB VIII/Hoffmann, Proksch (2019), § 63 Rn. 9ff.

²⁶ Vgl.: LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 63, Rn. 6

1.2.3.2 Zusammenführen von Sozialdaten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben durch mehrere Fachkräfte erhoben wurden

Werden Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bei der Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben durch mehrere Personen erhoben, können sie in einer Akte zusammengeführt werden, sofern und solange dies zur Erfüllung des Schutzauftrages notwendig ist. Hierbei sind aber besondere Rahmenbedingungen zu beachten.

Erhält z.B. eine Fachkraft aus dem Bereich der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, hat sie analog dem Vorgehen freier Träger (siehe: 2.5) gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII zunächst einmal zu überprüfen, ob es sich dabei um gewichtige Anhaltspunkte zur eine Kindeswohlgefährdung handelt. Liegen diese vor, ist das Gefährdungsrisiko im Fachteam einzuschätzen. Der Soziale Dienst des Jugendamtes ist immer dann zu informieren, wenn es zum Schutz des Kindes notwendig ist. Dies kann u.a. der Fall sein, wenn die Erziehungsberechtigten problemuneinsichtig sind, keine Kooperationsbereitschaft hinsichtlich der Gefährdungssituation besteht bzw. weitere Unterstützungen benötigt werden, die u.a. aus dem Leistungskatalog der Jugendhilfe stammen (können).

Wird der Soziale Dienst über die Gefährdungslage informiert, erfolgt die Übermittlung der Sozialdaten zur Kindeswohlgefährdung entweder mit Einverständnis der betroffenen Person und sofern diese nicht vorliegt auf Grundlage von § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 4 SGB VIII. Sozialdaten, die unter den besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII bzw. die berufliche Schweigepflicht gem. § 203 StGB fallen, können gem. § 65 Abs.1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB übermittelt werden.

Der Soziale Dienst wiederum ist gem. § 63 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII befugt, die erhaltenen Sozialdaten aus der Beratungsstelle in einer ggf. bereits bestehenden Hilfe zur Erziehung Akte abzuspeichern und sie dadurch mit seinen bereits gespeicherten Sozialdaten zu verbinden. Erhält der Soziale Dienst die Hinweise zu einer Kindeswohlgefährdung von einer Stelle, die andere Aufgaben der Jugendhilfe i.S.d. § 2 Abs. 3 SGB VIII erfüllt (z.B. Jugendhilfe im Strafverfahren nach § 52 SGB VIII), liegt die Befugnis zur Datenspeicherung in § 63 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII. Ist für den Fall noch keine Akte angelegt, erfolgt die Datenspeicherung gem. § 63 Abs.1 SGB VIII.

Kurz und knapp

Im Kinderschutz können Sozialdaten auch dann in einer Akte zusammengeführt werden, wenn sie bei der Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben erhoben worden sind. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass dies zur Sicherung des Schutzauftrages erforderlich sind.

1.2.4 Dürfen betroffenen Personen Hinweise zur Identität der Melder*innen gegeben werden?

Aus den Gefährdungshinweisen Dritter kann sich für die fallverantwortliche Fachkraft u.a. die Notwendigkeit ableiten, direkt und unmittelbar mit den betroffenen Personen in Kontakt treten zu müssen, um sich selbst ein konkretes Bild von der aktuellen Situation des Kindes²⁷ machen zu

²⁷ Gem. § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII hat sich die Fachkraft bei Bedarf einen Eindruck vom Kind (Alter 0 bis 13 Jahre – § 7 SGB VIII) zu machen. In Einzelfällen kann diese Notwendigkeit auch bei Jugendlichen bestehen.

können. Die Art und Weise der Kontaktaufnahme orientiert sich dabei an der in einer Meldung geschilderten Gefahrenlage. Reicht es in einem Fall aus, postalisch oder telefonisch mit den betroffenen Personen einen Termin zu vereinbaren, ist es in einem anderen Fall unter Umständen erforderlich, unangekündigt zu einem Hausbesuch (siehe hierzu 1.3.6) zu erscheinen.

Die Kontaktaufnahme zu der Familie kann zu einer starken Verunsicherung in ihrem System führen. Daraus resultiert häufig der Wunsch der betroffenen Personen, wissen zu wollen, wie das Jugendamt auf sie aufmerksam geworden ist bzw. wer ihm Hinweise zu einer vermuteten Kindeswohlgefährdung gegeben hat. Dies ist den Erziehungsberechtigten und ihren Kindern nicht immer bekannt, da z.B. Melder*innen wie Lehrer*innen, Erzieher*innen aber auch eigene Familienmitglieder oder Nachbarn das Jugendamt zum Teil ohne ihr Wissen informiert haben.

Nach § 35 Abs. 1 S. 1 SGB I hat jeder Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 2 SGB X) durch den öffentlichen Jugendhilfeträger nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Tatsache der Meldung und die personenbezogenen Informationen zu den Hinweisgeber*innen sind Sozialdaten, die das Jugendamt zur Aufgabenerfüllung (Kinderschutz) gem. § 62 f. SGB VIII erhebt und speichert.²⁸ Insofern unterliegen sie grundsätzlich dem Regelungsbereich des Sozialdatenschutzes. Es bedarf zu ihrer Weitergabe deshalb der Einwilligung (siehe 4.2) der Melder*innen (als betroffene Personen) bzw. einer sozialrechtlichen Befugnis.²⁹

Jugendämter sind auf entsprechende Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen, um zum Schutz von Kindern und Jugendlichen tätig werden zu können. Gerade aber wenn Freunde, Verwandte, Familienmitglieder oder andere Vertrauenspersonen über familieninterne Konfliktlagen berichten, ist es nachvollziehbar, dass solche Meldungen nur anonym oder aber unter der Voraussetzung, dass Vertraulichkeit zugesichert wird, getätigt werden. Könnte das Jugendamt diese Vertraulichkeit nicht gewährleisten, wäre es eines zentralen Mittels zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beraubt. Es muss davon ausgegangen werden, dass es dann weniger Hinweise aus dem nahen Umfeld von Kindern und Jugendlichen geben würde.³⁰

Wollen die von einer Meldung betroffenen Personen als Beteiligte eines laufenden Verwaltungsverfahrens³¹ im Rahmen ihres nach § 25 SGB X bestehenden Anspruchs auf Akteneinsicht Informationen zu den Melder*innen erhalten, gilt folgendes zu beachten: Das Jugendamt kann die Akteneinsicht nach § 25 Abs. 3 SGB X verweigern, wenn ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse Dritter besteht. Das Interesse der Informationsgeber*innen, ihre Mitteilung vertraulich zu behandeln, ist als solches anzuerkennen und führt in der Konsequenz dazu, dass die Sozialdaten der Melder*innen (inkl. der Hinweise, die Rückschlüsse auf die Person der Melder*in geben) vom Recht auf Akteneinsicht ausgenommen sind. Das Akteneinsichtsrecht endet hier also an der Geheimhaltungspflicht gegenüber den Sozialdaten der Melder*innen. Nichts anderes ergibt sich, wenn betroffene Personen ihren Anspruch gerichtlich geltend machen. Eine Übermittlung von Sozialdaten der Informationsgeber an das Gericht ist weder nach § 68 Abs. 1 SGB X noch nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X zulässig.³²

Für den über Art. 15 DSGVO bestehenden Auskunftsanspruch betroffener Personen gilt im Ergebnis das Gleiche: Grundsätzlich haben sie gem. Art. 15 DSGVO das Recht, vom Jugendamt Informationen zu den über sie gespeicherten Sozialdaten zu erhalten, das umfasst auch Hinweise zur Herkunft dieser Daten. Darüber hinaus ist das Jugendamt über Art. 14 DSGVO verpflichtet, sie eigeninitiativ zu informieren, wenn Sozialdaten bei Dritten erhoben worden sind.

28 Vgl.: Wiesner/Mörsberger (2015), Anhang 4, § 67a, Rn. 1 und § 67c, Rn. 1

29 Vgl.: DIJUF (2009), S. 131 ff. und DIJUF (2014), S. 377 ff.

30 Vgl.: DIJUF (2010), S. 552 ff. und LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 61 Rn 116

31 Vgl.: Lang (2019) in LPK SGB X § 2, Rn. 7

32 Vgl.: DIJUF (2014), S. 377 ff. und LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 61 Rn 116

Das Auskunftsrecht der betroffenen Personen nach Art. 15 DSGVO unterliegt den in § 83 Abs. 1 SGB X formulierten Einschränkungen. So besteht es z.B. nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB X immer dann nicht, wenn das Jugendamt seiner Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO nicht nachkommen muss, da eine der in § 82 a Abs. 1, 4 und 5 genannten Ausnahmen greift.

Nach § 82a Abs. 1 Nr. 2 SGB X besteht die Informationspflicht nach Art 14 DSGVO immer dann nicht, wenn überwiegend berechnigte Interessen Dritter dem Entgegenstehen und die Sozialdaten oder die Tatsache ihrer Speicherung deshalb geheim zu halten sind. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn es Sozialdaten im Rahmen einer Gefährdungsmeldung bei Dritten erhebt und diese ein Interesse daran haben, dass Angaben zu ihrer Person vertraulich behandelt werden. Insofern hat das Jugendamt hier analog § 82a Abs. 1 Nr. 2 SGB X keine Informationspflicht nach 14 DSGVO. Die von einer Meldung betroffenen Personen wiederum haben gem. § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB X keinen Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO.

Wollen Melder*innen ihren Namen nicht nennen, kann ein Hinweis auf den hohen Vertraulichkeitsgrad ihrer Sozialdaten evtl. dazu beitragen, dass sie doch Angaben zu ihrer Person und ihren Kontaktdaten machen. Die Fachkräfte könnten sich dann bei aufkommenden Fragen ggf. an sie wenden können.

Vor allem bei Familien, die dem Jugendamt bislang unbekannt sind und entsprechend ohne Möglichkeiten des Rückgriffs auf andere Erkenntnisquellen, kann dies für einen gelingenden Kinderschutz hilfreich sein. Um hierfür die Voraussetzungen zu schaffen, sind die Melder*innen durch das Jugendamt, z.B. im Rahmen der Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO, über den Schutzzumfang ihrer Sozialdaten entsprechend zu informieren.³³

Kurz und knapp

Informationen zu den Melder*innen sind vertraulich zu behandeln. Als Sozialdaten dürfen sie nur übermittelt werden, wenn die Melder*innen dem zustimmen bzw. eine sozialrechtliche Befugnis vorliegt

1.2.5 Sind Sozialdaten der Melder*innen immer vertraulich zu behandeln?

Der Schutz von Sozialdaten der Melder*innen hat seine Grenzen. Geben sie ihre Hinweise auf eine vermeidliche Kindeswohlgefährdung wider besseres Wissen bzw. in bewusst denunzierender oder schädigender Absicht, besteht kein berechtigtes Schutzinteresse der Behördeninformanten*innen. In diesem Fall steht das Sozialgeheimnis dem Akteneinsichtsrecht nach § 25 SGB X nicht im Wege (siehe 1.2.4). Darüber hinaus ist auch die Übermittlung der Sozialdaten nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen falscher Anschuldigungen oder Verleumdung möglich.³⁴

Unabhängig von den Vorschriften des Sozialdatenschutzes sind betroffene Personen gem. Art. 14 DSGVO in einer Art Bringschuld vom Jugendamt innerhalb eines Monats umfassend darüber zu informieren, wenn Sozialdaten nicht direkt bei ihnen erhoben werden. Bei der Entgegennahme einer Kinderschutzmeldung ist das u.a. immer dann der Fall, wenn man mit den Hinweisgeber*innen ins Gespräch kommt und über Nachfragen weitere Auskünfte zur Gefährdungs-

³³ Vgl.: DIJUF (2010), S. 552 ff.

³⁴ Vgl.: LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 61 Rn. 116; DIJUF (2014), S. 378 und DIJUF (2010), S. 553

situation eines Kindes/einer eines Jugendlichen erhält. Gehen die Meldungen beim Jugendamt hingegen ohne sein Zutun - etwa per Mail oder Brief - ein, stellt dies kein aktives Beschaffen von Sozialdaten und somit auch keine Datenerhebung dar. Entsprechend besteht hier keine Verpflichtung, die von der Meldung betroffenen Personen gem. Art. 14 DSGVO zu informieren.

Der Informationspflicht gem. Art. 14 DSGVO hat das Jugendamt nachzukommen, sofern dadurch

- gem. § 82a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a SGB X nicht die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Jugendamtes gefährdet werden würde,
- gem. 82a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b SGB X nicht die öffentliche Ordnung gefährdet oder dem Bund/einem Land Nachteile bereitet werden würden bzw.
- die Sozialdaten gem. § 82a Abs. 1 Nr. 2 SGB X nicht im überwiegenden Interesse eines Dritten geheim zu halten sind.

Weder ist die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Jugendamtes bzw. die öffentliche Ordnung in Gefahr noch widerspricht es besonderen Geheimhaltungsinteressen Dritter, wenn betroffene Personen über die bei Dritten erhobenen Sozialdaten informiert werden, die dem Jugendamt in bewusst schädigender Absicht bzw. wider besseres Wissen übermittelt worden sind. Darüber hinaus haben von der Meldung betroffene Personen in diesem Fall gem. Art. 15 DSGVO und unter den Voraussetzungen des § 83 SGB X gegenüber dem Jugendamt ein Auskunftsrecht über diese Sozialdaten. Das umfasst auch Hinweise zu ihrer Herkunft. Hierauf sind sie im Rahmen der nach Art. 14 DSGVO zu tätigen Informationen hinzuweisen.

Lässt sich weder die Wahrheit bzw. Unwahrheit einer Meldung nachweisen, ist eine Abwägung zwischen den unterschiedlichen Persönlichkeitsrechten vorzunehmen: Hier der Schutz der Informant*innen, dort das Auskunftsrecht der von einer Meldung betroffenen Person.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass die aufgestellten Behauptungen zu einer Kindeswohlgefährdung hätten richtig sein können, ist der Schutz der Informant*innen weiterhin sicherzustellen. Liegen allerdings konkrete Hinweise vor, dass die Meldung ganz offensichtlich wider besseres Wissen zum Zwecke der Rufschädigung erfolgt ist, besteht kein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse gegenüber den Hinweisgeber*innen.

Eine schädigende Absicht lässt sich insbesondere dann feststellen, wenn wiederholt Meldungen getätigt werden, die einen offensichtlich denunzierenden Charakter haben.³⁵ In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sollte das allerdings die Ausnahme sein.

Kurz und knapp

Weder das Sozialgeheimnis noch die Regelungen der DSGVO schützen Sozialdaten von Melder*innen, wenn sie dem Jugendamt Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung in bewusst schädigender bzw. denunzierender Absicht übermittelt haben.

³⁵ Vgl.: Fieseler, Busch (2005), S. 108

1.3 Gewichtungsprozess

Liegen dem Jugendamt Gefährdungshinweise vor, hat es zu überprüfen, ob es sich dabei um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt. Was als „gewichtiger Anhaltspunkt“ zu bewerten ist, bedarf der Konkretisierung am Einzelfall und lässt sich nicht allgemein bestimmen. Die Fachkraft hat daher in jedem Fall individuell zu überprüfen, inwieweit es sich bei den vorliegenden Informationen um konkrete Hinweise von einigem Gewicht auf eine Kindeswohlgefährdung handelt. Ob das Kind die/der Jugendliche also hinreichend wahrscheinlich z.B. einer Misshandlung oder Vernachlässigung, sexualisierter Gewalt bzw. einem Autonomiekonflikt ausgesetzt ist.³⁶

In der Praxis werden hierfür zum Teil Indikatorenlisten verwendet, die u.a. zwischen den Bereichen „Erscheinungsbild“ bzw. „Verhalten des Kindes/Jugendlichen“ und „Anhaltspunkten in der Familie“ unterscheiden und nach dem Prinzip einer Checkliste funktionieren. Aussagekräftig sind solche Listen nur dann, wenn sie auf einer transparenten und verlässlichen wissenschaftlichen Grundlage basieren und in der Praxis erprobt wurden. Der validierte und evaluierte Stuttgarter/Düsseldorfer Kinderschutzbogen sticht hier positiv hervor.³⁷

Der Gewichtungsprozess kann entweder von einer oder aber auch von mehreren Fachkräften durchgeführt werden. Das Gesetz macht hierzu keine Vorgaben. Um das Risiko einer einseitigen Wahrnehmung zu reduzieren, ist es jedoch ratsam, dass die Informationen zum Fall von mehr als einer Fachkraft zusammengetragen werden.³⁸ Dabei, können innerhalb der verantwortlichen Stelle alle Sozialdaten gem. § 64 Abs. 1 SGB VIII und § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII weitergegeben werden, die von kinderschutzrelevanter Bedeutung sind. Ihre Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung (siehe 1.4.3) ist nicht erforderlich.

Zur Überprüfung, ob es sich bei den dann vorliegenden Hinweisen um gewichtige Anhaltspunkte handelt, sind Risikofaktoren und ihren Wirkmechanismen auf das Kindeswohl systematische zu erheben und einem strukturierten Bewertungsprozess zuzuführen. Hierzu benötigen Fachkräfte Fachwissen und Werkzeuge, die auch komplexen Fallkonstellationen gerecht werden.³⁹ Das alles spricht dafür, sich an konkreten Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung zu orientieren. Hierfür bietet sich die Berücksichtigung der nachfolgend genannten Bereiche an:

1. Das elterliche Erziehungsmodell⁴⁰ (z.B. antiautoritär, autoritär oder autoritativ) und
2. einem sich daraus ableitenden Verhalten der Erziehungsberechtigten dem Kind gegenüber (sie sind ihrem Kind gegenüber z.B. wenig liebevoll oder verlässlich unterstützend/schützend, keine positive Bezugspersonen, vermitteln keine oder nur unzureichende Normen und Regeln des Zusammenlebens und keine moralische Urteilsfähigkeit, ihre Erwartungen sind nicht dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes angemessen).⁴¹
3. Hinweise für die eingeschränkte/fehlende Erziehungsfähigkeit⁴² der Erziehungsberechtigten – unter Berücksichtigung evtl. bestehender Risikofaktoren (z.B. die materielle, soziale oder familiäre Situation) - da sie durch konkret schädigendes Handeln bzw. durch Unterlassen gebotener Schutzhandlungen nicht oder nur unzureichend in der Lage sind,

36 Vgl.: Gerber/Kindler (2021 – noch nicht veröffentlicht), S. 9

37 Siehe hierzu ausführlich: Strobel/Liel/Kindler (2008)

38 Vgl.: Gerber/Lillig (2018), S. 90

39 Vgl.: Gerber/Lillig (2018), S. 90

40 Vgl.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005), S. 11

41 Vgl.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005), S. 11

42 Vgl.: Kindler u.a., (2006), 62-3

4. die elementaren Grundbedürfnisse⁴³ ihres Kindes zu erfüllen.
5. Schließlich sind im Familiensystem verfügbare Ressourcen herauszuarbeiten, die geeignet sind, einer Kindeswohlgefährdung entgegenwirken zu können.

Eine inhaltliche Verknüpfung der genannten Punkte hilft, Gefährdungssituationen von Minderjährigen fachlich präzise zu beschreiben und sich daraus ergebende Gefährdungssituationen⁴⁴ wie z.B. körperlich/emotionale Misshandlung, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung oder Autonomiekonflikte abzuleiten. Zudem lässt sich eine Prognose hinsichtlich des zu erwartenden Gefährdungsrisikos formulieren. Der gesamte Gewichtungprozess ist fachlich rekonstruierbar zu dokumentieren.⁴⁵

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen vor, wenn sich eine aus der vorliegenden Situation der*des Minderjährigen und dem Handeln bzw. Nichthandeln der Erziehungsberechtigten ableitende Gefährdung für das körperlich, geistige oder seelische Wohl für das Kind/die *den Jugendlichen nicht verlässlich ausschließen lässt.⁴⁶ Es ist also davon auszugehen, dass ein Kind z.B. misshandelt oder vernachlässigt wird, sexualisierter Gewalt ausgesetzt ist oder aber unter einem Autonomiekonflikt leidet. Die Bewertung hat sich auf verfügbare Sachverhalte zu beziehen, ein ungutes Gefühl der Fachkraft allein reicht hierfür nicht aus. Dies gilt vor allem deshalb, weil eine sich anschließende Abklärung der Situation, regelmäßig in die Privatsphäre der betroffenen Personen verletzt und bei fehlender Mitwirkung der Erziehungsberechtigten, Sozialdaten bei Dritten erhoben werden können (siehe 1.3.2f.) bzw. das Familiengericht (siehe 1.5.2) anzurufen ist.⁴⁷

Der Gewichtungsvorgang bietet die inhaltliche Grundlage für die Gefährdungseinschätzung im Fachteam (siehe 1.4). Beide Prozesse sind miteinander verzahnt und für einen gelingenden Schutz von Kindern und Jugendlichen von elementarer Bedeutung.

43 Vgl.: Schmidtchen, (1989) und Bratzelton/Greenspan (2002)

44 Vgl.: Schone, in: Schone/Tenhaken (2015), S. 25 ff.

45 Vgl.: Möller/Radewagen (2021), § 8a SGB VIII, Rn. 9 ff.

46 Vgl.: Möller/Radewagen (2021), § 8a SGB VIII, Rn. 9 ff.

47 Vgl.: Gerber/Kindler (2021 – noch nicht veröffentlicht), S. 9 f., die sich ausführlich mit der Thematik der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung befassen.

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (§ 1 Abs. 1 S. 1 SGB VIII)



Abb 2: Für den Gewichtungprozess relevante Faktoren, aus denen Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung abgeleitet werden können

1.3.1 Datenerhebung bei betroffenen Personen

Benötigen Fachkräfte Informationen, um die Gefährdungssituation eines Kindes/einer* eines Jugendlichen besser einschätzen zu können, sind vor allem die betroffenen Erziehungsberechtigten und ihre Kinder im Sinne eines partizipativen und transparenten Kinderschutzes erste Ansprechpartner*innen. Sie sind analog § 62 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII bei der Klärung bestehender Fragen unmittelbar und direkt zu beteiligen. Vorausgesetzt der Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

1.3.2 Was ist zu beachten, wenn Sozialdaten mit Einwilligung betroffener Personen bei Dritten erhoben werden?

Sind Erziehungsberechtigten zwar gewillt aber nicht in der Lage, offene Fragen zur Situation ihres Kindes zu beantworten, kann das Jugendamt mit ihrer Einwilligung (siehe 4.2) an Dritte herantreten und dabei erforderliche Sozialdaten (wie z.B. den Namen des Kindes und den Grund der Anfrage) weitergeben, um die zur Gefährdungseinschätzung benötigten Sozialdaten erheben zu können.⁴⁸ Gemäß § 67b Abs. 2 SGB X soll die Einwilligung schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Sofern die angefragte Person einer eigenen Verschwiegenheitsverpflichtung (z. B. strafrechtliche Schweigepflicht) unterliegt, benötigt sie für die Auskunftserteilung ebenfalls eigene Übermitt-

⁴⁸ Vgl.: hierzu ausführlich Möller/Lehmann (2017), vor §§ 61 - 68 SGB VIII Rn. 27 sowie LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 61 Rn. 68

lungsbefugnis. Es ist deshalb zu beachten, dass die betroffenen Personen nicht nur dem Jugendamt gestatten, Informationen bei Dritten einzuholen, sondern auch gleichzeitig die angefragte Stelle/Person ermächtigen, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Andernfalls könnte das Jugendamt zwar an Dritte herantreten, diese jedoch aufgrund eigener Verschwiegenheitsverpflichtungen daran gehindert sein, die erforderlichen Informationen weiterzugeben. Um dem entgegenwirken zu können, ist es ratsam, mit einer gegenseitig gültigen Einwilligungserklärung zu arbeiten. Dadurch wird es z.B. einer angefragte*n Kinderärzt*in ermöglicht, auf Fragen zum Gesundheitszustand oder Entwicklungsstand eines Kindes antworten zu können, ohne gegen ihre strafrechtliche Schweigepflicht gem. § 203 StGB zu verstoßen.

Die angefragte Stelle/Person ist vor Datenerhebung darauf hinzuweisen, dass gem. § 78 Abs. 1 und 2 SGB X alle zum Fall erhaltenen Informationen nur zum Zweck ihrer freiwilligen Mitwirkung an der Erfüllung des Schutzauftrages des Jugendamtes verwenden dürfen. Eine Weitergabe erhaltener Informationen ist also unzulässig.⁴⁹

Mit einer gegenseitigen Einwilligung zur Datenweitergabe ist die angefragte Stelle befugt, Fragen des Jugendamtes beantworten zu können. Eine Verpflichtung zur Antwort leitet sich daraus aber nicht ab.

Kurz und knapp

Werden Sozialdaten bei Dritten mit Einwilligung der betroffenen Personen erhoben, ist es ratsam mit einer gegenseitigen Befugnis zur Datenweitergabe zu arbeiten.

1.3.3 Wann ist eine Datenerhebung bei Dritten ohne Wissen der betroffenen Personen möglich?

In begründeten Ausnahmefällen kann es fachlich geboten sein, sich bewusst gegen das Primat der Direktdatenerhebung zu entscheiden – die benötigten Sozialdaten also nicht bei den Erziehungsberechtigten bzw. ihren Kindern, sondern bei Dritten zu erheben.

Im Kinderschutz ist ein solches Vorgehen vor allem dann angezeigt, wenn sich durch eine (vorzeitige) Einbeziehung der betroffenen Personen, die Gefahrensituation für das Kind/die*den Jugendlichen erhöhen und so ihr Zugang zu einer effektiven Hilfe erschwert werden würde. Beispiele hierfür sind u.a. die vermutete sexualisierte Gewalt⁵⁰. Gerade in diesem Bereich kommen Täter*innen häufig aus dem unmittelbaren Nahfeld der Minderjährigen. Eine das System beherrschende Stimmung aus Erniedrigung, Angst und Tabuisieren führt hier nicht selten dazu, dass die von der sexualisierten Gewalt betroffenen Minderjährigen unter einem enormen Druck des „Verschweigens“ stehen. Das alles macht eine Datenerhebung bei den betroffenen Personen bzw. im weiteren Familiensystem hinsichtlich des Schutzes der Kinder und Jugendlichen schwierig. Aber auch bei Hinweisen zu einer geplanten Genitalverstümmelung, körperlicher Misshandlung, häuslicher Gewalt oder Zwangsverheiratung kann es zum Schutz des Kinder/der*des Jugendlichen notwendig sein, die betroffenen Personen zunächst nicht mit einzubeziehen und die benötigten Informationen zur Bewertung der vorliegenden Hinweise/Sachverhalte bzw. zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei Dritten wie z.B. Ärzt*innen, Lehrer*innen, Erzieher*innen oder aber Beratungsstellen etc. einzuholen.⁵¹

49 Vgl.: Diering, Timme, Stähler/Stähler (2019), § 78 Rn. 11

50 Vgl.: BT-Drs. 15/3676, 38.

51 Vgl.: Radewagen (2017), S. 278 ff.

Möglich ist hier eine Datenerhebung ohne Einbeziehung/Wissen der betroffenen Personen dann gem. § 62 Abs. 3, Nr. 4 SGB VIII. Voraussetzung: die Gefahrensituation für das Kind/die*den Jugendlichen würde sich durch die Datenerhebung bei den Betroffenen erhöhen.⁵²

Werden Stellen oder Personen zur Bewertung der Gefährdungslage hinzugezogen, ist vor einer evtl. erforderlichen Namensnennung der betroffenen Personen abzuklären, ob sie grundsätzlich bereit sind, zu einem konkreten Fall Auskunft zu geben. Möglich ist es hierfür das Thema der Anfrage zu nennen, z.B., dass es um sexuelle Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung geht, vorausgesetzt, aus den weitergegebenen Informationen lassen sich keine Rückschlüsse auf die Betroffenen ziehen.

Sofern die Bereitschaft besteht, die benötigten Auskünfte zu erteilen, sind die angefragten Stellen/Personen gem. § 78 Abs. 1 und 2 SGB X darauf hinzuweisen (es reicht mündlich), dass sie alle zum Fall erhaltenen Sozialdaten nur zum Zweck ihrer freiwilligen Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes (z.B. der Bewertung, ob es sich bei ihren Beobachtungen um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt bzw. Einschätzung des Gefährdungsrisikos) verwenden dürfen. Es ist ihnen somit auch untersagt, betroffenen Erziehungsberechtigten einen Hinweis zu geben, dass das Jugendamt ihnen Fragen zu ihrem Kind gestellt hat.⁵³ Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Sozialdaten vor einer Übermittlung an Fachkräfte, die der verantwortlichen Stelle nicht angehören, gem. § 64 Abs. 2a SGB VIII zu anonymisieren oder pseudonymisieren (siehe 1.4.3) sind, sofern dies die Aufgabenerfüllung zulässt. Ist es also nicht notwendig, zur Klärung offener der Fragen, den Namen der Betroffenen bzw. andere Hinweise auf ihre Person zu nennen, hat es entsprechend zu unterbleiben.

Eine Anonymisierung/Pseudonymisierung der Sozialdaten scheidet hingegen aus, wenn Personen/Stellen angefragt werden, die um Auskünfte zu einem konkreten Kind/einer* einem konkreten Jugendlichen geben sollen. Etwa wenn den Erzieher*innen eines Kindergartens Fragen zu einem von ihnen betreuten Kind gestellt werden. In diesem Fall können entsprechend dem Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1c DSGVO alle zur Erfüllung des Auskunftsersuchens erforderlichen Sozialdaten gem. § 69 Abs. 1 Ziff. 1 SGB X direkt übermittelt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass dadurch gem. § 64 Abs. 2 SGB VIII eine zu gewährende Hilfe nicht in Frage gestellt wird. Der erwartete Erkenntnisgewinn eines solchen Vorgehens ist also im Vorfeld stets mit den sich ggf. daraus ergebenden Gefahren für den weiteren Hilfeprozess gründlich abzuwägen. Es ist zumindest nicht ausgeschlossen, dass Erziehungsberechtigten dem Hilfesystem dann ablehnend gegenüberstehen, sollten sie nachträglich von dem Vorgehen des Jugendamtes erfahren. Da die Einbeziehung Dritter ohne Wissen der betroffenen Personen jedoch ausdrücklich damit begründet wird, die Gefahrensituation für die Kinder/Jugendlichen zu reduzieren, um im Anschluss daran eine möglichst effektive Hilfe installieren zu können, dürften die Schranken des § 64 Abs. 2 SGB VIII nur in Ausnahmefällen greifen.⁵⁴

Ist es erforderlich, zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos auch Sozialdaten/Geheimnisse zu übermitteln, die dem Schutzbereich des § 65 SGB VIII bzw. § 203 StGB unterliegen, ist dies gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII im dafür erforderlichen Umfang ebenfalls möglich.

Die angefragten Stellen sind ihrerseits nicht verpflichtet, dem Jugendamt die benötigten Auskünfte zu erteilen. Zudem unterliegen sie ggf. eigenen Verschwiegenheitsverpflichtungen, z.B. der strafrechtlichen Schweigepflicht. In diesem Fall benötigen sie zur Übermittlung der angefragten Informationen ebenfalls eine Rechtsgrundlage. Berufsheimnisträger*innen wie Ärzt*in-

52 Vgl.: Deutscher Bundestag Drucksache 15/3676, S. 38

53 Vgl.: Diering, Timme, Stähler/Stähler (2019), § 78 Rn. 11, Radewagen (2018), S. 23 sowie Möller/Radewagen (2021), § 8a SGB VII, Rn. 11a f.

54 Vgl.: Möller/Radewagen (2021), § 8a SGB VII, Rn. 10b und 11a f.

nen, Lehrer*innen etc. können unter den Voraussetzungen des § 4 KKG die benötigten Auskünfte befugt erteilen (siehe: 3.1).

Kurz und knapp

Sozialdaten sind grundsätzlich bei den betroffenen Personen zu erheben. Eine Datenerhebung ohne Wissen der Betroffenen bei Dritten ist möglich, wenn ihre Einbeziehung die Gefahrensituation für das Kind/die*den Jugendlichen erhöhen würde. Dabei könne auch die zur Beantwortung der Fragen erforderlichen Sozialdaten übermittelt werden.

1.3.4 Sozialdatenschutz bei Rückfragen an meldende Berufsheimnisträger*innen?

Es kommt vor, dass das Jugendamt im Nachgang zu einem Gefährdungshinweis nach § 4 Abs. 3 KKG durch Berufsheimnisträger*innen weitere Informationen zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos benötigt, die so spezifisch sind, dass sie direkt bei den meldenden Personen erhoben werden müssen. Unter anderem kann es notwendig sein, bei einer Kinderärztin nachzufragen, woran die von ihr gemeldete gesundheitliche/pflegerische Vernachlässigung eines Kindes konkret zu erkennen ist bzw. wie der Entwicklungs- und Versorgungszustand des Kindes aus medizinischer Perspektive insgesamt bewertet wird.

Die Übermittlung aller zur Beantwortung der Rückfragen erforderlichen Sozialdaten (mit Ausnahme anvertrauter Sozialdaten) durch das Jugendamt erfolgt auf Grundlage von § 69 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII und hat gem. § 64 Abs. 2 SGB VIII immer dann zu unterbleiben, wenn dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Hilfe in Frage gestellt wird. Da die Einbeziehung der Berufsheimnisträger*innen erforderlich ist, um das Gefährdungsrisiko eines Kindes/einer*eines Jugendlichen einschätzen und im Gefährdungsfall eine effektive Hilfe zur Gefahrenabwehr installieren zu können, dürfte diese Einschränkung regelmäßig ins Leere laufen. Zudem ist hier die in § 64 Abs. 2a SGB VIII vor einer Übermittlung an Dritte geforderte Anonymisierung/Pseudonymisierung (siehe 1.4.3) der Sozialdaten nicht umsetzbar, da sich das Jugendamt bei seiner Anfrage auf eine personalisierte Meldung der Berufsheimnisträger*innen bezieht. Die Übermittlung von Sozialdaten ist insofern für die Erfüllung eines konkreten Schutzauftrags notwendig. Ist es im Einzelfall notwendig, Berufsheimnisträger*innen auch anvertraute Sozialdaten/Geheimnisse (siehe 1.4) zur Einschätzung der Gefährdungssituation übermitteln zu müssen, ist dies gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII möglich.

Die Berufsheimnisträger*innen sind gem. § 78 Abs. 1 und 2 SGB X darauf hinzuweisen, dass sie alle vom Jugendamt erhaltenen Sozialdaten nur zum Zweck ihrer freiwilligen Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes verwenden dürfen.

Das Jugendamt hat über § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d SGB VIII die Befugnis, ohne Wissen bzw. Mitwirken der betroffenen Personen bei den Berufsheimnisträgern alle zusätzlichen zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII zu erheben.⁵⁵ Die angefragten Berufsheimnisträger*innen wiederum können dem Jugendamt die gewünschten Informationen unter den Voraussetzungen von § 4 KKG befugt übermitteln.

⁵⁵ Vgl.: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) (Dezember 2020), S. 115 f.

Kurz und knapp

Das Jugendamt ist befugt, bei Berufsheimnisträger*innen, die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung übermittelt haben, zur Konkretisierung des Gefährdungsrisikos nachzufragen und dabei auch erforderliche Sozialdaten zu übermitteln.

1.3.5 Was ist zu beachten, wenn Sozialdaten ohne Einwilligung der betroffenen Personen erhoben werden sollen?

Weigern sich Erziehungsberechtigten, trotz intensiven Werbens bei der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken und werden die ausstehenden Informationen benötigt, um die Gefährdungssituation ihres Kindes einschätzen zu können, kann die Datenerhebung bei geeigneten Dritten gem. § 62 Abs. 3, Nr. 2 Buchstabe d SGB VIII erfolgen. Darauf sind die betroffenen Personen vorab transparent hinzuweisen, sofern sich dadurch die Gefahrensituation für das Kind/die*den Jugendlichen nicht erhöht. Es gilt die Leitlinie: Die Datenerhebung erfolgt dann vielleicht gegen ihren Willen aber möglichst nicht ohne ihr Wissen.⁵⁶ Parallel hat das Jugendamt zu prüfen, ob das Familiengericht gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII ggf. anzurufen ist (siehe: 1.3.6.2 und 1.5.2). Auch darauf sind die Betroffenen entsprechend hinzuweisen.

Um die zur Bewertung der Gefährdungssituation benötigten Informationen erhalten zu können, muss das Jugendamt der angefragten Stelle/Person Sozialdaten (z. B. den Namen des Kindes und den Grund der Anfrage) übermitteln. Ohne Einwilligung der betroffenen Personen zur Datenweitergabe erfolgt dies auf Grundlage von § 69 Abs. 1 Ziff. 1 SGB X und hat gem. § 64 Abs. 2 SGB VIII immer dann zu unterbleiben, wenn dadurch eine zu gewährende Hilfe in Frage gestellt wird. Der erwartete Erkenntnisgewinn eines solchen Vorgehens ist also im Vorfeld stets mit den sich ggf. daraus ergebenden Gefahren für den weiteren Hilfeprozess gründlich abzuwägen. Die Schranken des § 64 Abs. 2 SGB VIII werden in solchen Fällen regelmäßig zu vernachlässigen sein. Im Vordergrund der Datenübermittlung steht die Erhebung weiterer Informationen, die benötigt werden, um die Gefährdungssituation eines Kindes/einer*ines Jugendlichen sowie notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen (Hilfen) einschätzen und ggf. installieren zu können. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Sozialdaten vor einer Übermittlung an Fachkräfte, die der verantwortlichen Stelle nicht angehören, gem. § 64 Abs. 2a SGB VIII zu anonymisieren oder pseudonymisieren (siehe 1.4.3) sind, sofern dies die Aufgabenerfüllung zulässt. Ist es also nicht notwendig, zur Klärung noch offener Fragen, den Namen der Betroffenen bzw. andere Hinweise auf ihre Person zu nennen, hat es entsprechend zu unterbleiben. Dies ist jedoch immer dann nicht möglich, wenn Stellen/Personen angefragt werden, die um Auskünfte zu einem konkreten Kind/einer*inem konkreten Jugendlichen gebeten werden. Etwa eine Kinderärzt*in die zu einer ihrer Patient*innen befragt wird. In diesem Fall können die Sozialdaten direkt übermittelt werden.

Ist es erforderlich, angefragten Dritten zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos auch Sozialdaten/Geheimnisse zu übermitteln, die dem Schutzbereich des § 65 SGB VIII bzw. § 203 StGB unterliegen, ist dies gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 im dafür erforderlichen Umfang befugt zulässig.

Wie bei der Datenerhebung ohne Wissen der betroffenen Personen (siehe 1.3.3) gilt: Werden Stellen oder Personen zur Bewertung der Gefährdungslage hinzugezogen, ist im Vorfeld abzuklären, ob sie bereit sind, zu einem konkreten Fall Auskunft zu geben. Möglich ist es hierfür das

⁵⁶ Vgl.: Nationales Zentrum frühe Hilfen (o.J.), S. 14 und Möller/Radewagen (2021), § 8a SGB VII, Rn. 10a

Thema der Anfrage zu nennen, nicht jedoch den Namen der Betroffenen bzw. Informationen, die Rückschlüsse auf ihre Identität geben.

Sofern die Bereitschaft besteht, Auskunft zu erteilen, sind die angefragten Stellen/Personen gem. § 78 Abs. 1 und 2 SGB X darauf hinzuweisen (es reicht mündlich), dass sie die zum Fall erhaltenen Informationen nur zum Zweck ihrer freiwilligen Mitwirkung an der Erfüllung des Schutzauftrages des Jugendamtes (z.B. der Bewertung, ob es sich bei ihren Beobachtungen um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt bzw. Einschätzung des Gefährdungsrisikos) verwenden dürfen. Es ist ihnen somit auch untersagt, betroffenen Erziehungsberechtigten einen Hinweis zu geben, dass das Jugendamt ihnen Fragen zum Kind gestellt hat. Erst im Anschluss daran, können die notwendigen Sozialdaten übermittelt werden.⁵⁷

Bei einer Anfrage ohne Einwilligung/gegen den Willen der betroffenen Personen ist ferner zu beachten, dass die angefragten Stellen/Personen evtl. keine Auskünfte geben darf, da ihr dafür keine Zustimmung der Betroffenen vorliegt. Grundsätzlich muss eine angefragte Stelle/Person nicht auf die Fragen des Jugendamtes antworten. Berufsgeheimnisträger*innen wie Ärzt*innen, Lehrer*innen etc. haben jedoch die Möglichkeit, alle erforderlichen personenbezogenen Daten unter den Voraussetzungen des § 4 KKG an das Jugendamt befugt weiterzugeben (siehe: 3.1).

Kurz und knapp

Weigern sich die Betroffenen, an der Gefährdungsabschätzung mitzuwirken und sie die Sozialdaten zur Erfüllung des Schutzauftrages notwendig, ist das Jugendamt befugt, diese Daten bei Dritten zu erheben. Dabei könne auch die zur Beantwortung der Fragen erforderlichen Sozialdaten übermittelt werden. Parallel hat es zu überprüfen, ob das Familiengericht anzurufen ist. Die betroffenen Personen sind darüber vorab aufzuklären, sofern dies nicht den Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen in Frage stellt.

1.3.6 Was ist beim Augenschein eines Kindes zu beachten?

1.3.6.1 Wann ist ein Hausbesuch geboten?

Bei Vorlage von Gefährdungshinweisen, hat sich das Jugendamt bei Bedarf einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Auch wenn sich diese in § 8a Abs. 1 SGB VIII verankerte Regelung auf die Altersspanne von 0 bis 13 Jahren (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) bezieht, kann es im Einzelfall durchaus angezeigt sein, Jugendliche ebenfalls in Augenschein zu nehmen. Datenschutzrechtlich ist der Hausbesuch zur Erfüllung des Schutzauftrages zulässig.⁵⁸

Automatismen im Falleingangsmanagement, die vorsehen, dass grundsätzlich jeder Kinderschutzmeldung per angekündigtem oder unangekündigtem Hausbesuch nachzugehen ist, lassen sich aus dieser Regelung heraus jedoch nicht rechtfertigen.⁵⁹ Es geht hierbei vielmehr um Fallkonstellationen, bei denen es nach fachlicher Einschätzung unbedingt erforderlich ist, das Kind aufzusuchen, um seine Gefährdungssituation/sein Gefährdungsrisiko konkreter einschätzen zu

⁵⁷ Vgl.: Diering, Timme, Stähler/Stähler (2019), § 78 Rn. 11, Radewagen (2018), S. 23 und Möller/Radewagen (2021), § 8a SGB VII, Rn. 11a f.

⁵⁸ Vgl.: LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 62 Rn. 3

⁵⁹ Vgl.: FK-SGB VIII/Meysen (2019), § 8a SGB VIII Rn. 32 ff. und DIJuF-Rechtsgutachten (2015), S. 83.

können. Das schließt auch sein gewöhnliches Umfeld mit ein.⁶⁰ Beispiele hierfür sind u.a., wenn es Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung (z.B. mangelnde Versorgung, Pflege, Anregung, Förderung oder den fehlenden Schutz vor Gefahren im häuslichen Umfeld) eines Kindes gibt, die seine direkte Inaugenscheinnahme erforderlich machen. Das konkrete Vorgehen der Fachkräfte orientiert sich an der Individualität jedes Einzelfalls.⁶¹

Der Hausbesuch ist dabei stets Mittel zum Ziel: Das Ziel besteht zum einen darin, einen Hilfezugang zu der Familie zu finden, zu anderen aber auch Informationen zu erhalten, die für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich sind.

Da mit einem Hausbesuch die Gefahr verbunden ist, möglicher Weise den Rückzug einer Familie auszulösen, bedarf es der kritisch fachlichen Reflexion, ob diese Art des Vorgehens im jeweiligen Einzelfall geeignet ist, mit der Familien in Kontakt zu kommen bzw. die Gefährdungssituation des Kindes besser einschätzen zu können. In den Abwägungsprozess hat zudem mit einzufließen, ob sich ein Hausbesuch erübrigt, da in der Familie z.B. bereits eine Familienhilfe installiert ist, die das Kind und seine persönliche Umgebung regelmäßig in Augenschein nimmt bzw. ob durch dieses Vorgehen ein bestehendes Vertrauensverhältnis Schaden nehmen könnte.

Nur wenn es aus fachlicher Sicht des Jugendamtes unbedingt erforderlich ist, einen Hausbesuch durchzuführen, ist dieses Mittel zu wählen. Verweigern die Betroffenen den Zugang zum Kind, ist ggf. das Familiengericht anzurufen (siehe: 1.3.6.2 und 1.5.2) bzw. bei Verdacht auf eine Gefahr für sein Leib und Leben die Polizei (siehe: 1.5.4) zur Gefahrenabwehr hinzuzuziehen.⁶²

1.3.6.2 Was ist bei einem unangekündigten Hausbesuch zu beachten?

Der unangekündigte – also die Familie überraschende – Hausbesuch bietet die Chance, einen unmittelbaren und vor allem ungeschminkten Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung erhalten zu können. Es ist allerdings sehr zweifelhaft, ob in diesem Rahmen überhaupt eine Atmosphäre des Vertrauens geschaffen werden kann, die es ermöglicht, einen Hilfezugang zur Familie zu finden bzw. bei der sich sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Kinder öffnen und Themen ansprechen, die Gefährdungssituationen offenlegen. Das Ziel eines unangekündigten Hausbesuchs wird daher in der Regel primär in der Inaugenscheinnahme eines Kindes und seiner Lebenssituation liegen, gleichwohl gilt es auch hier, die betroffenen Personen für einen erforderlichen Hilfeprozess zu gewinnen. Das Instrument ist insofern äußerst behutsam einzusetzen und dem angemeldeten (telefonisch/brieflich) Hausbesuch nachrangig zu gebrauchen, vorausgesetzt die konkrete Situation verlangt kein anderes Vorgehen. Geht es beispielsweise um eine akute Gefahrenlage, in der sich das Kind befinden kann bzw. haben die Erziehungsberechtigten trotz Vorlage gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bislang auf brieflich vorgeschlagene Beratungstermine zur Sondierung des Gefährdungsrisikos nicht reagiert, ist die direkte bzw. unvorbereitete Besuch des Kindes und seiner Familie ggf. das mildeste geeignete Mittel, um seinen Zustand bzw. seine Lebenssituation einschätzen zu können. Es setzt allerdings die Zustimmung der betroffenen Personen voraus, ihren Wohnraum betreten zu dürfen.⁶³ Erhält man diese nicht und sind die Erziehungsberechtigten nicht bereit, in anderer Art und Weise bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, hat das Jugendamt abzuwägen, ob nach § 8a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht anzurufen ist, um die unklare Situation mit seiner Unterstützung abzuklären (siehe 1.5.2).

⁶⁰ Vgl.: Wiesner/Wiesner (2015), § 8a SGB VIII Rn. 17a, 23a.

⁶¹ Vgl.: Möller/Radewagen (2021), § 8a SGB VIII, Rn. 11

⁶² Vgl.: DIJuF (2015), S. 83 f.

⁶³ Vgl.: FK-SGB VIII/Meysen (2019), § 8a SGB VIII Rn. 32;

Das Familiengericht hat auf Grundlage von § 157 FamFG die Befugnis, bereits bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung die Situation mit den betroffenen Personen zu erörtern und dafür ihr persönliches Erscheinen anzuordnen. Die Datenübermittlung an das Familiengericht erfolgt gem. § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 2 SGB VIII mit dem Ziel, die Gefährdungssituation des Kindes/der*des Jugendlichen und ggf. die Notwendigkeit einer geeigneten Hilfe zur Gefahrenabwehr einschätzen zu können. Damit wird nach § 24 FamFG die Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens angeregt. Auch anvertraute Sozialdaten können dem Familiengericht mitgeteilt werden. Voraussetzung dafür ist gem. § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, wonach ohne die Übermittlung der Informationen eine erforderliche gerichtliche Entscheidung nicht getroffen werden kann.

Wird kein Zutritt zum Wohnraum gewährt und besteht eine Gefahr für Leib und Leben eines Kindes/einer*eines Jugendlichen, die ein sofortiges Handeln erforderlich macht, ist die Polizei als Stelle der Gefahrenabwehr gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII unmittelbar einzuschalten (siehe: 1.5.4). Die notwendige Datenübermittlung erfolgt auf Grundlage von § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 8a Abs. 3 SGB VIII. Alle zur Erfüllung des Schutzauftrages benötigten anvertrauten Sozialdaten/Geheimnisse können befugt gem. § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB ebenfalls übermittelt werden.⁶⁴

Der unangekündigte Hausbesuch ist also möglich, wenn die abzuklärende Situation genau diesen Handlungsschritt benötigt, um Klarheit über die Gefährdungslage eines Kindes/einer*eines Jugendlichen zu erhalten. Gleichzeitig birgt er die Gefahr, dass Betroffene durch die Kontrolle unter Druck geraten und sich zurückziehen.⁶⁵ Anlass und Mittel des Vorgehens müssen also im Verhältnis stehen. Insofern ist in jedem Fall das weitere Vorgehen gesondert zu entscheiden: wird die Familie telefonisch/schriftlich zu einem Gespräch ins Jugendamt eingeladen oder erfolgt ein angekündigter bzw. unangekündigter Hausbesuch. Grundsätzlich ist das Instrument des (unangekündigten) Hausbesuchs sehr behutsam und nur in begründeten Ausnahmefällen einzusetzen.

Kurz und knapp

Automatismen im Falleingangsmanagement, nach denen jeder Kinderschutzmeldung mit einem (unangekündigtem) Hausbesuch nachzugehen ist, fehlt es an der fachlichen Erforderlichkeit. Das Mittel ist nur dann einzusetzen, wenn es nach fachlicher Einschätzung notwendig ist, einen Hilfezugang zu den betroffenen Personen zu erhalten und das Gefährdungsrisiko eines Kindes einschätzen zu können.

Der angekündigte Hausbesuch ist dem unangekündigten vorzuziehen, sofern aufgrund der (vermuteten) Gefährdungssituation des Kindes nichts anderes geboten ist.

1.3.7 Ist es zulässig, ein Kind ohne Wissen der Erziehungsberechtigten in Augenschein zu nehmen?

Der Besuch eines Kindes muss nicht unbedingt im Haushalt der Familien erfolgen. In Frage kommt auch ein Ort, an dem es sich (häufig) aufhält. Beispiele dafür sind u.a. der Sportverein, die Frühförderung, Schule oder eine Tagespflegeperson. Vor allem dann, wenn das Jugendamt von diesen Stellen/Personen gewichtige Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung erhält, kann es erforderlich sein, das Kind dort in seinem Alltag zu erleben, um sich ein „ungeschminktes“

⁶⁴ Vgl.: DIJuF (2015), S. 84 und Möller/Radewagen (2021), § 8a SGB VII, Rn. 11

⁶⁵ Vgl.: DIJuF-Rechtsgutachten (2015), S. 83.

Bild seiner körperlichen, psychischen, kognitiven etc. Situation machen zu können. Darüber hinaus besteht ggf. mit Unterstützung der Melder*innen die Möglichkeit, niederschwellig und einfühlsam mit ihm in Kontakt treten zu können. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass Alter, Entwicklungsstand und emotionaler Zustand des Kindes dem nicht entgegenstehen. Unter Umständen kann es dabei auch geboten sein, den Besuch des Kindes nicht in Gegenwart bzw. mit Wissen der Erziehungsberechtigten durchzuführen. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn sie nicht erreichbar sind und die Situation ein unmittelbares Handeln des Jugendamtes erfordert.⁶⁶ Wenn so vorgegangen wird, ist zu bedenken, dass damit immer ein Grundrechtseingriff nach Art. 6 Abs. 2 GG in das Erziehungsrecht der Eltern verbunden ist. Insofern hat ein Besuch der Kinder ohne Elternbeteiligung grundsätzlich die absolute – begründete – Ausnahme zu sein.

Ist es zur Erfüllung des Schutzauftrages fachlich erforderlich, Kinder ohne Anwesenheit/Kenntnis der Erziehungsberechtigten zu besuchen, hat dies zwangsläufig die Übermittlung von Sozialdaten an Dritte, z.B. an Mitarbeiter*innen einer Schule oder eines Kindergartens, zur Folge. Zu den übermittelten Sozialdaten zählen u.a. getätigte Äußerungen zum Verhalten des Kindes bzw. seinem Versorgungs- oder Entwicklungszustand sowie der Besuch des Kindes selber. Die Datenübermittlung erfolgt dabei auf Grundlage von § 69 Abs. 1 Ziff. 1 SGB X und hat gem. § 64 Abs. 2 SGB VIII immer dann zu unterbleiben, wenn dadurch eine zu gewährende Hilfe in Frage gestellt wird. Sozialdaten, die dem besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII bzw. der strafrechtlichen Schweigepflicht gem. § 203 StGB unterliegen, können bei Bedarf gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII im zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Umfang ebenfalls übermittelt werden.

Der erwartete Erkenntnisgewinn eines solchen Vorgehens ist im Vorfeld stets mit den sich ggf. daraus ergebenden Gefahren für den weiteren Hilfeprozess gründlich abzuwägen. Zu beachten ist hierbei insbesondere, dass ein die Erziehungsberechtigten übergehendes Handeln dazu führen kann, dass diese dem Helfersystems inkl. bestehender bzw. angebotener Unterstützungsleistungen ablehnend gegenüberstehen, sollten sie davon nachträglich erfahren. Darüber hinaus sind die Konsequenzen des Handelns insbesondere aus der Perspektive des Kindes zu bewerten. Wie fühlt sich ein Kind, wenn es ohne die Erziehungsberechtigten in der Schule oder im Kindergarten vom Jugendamt besucht und befragt wird? Die Folgen könnten z.B. Ängste, Unsicherheiten oder andere psychische Belastungen sein. Das alles kann ein Kind in einen Loyalitätskonflikt den Erziehungsberechtigten gegenüber bringen und zur Ablehnung von Hilfeangeboten führen. Der Besuch eines Kindes ohne Einbeziehung seiner Erziehungsberechtigten sollte deshalb auf Fälle beschränkt werden, in denen diese nicht erreichbar sind, die Akutsituation jedoch eine unmittelbare Inaugenscheinnahme des Kindes zwingend erforderlich macht.⁶⁷

Für eine Inaugenscheinnahme von bzw. Kontaktaufnahme zu Kindern bei Dritten bedarf es bei Vorlage gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung – auch mit Verweis auf § 8 Abs. 3 SGB VIII – nicht der Zustimmung der Personensorgeberechtigten. Vorausgesetzt ist jedoch, dass diese Form der Datenerhebung gem. § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d SGB VIII für die Erfüllung des Schutzauftrages nicht nur geeignet, sondern vielmehr unbedingt notwendig ist bzw. nach § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII die Datenerhebung unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten die Gefahrensituation für das Kind erhöhen würde.

Darüber hinaus haben Eltern nur dann einen Anspruch darauf, Informationen zu den Sachverhalten zu erhalten, die einwilligungsfähige Kinder oder Jugendliche (siehe 4.2.1) während des Besuchs Fachkräften anvertraut haben, wenn dies zur Erfüllung ihres Erziehungsauftrages von Bedeutung ist und die Abhilfe einer Kindeswohlgefährdung dadurch nicht erschwert wird.⁶⁸

66 Vgl.: Möller/Radewagen (2021), § 8a SGB VII, Rn. 11a sowie Bündnis Kinderschutz MV (03/2013), o.S.

67 Vgl.: Möller/Radewagen (2021), § 8a SGB VII, Rn. 11a f.

68 Vgl.: BVerfG, NJW, 1375 ff. Anders zu beurteilen sind Sachverhalte, die Fachkräften in der elternunabhängigen Beratung gem. § 8 SGB VIII anvertraut werden.

Ihr Akteneinsichtsrecht gem. § 25 SGB X ist hinsichtlich dieser Sozialdaten eingeschränkt.⁶⁹ In diesem Zusammenhang ist auch die strafrechtliche Schweigepflicht gem. § 203 Abs. 1 StGB und der besondere Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII zu prüfen. Sie entfallen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Entsprechende Informationen können dann z.B. gem. § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII an Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung oder gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zur unmittelbaren Gefahrenabwehr übermittelt werden.

Die besuchten Stellen oder Personen sind gem. § 78 Abs. 1 und 2 SGB X darauf hinzuweisen, dass sie alle zum Fall erhaltenen Informationen nur zum Zweck ihrer freiwilligen Mitwirkung an der Erfüllung des Schutzauftrages des Jugendamtes (z.B. der Bewertung, ob es sich bei ihren Beobachtungen um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt) verwenden dürfen. Es ist ihnen somit auch untersagt, Erziehungsberechtigten einen Hinweis zu geben, dass das Jugendamt ihr Kind bei ihnen besucht hat.⁷⁰

Kurz und knapp

Der Besuch eines Kindes in der Schule, dem Kindergarten etc. ist ohne Wissen der Erziehungsberechtigten möglich. Gleichwohl kann ein solches Vorgehen zu einer erheblichen Belastung für das Kind bzw. zu einer Ablehnung notwendiger Hilfen durch die Erziehungsberechtigten führen. Darüber hinaus ist damit immer auch ein Grundrechtseingriff nach Art. 6 Abs. 2 GG in das Erziehungsrecht der Eltern verbunden. Insofern hat der Augenschein eines Kindes ohne Elternbeteiligung grundsätzlich die absolute – begründete – Ausnahme zu sein.

1.4 Prozess der Gefährdungseinschätzung im Fachteam

Liegen nach Einschätzung der fallverantwortlichen Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, hat sie gem. § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Fachkraft einzuschätzen. Selbst wenn das „Vier-Augen-Prinzip“ rechtlich ausreicht, ist für eine multidimensionale Fallberatung ein Setting aus drei oder mehr Personen ratsam.⁷¹ Ein*e Teilnehmer*in sollte dabei über profundes Wissen in Kinderschutzfragen verfügt. Die Gefährdungseinschätzung greift vor allem auf die Ergebnisse des Gewichtungsprozesses (siehe 1.3) zurück und steht insofern mit diesem in untrennbarem Zusammenhang.

Im Kinderschutz kommt der Fallberatung zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine Schlüsselrolle zu, bei der es insbesondere um die Bearbeitung folgender zwei Punkte geht:

1. Die kritische Reflexion der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Hierfür ist auf Grundlage aller verfügbaren Informationen herauszuarbeiten, ob die Erziehungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten soweit eingeschränkt ist, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und die fallverantwortliche Fachkraft gegenüber dem konkreten Kind/der*dem Jugendlichen einen Schutzauftrag hat.

⁶⁹ Vgl.: VGH Baden-Württemberg, 12. Senat, Beschluss 12 S 579/20 v. 27.04.2020; Diering, Timme, Stähler/Lang (2019), § 25 Rn. 14; Möller/Radewagen (2021), § 8a SGB VII, Rn. 11b sowie FK-SGB VIII/Hoffmann, Proksch (2019), § 65 SGB VIII Rn. 29. A.A LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 65 Rn. 15

⁷⁰ Vgl.: Diering, Timme, Stähler/Stähler (2019), § 78 Rn. 11, Radewagen (2018), S. 23 sowie Möller/Radewagen (2021), § 8a SGB VII, Rn. 11b

⁷¹ Vgl.: FK-SGB VIII/Meysen (2019), § 8a SGB VIII Rn. 23

2. Die Erarbeitung einer fundierten Prognose hinsichtlich des bestehenden Gefährdungsrisikos für das betroffene Kind/die*den betroffenen Jugendlichen sowie geeigneter Maßnahmen zur Gefahrenabwendung.⁷²

Damit die Gefährdungseinschätzung als qualitatives Instrument ihre Zwecke erfüllen kann, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu zählen u.a.,

- dass die Informationen zum Fall nicht nur von einer Fachkraft kommen, damit das Risiko einer eingeschränkten Wahrnehmung und den sich daraus ableitenden blinden Flecken in der Fallbearbeitung reduziert wird.
- Fachkräfte, die Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen als Folge mangelnder Erziehungsfähigkeit und Bedürfnisvernachlässigung identifizieren können.
- Fachkräfte, die (häufig komplexe) Risikofaktoren und deren Wirkmechanismen erheben und bewerten können.
- Fachkräfte, die zwischen der Kooperationsbereitschaft von Erziehungsberechtigten und ihrer tatsächlichen Veränderungsbereitschaft bzw. -fähigkeit differenzieren können.
- Fachkräfte, die Prognosen über den zu erwartenden Schaden für ein Kind/eine* einen Jugendlichen erstellen und daraus abgeleitet die Wirksamkeit und Geeignetheit von Maßnahmen zu dessen Abwendung einschätzen können.
- ausreichende zeitliche Ressourcen, damit die Fachkräfte den Fall „verstehen“ und multidimensional reflektieren und beraten können.
- einen methodisch strukturierten Rahmen, in dem z.B. über einen *Advocatus Diaboli*, der Gefahr von Bestätigungsfehlern begegnet wird.⁷³

Gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Kinder in den Prozess der Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen. Damit ist jedoch nicht gemeint, dass sie direkt an der Beratung teilnehmen.⁷⁴ Vielmehr sind sie bei der Informationsgewinnung und -bewertung sowie der Erarbeitung passender Hilfe- bzw. Schutzmaßnahmen erste Ansprechpartner*innen, es sein denn, die Gefahrensituation für das Kind/die*den Jugendlichen würde sich dadurch erhöhen bzw. ihr Zugang zu einer effektiven Hilfe erschwert.

Das SGB VIII gründet auf dem Handlungskonzept der Lebensweltorientierung.⁷⁵ Die Adressat*innen sind nicht Objekte professioneller Analyse sondern Expert*innen für ihr Leben und wie sie es gestalten.⁷⁶ Insofern sind sie an allen Prozessen vor bzw. während der Hilfestellung direkt und aktiv zu beteiligen.⁷⁷ Dieser Handlungsansatz gilt unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, also auch im Rahmen des Gewichtungsvorgangs bzw. der Gefährdungseinschätzung.

Verantwortlich für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist die fallzuständige Fachkraft. Diese hat bei einer bestehenden Kindeswohlgefährdung auch strafrechtliche Garantepflichten.⁷⁸ Alle anderen Teilnehmer*innen haben rein beratende/reflektierende Funktionen, weshalb eine für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos entscheidende Abstimmung aller Teilnehmer*innen (z.B. nach dem Mehrheitsprinzip) oder aber seine Festlegung durch Fachvorgesetzte ausscheidet.

72 Vgl.: Radewagen (2020), S. 296 ff.

73 Vgl.: Gerber/Lillig (2018), S. 90

74 Vgl.: FK-SGB VIII/Meysen (2019), § 8a SGB VIII Rn. 27

75 Siehe hierzu: Bundesministerium Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (1990)

76 Vgl.: FK-SGB VIII/Meysen (2019), § 8a SGB VIII Rn. 27

77 Vgl.: Thiersch (2020) S. 108

78 Vgl.: Möller/Radewagen (2021), § 8a SGB VIII Rn. 60 ff.

Das Beratungssetting ist so zu gestalten, dass die verantwortliche Fachkraft eine eigenständige, rekonstruierbare und fachlich sichere Einschätzung treffen kann. Diese kann z.B. wie folgt lauten:

Entweder:

1. Es liegt **keine Kindeswohlgefährdung** und somit für die fallführende Fachkraft auch **kein Schutzauftrag** mit Verpflichtung zur Intervention vor. In diesem Fall ist eine Binnendifferenzierung vorzunehmen:
 - a. Es gibt keine relevanten Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit und insofern auch keinen Hilfebedarf, bzw.
 - b. es gibt Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit, die einen Hilfebedarf (z.B. HzE) begründen, bzw.
 - c. es gibt Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit, die einen Hilfebedarf (z.B. HzE) dringend begründen.

Oder:

2. Die Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit sind Teil einer **Kindeswohlgefährdung**. Für die fallverantwortliche Fachkraft besteht deshalb im Rahmen ihres **Schutzauftrages** die Pflicht zur Intervention, sofern dies zum Schutz des Kindes/Jugendlichen notwendig ist.

Die konkreten Handlungen der fallverantwortlichen Fachkraft sowie die Maßnahmen zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen haben sich an dem individuellen Gefährdungsrisiko bzw. der individuellen Schadensprognose zu orientieren.⁷⁹

EINSCHÄTZUNG DES GEFÄHRDUNGSRISIKOS

auf Grundlage gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch den Sozialen Dienst des Jugendamtes



Abb 3: Übersicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos

⁷⁹ Vgl.: Möller/Radewagen (2021), § 8a SGB VIII Rn. 13 ff.

1.4.1 Welche Informationen können in die Gefährdungseinschätzung eingebracht werden?

Aus datenschutzrechtlicher Perspektive besteht das Jugendamt aus mehreren verantwortlichen Stellen, die jeweils nach ihren konkreten Aufgaben zu definieren sind.⁸⁰ Eine dieser Stellen ist der organisatorische Verbund eines Sachgebiets (z.B. ein Team des Sozialen Dienstes inkl. der wirtschaftlichen Jugendhilfe und notwendigen Zuarbeiter*innen wie dem Schreibdienst oder der Registratur), der mit der Wahrnehmung von definierten Aufgaben (z.B. der Gewährung von Hilfe zur Erziehung) für einen bestimmten Personenkreis (z.B. einen Bezirk oder Stadtteil) betraut ist. Aus Betroffenen­sicht stehen die Erhebung ihrer Sozialdaten durch einzelne Mitarbeiter*innen und ihre Weitergabe an die übrigen Teammitglieder in einem transparenten Zweckzusammenhang, da alle Mitarbeiter*innen des Teams in den Hilfeprozess mit eingebunden sind.⁸¹ Ähnlich wie auf einer Station im Krankenhaus ist allgemein davon auszugehen, dass die Mitglieder*innen eines Team des Sozialen Dienstes im Jugendamt einem bestimmten Aufgabenkreis zugeordnet sind und sich in Urlaubs- und Krankheitsfällen gegenseitig vertreten.⁸² Um Missverständnissen vorzubeugen, sind die betroffenen Personen vor Hilfebeginn entsprechend aufzuklären. Dies kann z.B. im Rahmen der Informationspflichten gem. Art. 13 DSGVO geschehen.

Sofern Sozialdaten zu dem Zweck verwendet werden, für den sie erhoben worden sind, unterliegt ihre Weitergabe innerhalb des Teams (als verantwortliche Stelle) keinerlei Beschränkungen.⁸³ Es handelt sich dabei nicht um eine Datenübermittlung an Dritte sondern gem. § 64 Abs. 1 SGB VIII um das notwendige Nutzen der Sozialdaten zur weiteren Fallbearbeitung und schließt die wirtschaftliche Seite mit ein.⁸⁴ Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung kann die fallverantwortliche Fachkraft insofern alle erforderlichen Sozialdaten an die Mitglieder ihres*seines Teams weitergeben, ohne sie vorab anonymisieren bzw. pseudonymisieren (siehe 1.4.3) zu müssen. Ausgenommen hiervon sind jedoch Informationen, die der strafrechtlichen Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB bzw. dem besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII zuzuordnen sind. Diese Sozialdaten dürfen nur weitergegeben werden, wenn eine gültige Einwilligung (siehe 4.2) bzw. eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis vorliegt (siehe 1.4.2 ff.). Das gilt ausdrücklich auch gegenüber den Mitglieder*innen eines Teams oder Vorgesetzten.⁸⁵

Bei der Gefährdungseinschätzung innerhalb der verantwortlichen Stelle ist der Grundsatz der Datenminimierung gem. Art. 5 Abs. 1c DSGVO zu beachten. Das bedeutet, es sind nur die Sozialdaten in die Beratung einzubringen, die für den Beratungszweck (Einschätzung des Gefährdungsrisikos) erforderlich sind.

Kurz und knapp

Bei der Gefährdungseinschätzung innerhalb eines Teams des Sozialen Dienstes, findet keine Datenübermittlung an Dritte statt. Die erforderlichen Sozialdaten werden vielmehr zur Aufgabenerfüllung (Kinderschutz) gem. § 64 Abs. 1 SGB VIII genutzt und können insofern an alle Beratungsteilnehmer*innen weitergegeben werden. Ausnahmen hiervon gelten für anvertraute Sozialdaten gem. § 65 SGB VIII bzw. § 203 Abs. 1 StGB.

80 Vgl.: FK-SGB VIII/Hoffmann, Proksch (2019), § 64 Rn. 8

81 Vgl.: Möller/Lehmann (2017), § 64 SGB VIII Rn. 5, Wiesner/Mörsberger (2015), Anhang 4.3 § 67 SGB X Rn. 9 sowie LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 61 Rn. 63

82 Vgl.: Lehmann/Radewagen/Stücker (2018), S. 49

83 Vgl.: FK-SGB VIII/Hoffmann, Proksch (2019), § 64 Rn. 9

84 Vgl.: Möller/Lehmann (2017), § 64 SGB VIII Rn. 5 und LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 61 Rn. 67

85 Vgl.: Möller/Lehmann (2017), § 64 SGB VIII Rn. 5

1.4.2 Ist es erlaubt, anvertraute Sozialdaten/Geheimnisse in die Gefährdungseinschätzung einzubringen?

Wenden sich Eltern, Kinder oder Jugendliche hilfeschend an das Jugendamt, offenbaren sie zum Teil intimste Einblicke in ihre persönliche Situation: Sie berichten von Ängsten, Nöten, Sorgen aber auch von Hoffnungen und Wünschen. Werden diese Informationen unbefugt Dritten übermittelt oder aber an Mitarbeiter*innen der verantwortlichen Stelle (z.B. Kolleg*innen oder Vorgesetzte) weitergegeben, besteht die Gefahr, dass sich die betroffenen Personen zurückziehen und Helfer*innen gegenüber verschließen. Um dem entgegenzuwirken, sind anvertraute Sozialdaten/Geheimnisse im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe besonders geschützt. Zum einen haben Mitarbeiter*innen des Jugendamts bei ihrer Tätigkeit das Privatgeheimnis gem. § 203 StGB zu schützen (strafrechtliche Schweigepflicht). Zum anderen ist § 65 SGB VIII einzuhalten, wonach anvertraute Sozialdaten nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen übermittelt/weitergegeben werden dürfen.

1.4.2.1 Einbringen von Sozialdaten, die dem besonderen Vertrauensschutz unterliegen

Der Gesetzgeber bringt mit § 65 SGB VIII zum Ausdruck, dass die vertrauensvolle Beziehung zwischen Helfer*innen und Adressat*innen ein zentrales Qualitätsmerkmal der Kinder- und Jugendhilfe ist.

Die Vorschrift richtet sich an alle Mitarbeiter*innen des Jugendamtes, denen sich betroffene Personen anvertrauen, unabhängig von ihrer Profession bzw. ihrem Aufgabenbereich. Sie verfolgt damit einen modernen Ansatz im Datenschutz. Anders als die strafrechtliche Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB (siehe: 1.4.2.2), die auf die spezifische Qualifikation von Berufsgeheimnisträger*innen abstellt, kommt es beim besonderen Vertrauensschutz im Kinder- und Jugendhilferecht nur darauf an, in welcher Vertrauensstellung eine Fachkraft den Adressat*innen gegenübersteht.⁸⁶

Darüber hinaus ist die Vorschrift auch an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe adressiert. Ihre Aufgabe ist es vor allem, durch die Umsetzung organisatorischer Maßnahmen, erforderliche Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Fachkräfte ihrer Verpflichtung zum Schutz anvertrauter Daten überhaupt nachkommen können. Dazu gehört neben einer adäquaten Vertretungsregelung und der räumlichen Gestaltung von Arbeitsplätzen auch eine angemessene Aktenverwaltung. Fachkräfte müssen diesbezüglich u.a. die Möglichkeit haben, anvertraute Informationen so abspeichern zu können, dass andere Personen der verantwortlichen Stelle, z.B. in Vertretungsfällen, keinen Einblick in diese Sozialdaten nehmen können.⁸⁷

Über § 65 SGB VIII sind alle Sozialdaten geschützt, die betroffene Personen einer Fachkraft anvertrauen, damit diese sie im Rahmen einer individuellen (pädagogisch/therapeutischen) Hilfe unterstützt.⁸⁸ Wichtig ist, dass es sich dabei um eine Dienstleistung mit persönlichem Bezug zwischen Fachkraft und Adressat*in handelt und nicht um eine administrative bzw. wirtschaftliche Tätigkeit. Insofern stehen alle Formen der Beratung, persönlichen Betreuung und Unterstützungen, die i.S.v. § 2 Abs. 2 und 3 SGB VIII bei der Erfüllung von Leistungen und anderen Aufgaben erbracht werden, unter dem Schutzschirm des § 65 SGB VIII. § 65 SGB VIII ist hingegen immer dann nicht einschlägig, wenn es um rein ordnungsrechtliche Aufgaben geht, wie etwa der Erteilung oder Aufhebung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII oder § 45 SGB VIII.⁸⁹

⁸⁶ Vgl.: Möller/Lehmann, Radewagen (2017), § 65 SGB VIII Rn. 6

⁸⁷ Vgl.: LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 65 SGB VIII Rn 5 und FK-SGB VIII/Hoffmann, Prokosch (2019), § 65 SGB VIII Rn. 5 und Möller/Lehmann, Radewagen (2017), § 65 SGB VIII Rn. 5

⁸⁸ Vgl.: LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 65 SGB VIII Rn. 7

⁸⁹ Vgl.: Kepert (2020), S. 165

Nicht geschützt sind außerdem Angaben, die einer Fachkraft zum Zweck eine Sach- oder Geldleistung zu erhalten, mitgeteilt werden.⁹⁰ Ebenfalls nicht geschützt sind Informationen, die der Fachkraft sonst bekanntgeworden sind. Entsprechend ist es kein anvertrauter Sachverhalt, wenn die Fachkraft eine*einen Adressat*in, zu der*dem sie im Hilfskontakt steht, außerdienstlich zufällig dabei beobachtet, wie sie Drogen konsumiert.⁹¹

Eine weitere Voraussetzung für den Schutzbereich des § 65 SGB VIII ist, dass zwischen der Fachkraft und ihrem Gegenüber ein Vertrauensverhältnis besteht bzw. bestand und ihr die Information, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit persönlich anvertraut wird.⁹² Auf die Form der Mitteilung kommt es dabei nicht an. Insofern kann dies mündlich oder schriftlich geschehen, aber auch bei einem Hausbesuch, in dem man z.B. Einblicke in den Zustand der Wohnung oder dem Verhalten der Erziehungsberechtigten ihren Kindern gegenüber erhält.⁹³ Wichtig ist, dass betroffene Personen Informationen nur deshalb preisgeben, weil sie von der Verschwiegenheit der Fachkraft ausgehen.⁹⁴ Eine Äußerung, ein Verhalten, eine Geste oder ein Einblick in den Privatbereich wird also nur deshalb getätigt bzw. gegeben, weil Betroffene darauf vertrauen, dass die Sozialdaten weder an Personen innerhalb noch außerhalb des Jugendamtes weitergegeben werden.⁹⁵

Für die Vertraulichkeit einer Information bedarf es nicht des Hinweises der betroffenen Personen, dass die Mitteilung unter dem „Siegel der Verschwiegenheit“ erfolgt. Vielmehr ergibt sich dies bei einer von Vertrauen geprägten Beziehung zwischen Betroffener*m und Fachkraft aus dem jeweiligen Mitteilungskontext quasi automatisch.⁹⁶ Im Zweifelsfall hat die Mitarbeiter*in des Jugendamtes gezielt und aufklärend nachzufragen.

Der Besuch einer der Fachkraft unbekanntes Familie, um das Kind zur Einschätzung einer gegebenenfalls bestehenden Gefährdungssituation im Rahmen eines Hausbesuchs (siehe 1.3.6) in seiner persönlichen Umgebung in Augenschein nehmen zu können, fällt nicht unter den Schutzbereich des § 65 SGB VIII:

Zum einen besteht in solchen Fallkonstellationen ganz offensichtlich keine zu schützende vertrauensvolle Beziehung zwischen beiden Parteien, bei denen Sozialdaten zum Zweck einer persönlichen/erzieherischen Hilfe anvertraut werden. Zum anderen steht hier nicht der personale Hilfebezug gegenüber dem jeweiligen Bürger,⁹⁷ sondern vielmehr die ermittelnde Aufgabe der Fachkraft im Vordergrund des Handelns.⁹⁸

Um in solchen Fällen evtl. aufkommenden Missverständnissen vorzubeugen, ist es wichtig, dass die Fachkraft den betroffenen Personen gegenüber unmittelbar zum Ausdruck bringt, in welcher Rolle sie ihnen gegenübertritt. Dass es also um die Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung geht und insofern nicht davon ausgegangen werden kann, die erhobenen Sozialdaten zu diesem Themenkomplex würden vertraulich behandelt werden. Hierauf kann u.a. im Zuge der Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO hingewiesen werden.

Ein Hausbesuch, der im Rahmen einer bestehenden individuellen (pädagogisch/therapeutischen) Hilfe erfolgt, unterliegt hingegen durchaus dem Schutzbereich des § 65 SGB VIII. Das gilt auch

90 Vgl.: Wiesner/Mörsberger (2015), § 65 Rn. 9 ff. und FK-SGB VIII/Hoffmann, Proksch (2019), § 65 Rn. 11

91 Vgl.: Vgl.: Möller/Lehmann, Radewagen (2017), § 65 SGB VIII Rn. 1

92 Vgl.: FK-SGB VIII/Hoffmann, Proksch (2019), § 65 Rn. 11 f.

93 Vgl.: FK-SGB VIII/Hoffmann, Proksch (2019), § 65 Rn. 12 und Wiesner/Mörsberger (2015), § 65 Rn. 12 enger sieht es LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 65 Rn. 9

94 Vgl.: Wiesner/Mörsberger (2015), § 65 Rn. 12

95 Vgl.: Möller/Lehmann, Radewagen (2017), § 65 SGB VIII Rn. 2 und LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 65 SGB VIII Rn. 8

96 Vgl.: Wiesner/Mörsberger (2015), § 65 Rn. 12

97 Vgl.: Kepert (2020), S. 165

98 Vgl.: LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 65 SGB VIII Rn. 8

dann, wenn bei dem Besuch Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung offenbart werden, indem z.B. die Fachkraft aufgrund des Vertrauensverhältnisses zu den Betroffenen Einblick in ein Kinderzimmer erhält, das völlig vermüllt und voller Gefahrenquellen ist.⁹⁹

Nicht unter die Regelung von § 65 SGB VIII fallen Hinweise Dritter, die das Jugendamt über den Verdacht/das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung informieren, da solche Meldungen nicht im Rahmen einer persönlichen und erzieherischen Hilfe getätigt werden (siehe 1.2.4).

Sozialdaten, die unter den besonderen Vertrauensschutz fallen, können für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos von entscheidender Bedeutung sein. Nicht nur der beim Hausbesuch gewonnene Eindruck zur Wohnsituation eines Kindes, sondern auch Verhaltensweisen der Erziehungsberechtigten dem Kind gegenüber bzw. getätigte Hinweise und Äußerungen der betroffenen Personen verdeutlichen zum Teil sehr eindrücklich die Gefährdungslage, in der sich Minderjährige befinden. Diese Informationen können zum Zweck der Gefährdungseinschätzung gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII an die zur Beratung hinzugezogenen Mitglieder des eigenen Teams (als verantwortliche Stelle) weitergegeben werden, ohne sie vorab anonymisieren/pseudonymisieren (siehe 1.4.3) zu müssen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass dies für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos von Bedeutung sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Fachkraft, der die Informationen anvertraut worden sind, in einem eigenen Abwägungsprozess.

Vertretungssituationen

Auch in Vertretungssituationen können sich betroffene Personen Fachkräften gegenüber öffnen und dabei Sachverhalte offenbaren, die dem besonderen Vertrauensschutz unterliegen. Handelt es sich dabei um Informationen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, hat die Vertretungsfachkraft zu überprüfen, ob es sich um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (siehe: 1.3) handelt und sofern sich dies bestätigt, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (siehe 1.4). Dabei ist sie ebenfalls befugt, gem. §§ 64 Abs. 1 (siehe 1.4.1) und 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII alle notwendigen Sozialdaten (inkl. der anvertrauten) an die aus ihrem Team (als verantwortliche Stelle) hinzugezogenen Fachkräfte zum Zweck der Gefährdungseinschätzung weiterzugeben.

Nach Ende der Vertretungssituation können der eigentlich fallzuständigen Fachkraft nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII alle anvertrauten Sozialdaten weitergegeben werden, die zur weiteren Einschätzung des Gefährdungsrisikos (weiterhin) von Bedeutung sind. Darauf sind die betroffenen Personen vorab hinzuweisen, sofern dies nicht zu einer weiteren Gefährdungssituation für das Kind/die*den Jugendlichen führt.

Endet eine Vertretungssituation vor Durchführung einer Gefährdungseinschätzung, ist die Vertretungsfachkraft gem. § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ebenfalls befugt, alle ihr anvertrauten Informationen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten und zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos von Bedeutung sind, an die Fachkraft weiterzugeben, in deren Zuständigkeit die weitere Fallbearbeitung liegt.

1.4.2.2 Einbringen von Geheimnissen, die der strafrechtlichen Schweigepflicht unterliegen

Außer dem sozialrechtlich verankerten besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII haben staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen bei Ihrer Tätigkeit im Jugendamt auch gem. § 203 Abs. 1 StGB keine Privatgeheimnisse zu verletzen. Nach dieser Vorschrift ist das unbefugte Offenbaren eines im beruflichen Kontext anvertrauten bzw. sonst be-

⁹⁹ Vgl.: FK-SGB VIII/Hoffmann, Proksch (2019), § 65 Rn. 12

kannt gewordenen fremden Geheimnisses mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht. Staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagoge*innen sind damit genau wie Ärzt*innen, Rechtsanwält*innen, Psychologen*innen usw. **Berufsgeheimnisträger*innen**.

Als fremdes Geheimnis bezeichnet man eine Tatsache, die den persönlichen Lebens- und Geheimnisbereich eines anderen Menschen betrifft, der höchstens einem beschränkten Personenkreis bekannt oder zugänglich ist und an deren Geheimhaltung die betroffene Person (Adressat*in) ein mutmaßliches Interesse durch die*den Geheimnisträger*in (Sozialarbeiter*in) hat.¹⁰⁰ Nicht unter den Geheimnisbegriff fallen Lügen oder unrichtige Informationen, wohl aber Tatsachen, die als Gerücht bekannt sind und noch einer Bestätigung bedürfen. Als Geheimnis gilt z.B. die Tatsache, dass jemand Hilfe zur Erziehung erhält, Erziehungsdefizite von Kindern, der Zustand einer Wohnung bei Hausbesuch bzw. eine vermutete Kindeswohlgefährdung. Dazu gehören aber auch schon persönliche Daten wie Namen und Adresse.

Anvertraut ist der*dem Sozialarbeiter*in das Geheimnis, wenn ihr*ihm die Information in der Erwartung mitgeteilt wird, sie*er werde diese vertraulich behandelt und nicht weitergeben. Die betroffene Person weicht sie*ihn also nur deshalb in das Geheimnis ein, weil sie sich auf ihre*seine Verschwiegenheit (stillschweigend) verlässt. Das mitgeteilte Geheimnis muss dabei nicht in Zusammenhang mit einer geplanten oder erbrachten Hilfeleistung stehen, sondern kann auch andere Bereiche der betroffenen Person betreffen. „Sonst bekanntgeworden“ ist das Geheimnis, wenn es die*der Sozialarbeiter*in zwar nicht von der betroffenen Person selbst, aber Kraft ihrer Berufsausübung durch eigene oder fremde Handlungen erfährt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das Kind beim Hausbesuch die Tür zum elterlichen Schlafzimmer öffnet und dadurch ungewollt einen Blick auf dessen Zustand ermöglicht wird.

Gibt die*der Sozialarbeiter*in das Geheimnis an Personen weiter, denen der Sachverhalt bislang nicht bekannt ist, offenbart sie es. Das ist jedoch nur erlaubt, wenn eine Offenbarungsbefugnis vorliegt. Dies kann die Einwilligung (siehe 4.2) der betroffenen Person oder aber auch eine Gesetzesnorm sein. Als gesetzliche Offenbarungsbefugnis dienen u.a. spezifische Vorschriften aus dem StGB, wie z.B. § 138 StGB oder dem SGB, wie z.B. § 8a SGB VIII oder § 65 SGB VIII bzw. § 73 SGB X (siehe: 4.1).

Liegt zum Zeitpunkt der Offenbarung keine Befugnis vor, handelt die*der Sozialarbeiter*in unbefugt. Eine unbefugte Offenbarung wiederum ist strafbedroht. Die Weitergabe an Kolleg*innen und Vorgesetzte im selben Team oder Träger ist ebenfalls ein Offenbaren, das ohne Befugnis unzulässig ist.¹⁰¹ Die strafrechtliche Schweigepflicht gilt also auch gegenüber ebenfalls Schweigepflichtigen.¹⁰²

Für den Prozess der Gefährdungseinschätzung gilt: Wird der*dem schweigepflichtigen Sozialarbeiter*in im Rahmen ihrer*seiner Tätigkeit ein Geheimnis anvertraut oder sonst bekannt, kann sie*er es an die Teilnehmer*innen der Beratung mit Einwilligung der betroffenen Person weitergeben. Liegt diese nicht vor, können die Informationen auf Grundlage von § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII befugt im Beratungsprozess offenbart werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Teilnehmer*innen der Beratung aus dem Jugendamt oder von externen Stellen kommen, vorausgesetzt, die Weitergabe/Übermittlung der Sozialdaten ist zur Einschätzung der Gefahrenlage eines Kindes/einer*eines Jugendlichen erforderlich.

Darüber hinaus unterliegen im öffentlichen Dienst Beschäftigte der Regelung nach § 203 Abs. 2 StGB. Anders als in Abs. 1 werden in Abs. 2 keine Berufsgruppen, sondern Personen angesprochen, die bestimmte Funktionen bzw. Aufgaben übernehmen, wie z.B. Amtsträger*innen. § 203 Abs. 2 StGB gilt deshalb auch für Jugendamtsmitarbeiter*innen, die nicht unter die Regelung des § 203 Abs. 1 StGB fallen, wie z.B. Erzieher*innen oder Pädagoge*innen.

¹⁰⁰ Vgl.: Lehmann (2002), S. 264 f.; Schönemann (2009), § 203 Rn. 19; und Fischer (2019), § 203, Rn. 7 ff.

¹⁰¹ Vgl.: Lehmann (2002), S. 267 ff.

¹⁰² Vgl.: Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 08.11.1994 – Az. 2 St RR 157/94)

Nach § 203 Abs. 2 StGB ist die unbefugte Offenbarung eines fremden Geheimnisses, das einem als Amtsträger*in anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist, ebenfalls mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht. Ein Geheimnis kann allerdings immer dann befugt innerhalb der Behörde weitergegeben werden, wenn es Amtsträger*innen als Repräsentant*innen ihrer Behörde bei der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfahren. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die*der Mitarbeiter*in des Sozialen Dienstes als Jugendamtsvertreter*in das Kind und seine Lebenssituation nach Eingang einer Kinderschutzmeldung in Augenschein nimmt und ihr*ihm dabei ein Geheimnis anvertraut oder sonst bekannt wird. Anders als bei § 203 Abs. 1 StGB können betroffene Personen hier nicht von einer Vertrauensbeziehung zur*zum Vertreter*in des Jugendamtes ausgehen, da diese*dieser Ermittlungsaufgaben zur Erfüllung des staatlichen Wächteramtes nachgeht. Die Weitergabe hierbei erfahrener Geheimnisse an andere Jugendamtsmitarbeiter*innen zur weiteren Fallarbeit, etwa im Rahmen der Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII, stellt kein Offenbaren da. Sie bedarf deshalb aus strafrechtlicher Perspektive auch keiner zusätzlichen gesetzlichen Befugnis bzw. der Einwilligung der Betroffenen, sofern dadurch der bei der Informationsgewinnung maßgebliche Zweck (Erfüllung des Schutzauftrages) verwirklicht wird.¹⁰³ Nehmen an der Gefährdungseinschätzung Personen teil, die nicht aus dem Jugendamt kommen, liegt in der Einwilligung der Betroffenen bzw. in § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII eine gültige Offenbarungsbefugnis.

Ist ein*e Mitarbeiter*in des Sozialen Dienstes sowohl im beratenden/therapeutischen Bereich (§ 203 Abs. 1 StGB) als auch als Amtsträger*in im Bereich staatlicher Ermittlungsaufgaben (§ 203 Abs. 2 StGB) tätig, entscheidet die Funktion, in der ihr ein Geheimnis bekannt geworden ist, ob es unter den Schutzbereich aus Absatz 1 oder Absatz 2 fällt.

Erfährt eine Fachkraft des Sozialen Dienstes das Geheimnis als „Sozialarbeiter*in“, z.B. im Rahmen eines Beratungsgesprächs, unterliegt es § 203 Abs. 1 StGB. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass ein Geheimnis nur deshalb offenbart worden ist, weil die betroffene Person von der Verschwiegenheit der Fachkraft ausgegangen sind. Erfährt sie das Geheimnis hingegen als „Amtsträger*in“, etwa bei der Überprüfung einer Kinderschutzmeldung und macht sie den Betroffenen gegenüber deutlich, dass es ihr als Vertreterin des Jugendamtes auf genau diese Funktion ankommt, fällt es unter § 203 Abs. 2 StGB. Eine Weitergabe des Geheimnisses an die Teammitglieder im Träger zur Gefährdungseinschätzung ist dann ohne Offenbarungsbefugnis möglich.¹⁰⁴

Für Hilfesuchende ist nicht immer erkennbar, in welcher Funktion ihr eine Fachkraft gegenübersteht. Zur Vermeidung von Konflikten sollten die*der Mitarbeiter*in des Jugendamtes deshalb jeweils ihre Rolle und den Anlass des Gespräches/Besuchs erläutern.¹⁰⁵

Kurz und knapp

Bei der Gefährdungseinschätzung innerhalb eines Teams des Sozialen Dienstes können die Fachkräfte auch ihnen anvertraute Informationen/Geheimnisse weitergeben, sofern sie zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich sind. Datenschutzrechtliche Bedenken sind in dem Fall zweitrangig.

¹⁰³ Vgl.: Schünemann (2009), § 203 Rn. 37 und Rn. 45

¹⁰⁴ Vgl.: Schünemann (2009), § 203 Rn. 37 und Rn. 45

¹⁰⁵ Vgl.: Lehmann (2002), S. 267

1.4.3 Was gilt, wenn Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden, die der verantwortlichen Stelle nicht angehören?

In speziellen Fallkonstellationen ist es erforderlich zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos auf Sachverstand außerhalb der eigenen verantwortlichen Stelle zurückzugreifen zu müssen. So kann es z.B. notwendig sein, eine Fachberatung hinzuziehen, die über eine besondere Expertise im Bereich der sexualisierten Gewalt verfügt, die*den behandelnden Kinderarzt*in zur Bewertung des Versorgungs- und Entwicklungsstandes eines Kindes mit einzubeziehen bzw. über eine*n Lehrer*in Hinweise zur Interaktion eines Kindes im Kontakt mit Gleichaltrigen zu erhalten.

Nehmen Fachkräfte an der Gefährdungseinschätzung teil, die der verantwortlichen Stelle nicht angehören, ist es erforderlich, ihnen zur Erfüllung des Beratungszwecks entsprechende Falldaten zu übermitteln. Das umfasst ggf. auch Sachverhalte, die unter den besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII (siehe: 1.4.2.1) bzw. die strafrechtliche Schweigepflicht gem. § 203 StGB (1.4.2.2) fallen.

Mit Ausnahme von Sozialdaten, die dem besonderen Vertrauensschutz unterliegen, ist eine Übermittlung von Sozialdaten an Dritte gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X immer dann zulässig, wenn es für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des öffentlichen Trägers als übermittelnde Stelle erforderlich ist.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale Aufgabe des Jugendamtes. Hierfür ist die Gefährdungseinschätzung bei Vorlage gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII als fachliches Instrument obligatorisch.

Die Teilnahme externer Personen am Beratungssetting ist notwendig, wenn zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos spezielles Fachwissen bzw. familienspezifische Kenntnisse benötigt werden, über das die verantwortliche Stelle (z.B. ein ASD Team) nicht hinreichend verfügt. Ob diese Bedingung erfüllt ist, entscheidet die fallverantwortliche Fachkraft als Übermittler*in der Sozialdaten im Einzelfall.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung können anvertraute Sozialdaten nach § 65 SGB VIII bzw. Geheimnisse nach § 203 StGB im für den Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen erforderlichen Umfang gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII an die Teilnehmer*innen der Beratung befugt übermittelt werden.

Bei der Erfüllung des Schutzauftrages ist der Grundsatz der Datenminimierung gem. Art. 5 Abs. 1c DSGVO zu beachten. Das bedeutet, es sind nur die Sozialdaten in den Beratungsprozess einzubringen, die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos benötigt werden. Darüber hinaus steht die Übermittlung von Sozialdaten an Personen außerhalb der verantwortlichen Stelle unter doppeltem Vorbehalt. Zum einen hat sie nach § 64 Abs. 2 SGB VIII immer dann zu unterbleiben, wenn dadurch eine zu gewährende Leistung in Frage gestellt werden würden. Da die Beteiligung von solchen Fachkräften an der Fallberatung in erster Linie erfolgt, um neben dem bestehenden Schadensrisiko auch geeignete Maßnahmen (inkl. Hilfeangebote) zum Schutz eines Kindes/einer*ines Jugendlichen fachlich fundiert herauszuarbeiten, wird diese Schranke in der Regel nicht greifen. Zum anderen sind die Sozialdaten gem. § 64 Abs. 2a SGB VIII zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, sofern dies die Aufgabenerfüllung zulässt.

Anonymisiert sind personenbezogene Informationen, wenn die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. Werden personenbezogene Daten anonymisiert, fehlen ihnen die Merkmale eines Sozialdatums. Insofern sind diese Daten nicht der DSGVO bzw. den

sozialrechtlichen Datenschutzbestimmungen unterworfen.¹⁰⁶ Pseudonymisierte personenbezogene Sozialdaten lassen sich ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet.¹⁰⁷

Werden Personen ausschließlich aufgrund ihrer fachlichen Expertise an der Gefährdungseinschätzung beteiligt, etwa ein*e Psychiater*in, die*der Angaben zu den Auswirkungen einer affektiven Persönlichkeitsstörung der Erziehungsberechtigten auf das Kindeswohl erläutern und einschätzen soll, ist der Beratungserfolg nicht in Fragen gestellt, wenn die Sozialdaten vorab anonymisiert/pseudonymisiert werden. Hier geht es um das Hinzuziehen von Fachwissen zur Einschätzung konkreter Gefährdungsaspekte. Etwas anderes ergibt sich, wenn Personen an der Gefährdungseinschätzung teilnehmen, weil sie das Umfeld und die Lebenssituation eines Kindes gut kennen bzw. beschreiben können, etwa eine behandelnde Kinderärztin, eine Klassenlehrerin oder eine Frühförderin, die das Kind wöchentlich in seiner persönlichen Umgebung besucht. In diesen Fällen ist eine Anonymisierung/Pseudonymisierung der Betroffenenendaten nicht möglich.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung hat das Jugendamt über § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d SGB VIII die Befugnis, auch ohne Wissen bzw. Mitwirken der betroffenen Personen, bei den externen Beratungsteilnehmer*innen alle Sozialdaten zu erheben, die zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII benötigt werden.¹⁰⁸

1.4.3.1 Besonderheiten, wenn Fachkräfte einer anderen Stelle des öffentlichen Trägers an der Gefährdungseinschätzung teilnehmen

Kommen hinzugezogene Beratungsteilnehmer*innen von einer anderen Stelle des öffentlichen Trägers, z.B. dem Pflegekinderdienst, der Erziehungsberatungsstelle oder aus einem anderen Team des Sozialen Dienstes, haben sie im Rahmen ihrer Tätigkeit (dazu zählt die Teilnahme an der Gefährdungseinschätzung) das Sozialgeheimnis zu wahren.

Nach § 35 Abs.1 Satz 1 SGB I haben alle Menschen das Recht, dass ihre Sozialdaten vom Leistungsträger als ihr Sozialgeheimnis nicht unbefugt verarbeitet werden. Dies ist auch innerhalb des Trägers sicherzustellen. Sozialdaten sind nach Art. 4 DSGVO und § 67 Abs. 2 SGB X alle personenbezogenen Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen wie z.B. Name, Geburtsdatum, Nationalität, körperliche, geistige, psychische Merkmale, Inanspruchnahme von Sozialleistungen, Gewohnheiten, Verhaltensweisen etc.

Aufgrund dieser weiten Begriffsbestimmung fallen alle Angaben, die das Jugendamt aus der Privatsphäre der betroffenen Personen erfährt, unter das Sozialgeheimnis. Betroffene Personen sind Personen, auf die sich die Sozialdaten unmittelbar beziehen.¹⁰⁹

Das Sozialgeheimnis ist eine spezielle Ausformung des informationellen Selbstbestimmungsrechts für den Sozialleistungsbereich.¹¹⁰ Daraus folgt, dass die Verarbeitung von Sozialdaten gem. § 35 Abs. 2 SGB I einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterliegt. Sozialdaten dürfen also nur mit Einwilligung der betroffenen Person bzw. unter den in der DSGVO und in §§ 67 ff. SGB X genannten Voraussetzungen verarbeitet werden. Für die Kinder- und Jugendhilfe gelten zudem die Vorschriften zum Sozialdatenschutz aus §§ 61 ff. SGB VIII.¹¹¹ Dies haben Beratungsteilnehmer*innen des

¹⁰⁶ Vgl.: Erwägungsgrund 26, DSGVO

¹⁰⁷ Vgl.: Art 4 Nr. 5 DSGVO

¹⁰⁸ Vgl.: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) (Dezember 2020), S. 115 f.

¹⁰⁹ Vgl.: Busch (1997), S. 26 f.

¹¹⁰ Vgl.: LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 61 Rn. 20

¹¹¹ Vgl.: Hundt (2019), S. 45 und Kunkel in LPK SGB VIII (2018), § 61 Rn. 68

öffentlichen Trägers, unabhängig davon, ob sie der verantwortlichen Stelle angehören oder nicht, bei ihrer Tätigkeit grundsätzlich zu beachten. Der Schutz der Sozialdaten ist im Rahmen der Gefährdungseinschätzung insofern strukturell vollumfänglich geregelt.

1.4.3.2 Besonderheiten, wenn Fachkräfte, die nicht bei einem öffentlichen Träger beschäftigt sind, an der Gefährdungseinschätzung teilnehmen

Für Fachkräfte (etwa Ärzt*innen, Lehrer*innen oder Frühförder*innen), die nicht bei einem öffentlichen Träger beschäftigt sind, gilt nicht das Sozialgesetzbuch. Sie sind daher bei ihrer Tätigkeit auch nicht dem Sozialgeheimnis verpflichtet. Sofern sie unter die Regelung von § 203 StGB fallen, haben sie jedoch die strafbewehrte Schweigepflicht zu beachten.

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, externe Fachkräfte, wie z.B. Berufsheimnisträger*innen, die dem Jugendamt gem. § 4 Abs. 3 KKG Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung gegeben haben, in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen. Sind diese Personen bereit, ihre Expertise in eine Beratung miteinzubringen, hat sie das Jugendamt gem. § 78 Abs. 1 und 2 SGB X vor - spätestens aber mit Beginn - der Beratung darauf hinzuweisen, dass alle im Beratungskontext übermittelten personenbezogenen Sozialdaten nur zum Zweck der Gefährdungseinschätzung verwendet werden dürfen. Zudem haben sie diese Daten im selben Umfang geheim zu halten, wie das Jugendamt, als Sozialgeheimnis wahrende Stelle.¹¹² Damit soll verhindert werden, dass bei der empfangenden Stelle/Person (z.B. der Frühförder*in oder Ärzt*in) hinsichtlich der übermittelten Sozialdaten ein niedrigeres Schutzniveau herrscht als beim Jugendamt.

Unter den Voraussetzungen des § 4 KKG haben Berufsheimnisträger*innen die Befugnis, dem Jugendamt alle Informationen zu übermitteln, die aus ihrer Sicht für die Abwendung der Gefährdung oder zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich sind. Das umfasst auch Geheimnisse, die unter den Schutz von § 203 StGB fallen (siehe 3.1).

Kurz und knapp

Fachkräfte, die der verantwortlichen Stelle nicht angehören, können an der Gefährdungsberatung teilnehmen, wenn ihre Expertise bzw. ihre Kenntnisse für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos von Bedeutung sind. Das Jugendamt ist befugt, ihnen alle zur Erfüllung des Beratungszwecks erforderlichen Sozialdaten zu übermitteln. Die Sozialdaten sind zu anonymisieren/pseudonymisieren, sofern die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

¹¹² Vgl.: Diering, Timme, Stähler/Stähler (2019), § 78 Rn. 11

1.5 Abschluss der Gefährdungseinschätzung; Schutzauftrag

Ist die Erziehungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten soweit eingeschränkt, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, hat die*der fallverantwortliche Mitarbeiter*in als Vertreter*in des Jugendamtes dem Kind/der*dem Jugendlichen gegenüber einen Schutzauftrag.

Den Erziehungsberechtigten ist in so einem Fall klar und verständlich zu vermitteln, durch welches Handeln bzw. Nichthandeln sie ihr Kind gefährden. Gemeinsam mit ihnen ist zu überprüfen, ob sie die Fähigkeit besitzen, ihr Verhalten zum Schutz ihres Kindes zu verändern. Erste Indikatoren dafür sind eine vorhandene Problemeinsicht und die Bereitschaft, mit dem Jugendamt hinsichtlich der Gefährdungsabwehr kooperieren zu wollen.¹¹³ Sind Erziehungsberechtigte in der Lage und bereit, die Gefährdung abzuwenden, besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII eine tragfähige Vereinbarung zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen zu verabreden. Dies schließt den Einsatz notwendiger und geeigneter Hilfeleistungen durch Träger der freien Jugendhilfe mit ein. (siehe 1.5.1)

Besteht bei den Erziehungsberechtigten weder eine Problemeinsicht noch eine Kooperationsbereitschaft, hat das Jugendamt zu überprüfen, ob das Familiengericht anzurufen ist. Sofern es sein Tätigwerden zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen für notwendig erachtet, ist es dazu verpflichtet, ohne dass ein Ermessensspielraum besteht. (siehe 1.5.2)¹¹⁴

113 Vgl.: Möller/Radewagen (2021), § 8a Rn. 22

114 Vgl.: FK-SGB VIII/Meysen (2018), § 8a SGB VIII Rn. 36 und LPK-SGB VIII/Bringewat (2018), § 8a SGB VIII Rn. 75, 83 sowie Wiesner/Wiesner (2015), § 8a SGB VIII Rn. 37 und Möller/Radewagen (2021), § 8a Rn. 26

Vorgehen bei Schutzauftrag

Verfahrensablauf für den Sozialen Dienst des Jugendamtes



Abb 4: Verfahrensablauf bei Schutzauftrag für den Sozialen Dienst des Jugendamtes

1.5.1 Wie sind Informationen an einen Leistungserbringer zur Durchführung einer Hilfe zur Erziehung datenschutzkonform zu übermitteln?

Liegt die tragfähige Zustimmung der Erziehungsberechtigten vor, unterstützt durch eine Hilfe zur Erziehung an der Abwendung der Gefährdungssituation arbeiten zu wollen, haben sie bei Unterzeichnung des Hilfeantrags auch ihre Zustimmung zur dafür erforderlichen Datenverarbeitung zu geben. Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung setzt voraus, dass mindestens eine der in Art 6 Abs. 1 Buchstabe a bis f DSGVO aufgeführten Bedingungen erfüllt ist. Dies ist insbesondere die Einwilligung, die Erforderlichkeit zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe.¹¹⁵

Damit Adressat*innen in der Lage sind, Ihre Zustimmung zur Datenverarbeitung informiert geben zu können, sind sie spätestens zum Zeitpunkt der Erhebung der für die Hilfestellung erforderlichen Sozialdaten über den anstehenden Verarbeitungsvorgang und seinen Zweck aufzuklären. Dafür sind ihnen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gewährleisten zu können.¹¹⁶ Das umfasst auch Hinweise auf die erforderliche Datenübermittlung an den zur Durchführung einer Hilfe zur Erziehung hinzuzuziehenden Leistungserbringer.

Welche Informationen den betroffenen Personen insgesamt zur Verfügung gestellt werden müssen, regelt Art. 13 DSGVO. Die in § 82 SGB X aufgeführten Ausnahmen, sind hier zu vernachlässigen. Mit der Umsetzung der Informationspflicht geht es für den öffentlichen Träger nicht nur um die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags, sondern auch um die Einhaltung zentraler ethischer Prinzipien Sozialer Arbeit. Analog ihrem Subjektstatus sind den Adressat*innen alle Informationen zu der geplanten Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen, um sie umfassend darüber aufzuklären, was, warum mit ihren Sozialdaten passiert und welche Rechte sie gegenüber dem Leistungsträger als verantwortliche Stelle haben.¹¹⁷ Ein vager Verweis auf einen Aushang oder eine Internetseite zu den Informationen wird deshalb ebenso wenig genügen, dem Transparenzgebot nach Art. 13 DSGVO ausreichend Rechnung tragen zu können, wie ein abstrakt formuliertes Schreiben, das den Betroffenen kommentarlos übergeben wird. Insofern sind den betroffenen Personen alle Angaben in klarer und einfacher Sprache unmittelbar zur Verfügung zu stellen, dies gilt insbesondere für Auskünfte, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richten. Unerheblich ist es hingegen, ob dies schriftlich, elektronisch oder aber in anderer Form geschieht. Entscheidend ist, dass es für die jeweilige Zielgruppe leicht zugänglich, präzise und verständlich ist. Gerade bei Kindern bietet es sich an, altersgerechte Informationsformate aus ihrem Alltag zu nutzen, etwas ein Legefim oder eine Bildergeschichte. Für Jugendliche kommen ggf. Youtube-Filme oder eine App und für Erwachsene Broschüren aus Text und Grafiken in Frage. Ratsam ist, dass die Informationen in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung gestellt werden, damit die betroffenen Personen eine Möglichkeit zur Nachfrage haben. Es versteht sich von selbst, dass für diejenigen, die die deutsche Sprache (noch) nicht verstehen, diese Informationen zu übersetzen sind.

Mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu einer Hilfe zur Erziehung und der damit verbundenen Einwilligung in die Datenverarbeitung ist das Jugendamt befugt, dem hinzugezogenen freien Träger als Leistungserbringer gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X alle für die Hilfedurchführung notwendigen Sozialdaten zu übermitteln. Ausgenommen hiervon sind Sozialdaten, die dem besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII bzw. der strafrechtlichen Schweigepflicht gem. § 203 StGB unterliegen. Zur Weitergabe dieser Informationen bedarf es der Zustimmung

¹¹⁵ Vgl.: Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (2019). o.S.

¹¹⁶ Vgl.: Erwägungsgrund 60 zur DSVO: Informationspflicht

¹¹⁷ Vgl.: DBSH (1997), S. 4

(siehe 4.2) der Betroffenen, alternativ ist dies gem. § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB auch gegen ihren Willen bzw. ohne ihre Zustimmung im erforderlichen Umfang möglich.

Sind betroffene Personen nicht bereit, in die Weitergabe der zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen benötigten anvertrauten Sozialdaten/Geheimnisse an den Leistungserbringer einzuwilligen, ist sowohl ihre Veränderungsbereitschaft als auch die Geeignetheit einer ambulanten Hilfe zur Erziehung kritisch zu hinterfragen.¹¹⁸ Gegebenenfalls ist in diesem Fall zu prüfen, ob das Familiengericht gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII anzurufen ist (siehe 1.5.2).

Kurz und knapp

Mit Beantragung einer Hilfe zur Erziehung und Zustimmung zur Datenverarbeitung können die Jugendämter den freien Trägern alle zur Hilfedurchführung notwendigen Informationen zukommen lassen. Für einen tragfähigen Kinderschutz bedarf es zur Weitergabe von Sozialdaten, die dem besonderen Vertrauensschutz/der strafrechtlichen Schweigepflicht unterliegen, möglichst der Zustimmung der betroffenen Personen.

1.5.2 Welche Informationen dürfen an das Familiengericht übermittelt werden?

Werden Erziehungsberechtigte damit konfrontiert, dass sich ihr Kind in einer von ihnen verursachten bzw. nicht verhinderten Gefährdungslage befindet, kann dies in einer ersten Reaktion zu einer Abwehrhaltung gegenüber dem Jugendamt und den von ihm angebotenen Unterstützungen zur Gefahrenabwehr führen. Unabhängig davon, welche Gründe (z.B. Scham, Angst vor dem was kommt, Unsicherheit etc.) ein solches Verhalten bedingt, ist allein die Weigerung der Erziehungsberechtigten mit dem Jugendamt zusammenarbeiten zu wollen, zunächst kein Grund, sofort das Familiengericht anrufen zu müssen. In solchen Situationen sind die Fachkräfte vielmehr gefordert, u.a. mit Einfühlungsvermögen, besonderen Beratungstechniken (z.B. change talk, confidence talk) und einer klaren Haltung zum Kinderschutz bei den Erziehungsberechtigten eine Problemeinsicht und Kooperationsbereitschaft zu wecken, um sie so für eine tragfähige Mitarbeit zu gewinnen. Hierfür ist es wichtig, ihnen gegenüber u.a. transparent und vor allem verständlich gegenüber offenzulegen,

- worin die Gefährdungslage ihres Kindes liegt,
- warum das Jugendamt aktiv werden muss,
- welche Rolle und Handlungsmöglichkeiten sie bei der Gefahrenabwehr haben,
- welche Handlungsmöglichkeiten und -verpflichtungen das Jugendamt hat.

Für einen effektiven Kinderschutz sind die Erziehungsberechtigten unverzichtbare Kooperationspartner*innen. Gelingt es dem Jugendamt, sie in den Prozess zur Gefahrenabwehr als verlässliche Akteure mit einzubeziehen, weil sie z.B. ihr Verhalten ändern oder erforderlich Hilfen annehmen, kann die Gefährdungslage ohne Eingriff in das elterliche Sorgerecht abgewandt werden. Es bedarf dann auch nicht der Einschaltung des Familiengerichts.¹¹⁹

¹¹⁸ Vgl.: Gerber/Kindler (2021), S. 74f.

¹¹⁹ Vgl.: FK-SGB VIII/Meysen (2018), § 8a SGB VIII Rn. 37 f.

Gelingt es hingegen nicht, die Erziehungsberechtigten für eine Mitarbeit zu gewinnen, sind sie z.B. nicht bereit an der Einschätzung bestehender Gefährdungsrisiken im gebotenen Umfang mitzuwirken oder lehnen sie jede geeignete Hilfe zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ab, hat das Jugendamt zu überprüfen, ob das **Familiengericht** anzurufen ist. Hält das Jugendamt dessen Tätigwerden für erforderlich, ist es dazu nicht nur berechtigt, sondern gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII ausdrücklich verpflichtet. Einen Ermessensspielraum hat es hierbei nicht.¹²⁰ Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten eine anfängliche Zusammenarbeit abbrechen, in dem sie z.B. ihre Hilfezusage widerrufen, keine Veränderungsbereitschaft bzw. -fähigkeit haben und angenommene bzw. akzeptierte Hilfen nicht ausreichen, den Schutz des Kindes sicherzustellen etc. obwohl die Gefährdungssituation für ihr Kind weiter besteht.

Wendet sich das Jugendamt zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen an das Familiengericht, ist es befugt, alle hierfür benötigten Sozialdaten gem. § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 2 SGB VIII zu übermitteln, sofern sie nicht unter den Schutzbereich von § 65 SGB VIII fallen. Die Einschränkung gem. § 64 Abs. 2 SGB VIII greift hier nicht, da das Vorgehen zur Erfüllung des Schutzauftrages und zur Installation einer ggf. notwendigen Hilfe zwingend notwendig ist.

Die Tatsache einer Kindeswohlgefährdung allein reicht nicht aus, dem Familiengericht anvertraute Sozialdaten (siehe: 1.4.2.1) übermitteln zu können. Voraussetzung hierfür ist nach dem Wortlaut von § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII ist vielmehr, dass das Jugendamt eine konkrete Leistung zur Gefahrenabwehr vorgesehen hat, die ohne die Entscheidung des Familiengerichts nicht gewährt werden kann.

Im Hinblick auf das staatliche Wächteramt des Jugendamtes nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ist bei verfassungsgerechter Auslegung jedoch davon auszugehen, dass die Übermittlung anvertrauter Sozialdaten schon dann zulässig ist, wenn sie für eine Familiengerichtsentscheidung zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Eine geplante Leistungserbringung zum Schutz eines Kindes/einer*eines Jugendlichen durch das Jugendamt ist also keine zwingende Übermittlungsvoraussetzung.¹²¹

Kurz und knapp

Muss das Jugendamt zur Erfüllung des Schutzauftrages das Familiengericht anrufen, ist es befugt alle Sozialdaten zu übermitteln, die das Gericht für eine Entscheidung zur Gefahrenabwehr benötigt.

1.5.3 Was ist beim Wechsel der Fallzuständigkeit zu beachten?

Beim Wechselt der Fallzuständigkeit besteht die Gefahr, dass wichtige, für den Schutz eines Kindes/einer*eines Jugendlichen erforderliche, Informationen verloren gehen könnten. Um dies zu verhindern, ist die Weitergabe/Übermittlung aller zur Erfüllung des Schutzauftrages benötigten Sozialdaten an die neu zuständigen Mitarbeiter*innen zwingend erforderlich.

¹²⁰ Vgl.: FK-SGB VIII/Meysen (2018), § 8a SGB VIII Rn. 36 und LPK-SGB VIII/Bringewat (2018), § 8a SGB VIII Rn. 75, 83 sowie Wiesner/Wiesner (2015), § 8a SGB VIII Rn. 37 und Möller/Radewagen (2021), § 8a Rn. 26

¹²¹ Vgl.: FK-SGB VIII/Hoffmann, Proksch (2018), § 65 Rn. 30 f. und Kepert (2020), S. 167 f.

1.5.3.1 Datenweitergabe innerhalb eines Jugendamtes

Erfolgt der Zuständigkeitswechsel innerhalb der verantwortlichen Stelle, also z.B. im Team, handelt es sich nicht um eine Datenübermittlung an Dritte. Vielmehr nutzt die fallübernehmende Fachkraft gespeicherte Sozialdaten gem. § 64 Abs. 1 SGB VIII, um im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung tätig werden zu können (siehe: 1.4.1). Keinen Zugriff erhält sie hingegen auf Sozialdaten, die der fallabgebenden Fachkraft anvertraut worden sind und deshalb dem besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII (siehe 1.4.2.1) bzw. der strafrechtlichen Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB (siehe 1.4.2.2) unterliegen. Sofern diese Informationen nach Einschätzung der fallabgebenden Fachkraft zur (weiteren) Erfüllung des Schutzauftrages erforderlich sind, steht einer Weitergabe an die fallübernehmende Fachkraft nichts im Weg. Hierzu ist es ratsam, zunächst bei den betroffenen Personen dafür zu werben, der Datenweitergabe an die fallübernehmende Fachkraft zuzustimmen. Dabei ist ihnen klar und unmissverständlich zu erläutern, warum die fallübernehmende Fachkraft die Sozialdaten für den Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen benötigt. Ein solch partizipatives Vorgehen hilft, dass Einschätzungen und Entscheidungen des Jugendamtes besser nachvollzogen und damit auch leichter akzeptiert werden können. Liegt die Einwilligung (siehe 4.2) der Betroffenen vor, können anvertraute Sozialdaten/Geheimnisse gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII weitergegeben werden. Verweigern sie diese hingegen, sind sie nicht erreichbar bzw. kann die Zustimmung nicht eingeholt werden, ohne das Kind/die*den Jugendlichen einer weiteren Gefährdung auszusetzen, hat die Weitergabe gem. § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII zu erfolgen.

Wechselt die Fallzuständigkeit innerhalb eines Jugendamtes von einer verantwortlichen Stelle, etwa einem Team oder Fachdienst, zu einer anderen, sind die für die Erfüllung des Schutzauftrages erforderlichen Sozialdaten gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X an die neu zuständige Stelle zu übermitteln. Dies kann bei Bedarf ganze Akteninhalte umfassen. Die Einschränkung aus § 64 Abs. 2 SGB VIII, nach der dies immer dann unzulässig ist, wenn dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Gefahr geraten könnte, wird hier regelmäßig nicht greifen. Zum einen ist die Datenübermittlung analog § 8a Abs. 5 SGB VIII ein gesetzlicher Auftrag der „abgebenden“ Stelle des Jugendamtes. Zum anderen ist sie zwingend erforderlich, um die für den Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen erforderlichen Hilfen weiter fortführen zu können.

Nicht automatisch übermittelt werden hingegen auch hier anvertraute Sozialdaten/Geheimnisse, die dem besonderen Schutzbereich des § 65 SGB VIII und § 203 Abs. 1 StGB unterliegen. Gleichwohl können diese Informationen ebenfalls an die fallübernehmende Fachkraft übermittelt werden, sofern dies nach Einschätzung der fallabgebenden Fachkraft zur Erfüllung des Schutzauftrages notwendig ist. Hierfür hat die Fachkraft, der die Sozialdaten anvertraut worden sind, zunächst bei den Betroffenen, um ihre Einwilligung zu werben. Mit Zustimmung der betroffenen Personen können anvertraute Sozialdaten/Geheimnisse gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII befugt an die fallübernehmende Fachkraft übermittelt werden. Liegt diese nicht vor, da es z.B. nicht möglich, sie einzuholen ohne das Kind/die*den Jugendlichen einer weiteren Gefährdung auszusetzen, die Betroffenen sie verweigern oder aber nicht erreichbar sind, hat die Übermittlung auf Grundlage von § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII zu erfolgen (siehe oben).

1.5.3.2 Datenübermittlung an ein anderes Jugendamt

Es gibt unterschiedliche Fallkonstellationen, in denen eine jugendamtsübergreifende Datenübermittlung zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlich ist. Hierzu zählen,

- der Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nach §§ 86 ff. SGB VIII in einem laufenden Kinderschutzfall bzw. im Vorfeld eines solchen Hilfefalles, sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Das umfasst auch Fallkonstellationen, in denen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt sind, die hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials noch weiter abzuklären sind.

- wenn ein nicht leistungszuständiges Jugendamt gem. § 87 SGB VIII für die Inobhutnahme eines Kindes/einer* eines Jugendlichen zuständig (gewesen) ist bzw. wird.
- wenn einem (für die Leistungsgewährung nicht örtlich zuständigen) Jugendamt aufgrund der Allgemeinzuständigkeit im Kinderschutz Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegen, es aber nicht abklären kann, ob es sich dabei um gewichtige Anhaltspunkte handelt bzw. eine qualifizierte Einschätzung des Gefährdungsrisikos nicht möglich ist, da sich die Betroffenen im Bereich des örtlich zuständigen Trägers aufhalten.¹²²

In solchen Fällen hat das „fallabgebende“ dem „fallübernehmenden“ Jugendamt alle zur Erfüllung des Schutzauftrages benötigten Sozialdaten gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 5 SGB VIII zu übermitteln. Das kann die Übersendung ganzer Akteninhalte bedeuten. Wie bei der Datenweitergabe innerhalb eines Jugendamtes (siehe: 1.5.3.1) wird auch hier die Einschränkung aus § 64 Abs. 2 SGB VIII regelmäßig nicht greifen. Die Datenübermittlung ist gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII ein gesetzlicher Auftrag des „abgebenden“ Jugendamtes und darüber hinaus zwingend erforderlich, um das Fortführen bzw. Installieren einer geeigneten Hilfe zur Gefahrenabwehr und damit den Schutz eines Kindes/einer* eines Jugendlichen sicherstellen zu können.

Dem besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII bzw. der strafrechtlichen Schweigepflicht gem. § 203 Abs.1 StGB unterliegende Sozialdaten, sind ebenfalls an die fallübernehmende Fachkraft zu übermitteln, sofern sie zur (weiteren) Erfüllung des Schutzauftrags erforderlich sind. Die Entscheidung darüber trifft die Fachkraft, der die Informationen anvertraut worden sind.

Sofern die Übermittlungsvoraussetzung der Erforderlichkeit erfüllt ist, ist es im Hinblick auf ein transparentes Vorgehen ratsam, bei den betroffenen Personen, um ihre Zustimmung zur Datenweitergabe zu werben. Dabei ist ihnen ausführlich zu erläutern, warum die fallübernehmende Fachkraft für den weiteren Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen auf die Sozialdaten zugreifen muss. Mit ihrer Einwilligung kann eine Datenübermittlung gem. § 65 Abs. 1, Nr. 1 SGB VIII erfolgen. Sind die Betroffenen nicht erreichbar, verweigern sie ihre Zustimmung bzw. kann diese nicht eingeholt werden, ohne dass es zu einer (weiteren) Gefährdung für das Kindes/der*des Jugendlichen kommen könnte, hat die Übermittlung aller zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlichen Informationen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII zu erfolgen.

1.5.3.3 Einbeziehung der betroffenen Personen

Gerade im Kinderschutz kann ein unzureichend kommunizierter Fallwechsel zu einer erheblichen Verunsicherung bei den Betroffenen führen. Um zu verhindern, dass sich daraus eine Gefahr für den Hilfeerfolg entwickelt, da sich z.B. Erziehungsberechtigte vom Unterstützungssystem abwenden, ist sowohl bei einer jugendamtsinternen als auch bei jugendamtsübergreifenden Datenweitergabe zur weiteren Fallbearbeitung analog § 8a Abs. 5 SGB VIII ein persönliches Übergabegespräch zu führen. Dabei haben die beteiligten Fachkräfte im Rahmen größtmöglicher Transparenz gegenüber den betroffenen Personen zu erläutern, welche Fallinformationen an die neu zuständige Fachkraft weitergeben/übermittelt worden sind bzw. auf welche sie zugreifen kann.

Ein solches Vorgehen gibt den betroffenen Personen zudem die Gelegenheit, aus ihrer Sicht unrichtige/unvollständige Sachverhalte zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Die neu zuständige Fachkraft kann dann im weiteren Hilfeprozess daran anknüpfen. Dies verhindert u.a., dass nach einer Fallübergabe immer wieder die Richtigkeit, der von der fallabgebenden Fachkraft mitgeteilten Wahrnehmungen und Einschätzungen im Mittelpunkt der Hilfe stehen und nicht ihre Perspektivenentwicklung.¹²³ Es setzt jedoch zwingend voraus, dass sich dadurch die Gefahrensituation für ein Kind/eine* einen Jugendlichen nicht erhöht.

¹²² Vgl.: FK-SGB VIII/Meysen (2018), § 8a SGB VIII Rn. 78

¹²³ Vgl.: FK-SGB VIII/Meysen (2018), § 8a SGB VIII Rn. 81

Die betroffenen Personen haben einen Anspruch darauf, an allen Hilfeprozessen aktiv und transparent beteiligt zu werden. Dies entspricht ihrem gesetzlich verankertem Subjektstatus, der auch im Kinderschutz volle Gültigkeit hat und darüber hinaus ein Kernelement lebensweltorientierter Sozialer Arbeit ist. Ein Abweichen von diesem Vorgehen muss die begründete Ausnahme und darf nicht die Regel sein.

Kurz und knapp

Liegen Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung vor, bzw. besteht im konkreten Fall eine Kindeswohlgefährdung, ist das Jugendamt befugt alle zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlichen Sozialdaten an die neu zuständige Stelle zu übermitteln. Das umfasst auch solche, die dem besonderen Vertrauensschutz bzw. der strafrechtlichen Schweigepflicht unterliegen.

1.5.4 Einschalten der Polizei/Einrichtungen der Gesundheitshilfe

Besteht der begründete Verdacht einer Gefahr für Leib und Leben eines Kindes/einer* eines Jugendlichen, der ein sofortiges Handeln erforderlich macht, ist bei den betroffenen Personen darauf hinzuwirken, diese unmittelbar abzuwenden bzw. dafür erforderliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wirken sie dabei nicht mit, ist die Polizei als Stelle der Gefahrenabwehr gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII einzuschalten.

Die Übermittlung der Sozialdaten erfolgt auf Grundlage von § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 8a Abs. 3 SGB VIII. Die Einschränkung gem. § 64 Abs. 2 SGB VIII greift nicht, da die Datenübermittlung zur Erfüllung des Schutzauftrages gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII zwingend erforderlich ist. In diesem Zusammenhang können alle zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen anvertrauten Sozialdaten bzw. Geheimnisse gem. § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB befugt übermittelt werden.¹²⁴

Gleiches gilt, wenn zur Versorgung eines Kindes/einer* eines Jugendlichen der Rettungsdienst oder andere Stellen der Gesundheitshilfe hinzugerufen werden müssen.

Kurz und knapp

Bei Gefahr für Leib und Leben eines Kindes/einer eines Jugendlichen ist die Polizei/ der Rettungsdienst hinzuzuziehen, sofern die Erziehungsberechtigten die Gefahren nicht unmittelbar abwenden bzw. sich weigern, dafür erforderliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

¹²⁴ Vgl.: FK-SGB VIII/Meysen (2019), § 8a SGB VIII Rn. 32; DIJuF (2015), S. 83 und Möller/Radewagen (2021), § 8a SGB VIII, Rn. 11

2 Vertrauensschutz im Kinderschutz aus der Perspektive von Trägern der freien Jugendhilfe

2.1 Grundlagen des Vertrauensschutzes für Träger der freien Jugendhilfe

Freie Jugendhilfeträger sind keine Leistungsträger im Sinne von § 35 SGB I i.V.m. §§ 12, 27 Abs. 2 SGB I und deshalb auf den ersten Blick auch nicht an die Vorgaben des Sozialgesetzbuches gebunden.¹²⁵ Werden sie aber zur Durchführung einer Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen werden können, hat sie das Jugendamt gem. § 61 Abs. 3 SGB VIII zu verpflichten, einen Datenschutzstandard sicherzustellen, der dem des öffentlichen Trägers entspricht. Damit werden sie sogenannte abgeleitete Normadressaten des § 35 SGB I und haben infolgedessen bei der Leistungserbringung den Schutz personenbezogener Daten gem. §§ 61 bis 68 SGB VIII und §§ 67 ff. bis 85a SGB X (inkl. der Normen des BDSG, auf die im SGB X verwiesen wird) in gleicher Weise wie der öffentliche Träger sicherzustellen. Ergänzend werden sie über § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB I zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Anders als konfessionsfreie Träger sind Kirchen als Träger der freien Jugendhilfe bei der Regelung innerer Angelegenheiten staatlichem Recht nicht unterworfen. Entsprechend fallen sie aus dem Anwendungsbereich des BDSG bzw. der DSGVO heraus. Art. 91 DSGVO bestimmt daher, dass Kirchen und Religionsgemeinschaften ihre bis zur Einführung der DSGVO am 25. Mai 2018 bestehenden Regeln weiter anwenden dürfen, sofern diese im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung stehen. Die Caritas und das Diakonische Werk sind trotz ihrer privatrechtlichen Rechtsform wie Kirchen zu behandeln.

Datenschutzgrundlage der evangelischen Kirchen Deutschlands ist das EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD), das gemäß seiner Präambel im Einklang mit der DSGVO steht. In § 54 Abs. 3 DSG-EKD wird bestimmt, dass im Bereich evangelischer Träger für die vom Sozialleistungsträger (z.B. Jugendamt) offengelegten personenbezogenen Daten, die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes entsprechend anzuwenden sind. Für personenbezogene Daten, die im Rahmen einer Leistungserbringung nach dem SGB VIII von einem ev. Träger selbst erhoben und weiterverarbeitet werden, gibt es im DSG-EKD keinen expliziten Verweis auf die Vorschriften zum Sozialdatenschutz. Es empfiehlt sich daher, dass der Schutz dieser Daten zum Bestandteil der Leistungs-, Entgelt und Qualitätsvereinbarung mit dem öffentlichen Träger gemacht wird.¹²⁶

In den katholischen Bistümern sind entsprechende „Anordnungen über den kirchlichen Datenschutz“ gültig. Darüber hinaus regelt eine „Anordnung über den Sozialdatenschutz in den Einrichtungen der freien Jugendhilfe“, dass in katholischen Trägern der freien Jugendhilfe für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35, Absatz 1, Absatz 3 und 4, VIII §§ 62 – 68, X §§ 67 – 80, §§ 83 – 84) analog anzuwenden sind. Katholische Jugendhilfeträger haben damit dasselbe Datenschutzniveau einzuhalten, wie das Jugendamt. Unabhängig von einer gesonderten Sicherstellungsverpflichtung gem. § 61 Abs. 3 SGB VIII gelten sie daher als abgeleitete Normadressaten des § 35 SGB I.¹²⁷

¹²⁵ Vgl.: Kunkel in LPK SGB VIII (2018), § 61 Rn. 294

¹²⁶ Vgl.: Lehmann, Stücker (2018), S. 126 ff. und FK-SGB VIII/Hoffmann, Proksch (2019), § 61 Rn. 29

¹²⁷ Vgl.: LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 65 SGB VIII Rn. 294 ff.

Auch ohne die in § 61 Abs. 3 SGB VIII erwähnte vertragliche Verpflichtung dürfen freie Träger gem. § 78 Abs. 1 SGB X vom Jugendamt übermittelte Sozialdaten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihnen übermittelt worden sind. Weil es sich bei ihnen nicht um Leistungsträger gem. § 35 SGB I handelt, finden für diese Daten §§ 68, 69 Abs. 1, Nr. 2 und 3, 71, 73, 74 und 75 SGB X dann auch keine Anwendung.¹²⁸ Anders verhält es sich jedoch bei personenbezogenen Daten, die freie Träger z.B. im Rahmen einer Leistungserbringung selbst erheben und weiterverarbeiten bzw. die ihnen dafür von anderen Stellen (etwa einer Schule) übermittelt werden. Diese Daten fallen vollumfänglich unter den analog anzuwendenden Regelungsbereich zum Sozialgeheimnis.

Unabhängig vom Sozialdatenschutz unterliegen alle staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen/ Sozialpädagog*innen, gleichgültig, ob sie nun beim Jugendamt oder einem freien Träger beschäftigt sind, als Berufsheimnisträger*innen der strafrechtlichen Schweigepflicht gem. § 203 Abs. 1 StGB.

Kinder und Jugendliche bzw. die Erziehungsberechtigten können sich also darauf verlassen, dass ihre Daten sowohl beim hilfgewährenden öffentlichen als auch beim hilfedurchführenden freien Träger gleichermaßen in sicheren Händen sind. Anders ließe sich das Subsidiaritätsprinzip innerhalb der Jugendhilfe nicht tragfähig umsetzen. Insofern gelten die für das Jugendamt in Kapitel 1 beschriebenen Ausführungen zum Datenschutz also auch für die freien Jugendhilfeträger. Vorausgesetzt, sie erbringen Leistungen bzw. andere Aufgaben nach dem SGB VIII und das beschriebene Vorgehen fällt bei der Erfüllung des Schutzauftrags in ihren Aufgaben- bzw. Zuständigkeitsbereich.

Hat ein freier Träger bei der Durchführung von Leistungen nach dem SGB VIII den hinreichend begründeten Verdacht, dass ein von ihm betreutes Kind bzw. ein*e betreute*r Jugendliche*r in Gefahr ist (zu gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung siehe: 1.3), hat er analog nach der gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem öffentlichen Träger getroffenen Vereinbarung zu verfahren: Das Gefährdungsrisiko ist dann mit mindestens einer weiteren – im Kinderschutz erfahrenen – Fachkraft einzuschätzen (siehe: 1.4). Die betroffenen Personen sind in diesen Prozess in geeigneter Weise mit einzubeziehen, vorausgesetzt der Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen wird dadurch nicht in Frage gestellt. Bestätigt sich die Kindeswohlgefährdung im Beratungssetting, ist bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme geeigneter und erforderlicher Hilfen zur Gefahrenabwehr hinzuwirken. Das Jugendamt ist zu informieren, wenn dies zum Schutz des Kindes erforderlich ist.

¹²⁸ Vgl.: LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 65 SGB VIII Rn. 296

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII



Abb 5: Ablauf gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

2.2 Kinderschutz und Vertrauensschutz sind kein Widerspruch

Die Arbeit freier Träger findet in der Regel im persönlichen Umfeld der Adressat*innen statt. Dadurch erhalten sie nahezu unvermeidbar tiefe Einblicke in unterschiedliche familiäre Situationen. Sie erhalten z.B. einen Eindruck von der Stimmung in der Familie, sehen den Wohnungszustand oder hören von den Freuden, Sorgen und Nöten der Erziehungsberechtigten und den Kindern.

Hilfe braucht eine stabile Grundlage. Dazu gehören neben einer transparenten Beteiligung der betroffenen Personen an allen relevanten Hilfeprozessen und einem ressourcenorientierten Vorgehen auch eine tragfähige Beziehung zwischen Helfer*innen und Adressat*innen. Können Betroffene z.B. darauf vertrauen, dass Familienhelfer*innen Informationen nicht direkt an das Jugendamt übermitteln, fällt es ihnen womöglich leichter, sich auf einen Hilfeprozess einzulassen. Sie geben dann eher einen direkten und unmittelbaren Einblick in ihren Alltag und können dabei auch Themen ansprechen, die ihnen unangenehm sind bzw. aus denen sich gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ableiten lassen. Eine solche Offenheit hilft dem freien Träger, gemeinsam mit den Betroffenen nach Möglichkeiten und Handlungsalternativen zu suchen, mit denen sich Gefährdungssituationen künftig vermeiden lassen und sie entsprechend zu unterstützen. Der Schutz des Vertrauens ist also für den Kinderschutz von zentraler Bedeutung. Datenschutz ist damit Vertrauensschutz!

Gibt es Situationen, in denen es zum Schutz eines Kindes/einer*eines Jugendlichen erforderlich ist, das Jugendamt über eine Gefährdungssituation zu informieren, steht der Vertrauensschutz dem nicht im Weg (siehe: 2.4 und 2.5). Gleichwohl gilt es, in solchen Fällen transparent und partizipativ vorzugehen. Entsprechend sind die Adressat*innen vorab ausführlich darüber aufzuklären, warum es erforderlich ist, Informationen an das Jugendamt zu übermitteln. Darüber hinaus ist selbst dann um ihre Einwilligung in die Datenweitergabe zu werben, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt. Es geht hierbei vor allem darum, sie für die anstehenden Handlungsschritte zu gewinnen, auch um den Fortbestand der Hilfe nicht zu gefährden. Verweigern sie trotzdem ihre Zustimmung hingegen, erfolgt die Übermittlung der Informationen zwar ggf. gegen ihren Willen, nicht aber ohne ihr Wissen.

Der Einbeziehung der betroffenen Personen in die Datenweitergabe sind immer dann Grenzen gesetzt, wenn sich dadurch die Gefährdungssituation für das Kind/die*den Jugendlichen erhöhen würde.

2.3 Transparenz und Partizipation als Voraussetzung für den Vertrauensschutz

Für Adressat*innen ist nicht immer erkennbar, welche der von ihnen erhobenen personenbezogenen Daten von den Mitarbeiter*innen eines freien Trägers an das Jugendamt übermittelt werden (müssen) und welche nicht. Dies kann nicht nur zu einer erheblichen Verunsicherung bei den betroffenen Personen führen, sondern auch dazu beitragen, dass sie dem Hilfesystem misstrauisch gegenüberstehen. In der Folge könnte es ihnen deshalb schwerfallen, sich den Familienhelfer*innen gegenüber zu öffnen und mit ihrer Unterstützung an einer Verhaltensänderung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen zu arbeiten. Es ist deshalb wichtig, mit Beginn einer Unterstützungsleistung den Grundstein für Transparenz in der Hilfebeziehung zu legen und die Betroffenen partizipativ darüber aufzuklären, wie erhobene personenbezogene Daten verarbeitet werden. Das umfasst auch, ihnen zu erläutern, wann ggf. personenbezogene Daten an andere Stellen übermittelt werden (müssen).

Mit Einführung der DSGVO ist jede verantwortliche Stelle gem. Art. 13 DSGVO verpflichtet, den betroffenen Personen bei Erhebung personenbezogener Daten umfassende Informationen zur

Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten mitzuteilen. Unabhängig von der Frage, ob freie Träger dem Anwendungsbereich des EU-Rechts unterliegen oder nicht, sind sie als abgeleitete Normadressaten des § 35 SGB I, gem. § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB I verpflichtet, die DSGVO entsprechend einzuhalten.¹²⁹

Die Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO bezieht sich unter anderem auf Angaben zu Empfänger*innen, denen personenbezogene Daten übermittelt/weitergegeben werden. Insofern sind den Adressat*innen entsprechend Auskünfte zu geben, wann der freie Träger personenbezogene Daten im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung – insbesondere bei der Erfüllung des Schutzauftrages - an das Jugendamt übermitteln muss und aufgrund welcher Rechtsgrundlage dies geschieht (siehe: 2.4 und 2.5). In diesem Zusammenhang ist es ratsam auch darüber aufzuklären, welche Informationen dem besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII bzw. der strafrechtlichen Schweigepflicht gem. § 203 Abs.1 StGB unterliegen und welches Schutzniveau diese Daten haben (siehe: 1.4.2.1 und 1.4.2.2). Dabei ist ebenfalls zu erläutern, unter welchen Voraussetzungen anvertraute personenbezogene Daten/Geheimnisse ebenfalls weiterzugeben sind.

Die in Art. 13 DSGVO aufgeführten Angaben sind den betroffenen Personen in klarer und einfacher Sprache präzise zur Verfügung zu stellen. Das gilt insbesondere für Informationen, die sich an Kinder und Jugendliche richten. In welcher Form dies geschieht, ist nicht verbindlich festgelegt. Insofern kann es sowohl schriftlich, elektronisch als auch in anderer Art und Weise geschehen. Entscheidend ist alleine, dass es für die jeweilige Zielgruppe leicht zugänglich und verständlich ist. Der bloße Verweis auf eine Internetpräsenz des Trägers oder das alleinige Zitieren von Gesetzestexten hingegen reicht nicht aus, dem Transparenzgebot aus Art. 13 DSGVO im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ausreichend Rechnung zu tragen. Gefragt ist vielmehr eine Kombination aus Form und Sprache, die dem Alltag der Betroffenen entspricht. Bei Kindern können z.B. Legefilme oder eine Bildgeschichte, bei Jugendlichen eine App bzw. ein Video auf YouTube und bei Erwachsenen eine Broschüre mit Text und Grafiken geeignete Medien sein. Ratsam ist zudem, dass die Informationen in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung gestellt werden, damit die betroffenen Personen eine Möglichkeit zur Nachfrage haben.

Können die Adressat*innen inhaltlich nachvollziehen, wie ihre personenbezogene Daten vom Träger verarbeitet werden, ist der Grundstein für eine transparente, vertrauensvolle und subjektorientierte Soziale Arbeit gelegt.

2.4 Fälle, bei denen eine vom Sozialen Dienst des Jugendamtes eingeschätzte Kindeswohlgefährdung vorliegt

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, hat das Jugendamt den Erziehungsberechtigten geeignete und notwendige Hilfen zur Abwendung der Gefährdung anzubieten. Dies umfasst auch die Unterstützung durch einen Träger der freien Jugendhilfe. Erbringen diese Leistungen/andere Aufgaben nach dem SGB VIII, gelten sie durch die Vereinbarung nach § 61 Abs. 3 SGB VIII als abgeleitete Normadressaten des § 35 SGB I und haben bei ihrer Tätigkeit entsprechend das Sozialgeheimnis zu wahren. Deshalb ist für die Datenübermittlung an Fachkräfte des Jugendamts eine Rechtsgrundlage bzw. die Einwilligung der betroffenen Personen erforderlich. Das gilt unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder (noch) nicht und natürlich auch für Beratungsgespräche bzw. einen informellen Austausch zwischen freiem und öffentlichem Träger.

In Fällen, in denen eine vom Jugendamt eingeschätzte Kindeswohlgefährdung vorliegt, hat es den freien Träger darüber zu informieren, worin die Gefährdung eines Kindes/ einer*eines

¹²⁹ Vgl.: Kunkel in LPK-SGB VIII (2018), § 61 SGB VIII Rn. 294

Jugendlichen konkret liegt (siehe 1.5.1). Das umfasst u.a. Hinweise zur eingeschränkten Erziehungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, den im familiären System ggf. bestehenden Risikofaktoren, Angaben zu den eingeschränkten Grundbedürfnissen und einschlägigen Gefährdungslagen (siehe 1.3).¹³⁰

2.4.1 Ist der Soziale Dienst des Jugendamtes zu informieren, wenn zu bereits bekannten Gefährdungsrisiken neue hinzutreten?

Merkmal einer Hilfe zur Erziehung sind u.a. die regelmäßigen Zusammentreffen zwischen dem freien Träger als Leistungserbringer und den Adressat*innen im unmittelbaren Lebensumfeld der betroffenen Personen. Die Fachkräfte erhalten dadurch Einblicke in die Interaktion der Erziehungsberechtigten mit den Kindern/Jugendlichen und erleben zum Teil spiegelbildlich mit, was ihnen das Jugendamt an Gefährdungsmerkmalen zu Beginn der Hilfe übermittelt hat.

In Kinderschutzfällen liegen in der Regel multidimensionale Gefährdungssituationen vor. Das bedeutet, Kinder und Jugendliche werden z.B. „nicht nur“ körperlich/emotional misshandelt, sondern sind darüber hinaus ggf. auch unterschiedlichen Formen der Vernachlässigung wie z.B. einen Mangel an Pflege und Versorgung, Autonomiekonflikten oder aber sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Ein differenziertes Bild von der konkreten Gefährdungslage eines Kindes/einer*ines Jugendlichen zeigt sich den Helfer*innen häufig erst, wenn sie mit den betroffenen Personen enger in Kontakt steht und dabei Teil ihres Alltags sind. Insofern ist es eher die Regel als die Ausnahme, dass Fachkräfte freier Träger bei einem bestehenden Schutzauftrag im Laufe der Hilfe weitere gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beobachten bzw. erfahren, die dem Jugendamt bislang nicht bekannt sind.

Im Rahmen ihrer Auftragserfüllung haben freie Träger in Kinderschutzfällen die Erziehungsberechtigten u.a. dabei zu unterstützen, durch eine Verhaltensreflexion und -änderung Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche dauerhaft und verlässlich abzuwenden. Hierfür greifen sie sowohl auf die vom Jugendamt übermittelten Hinweise zu bestehenden Gefährdungsrisiken als auch auf die im Rahmen der Hilfe von ihnen selbst erhobenen Informationen zurück. Dabei profitiert der Kinderschutz vor allem von der Offenheit der betroffenen Personen, dem Hilfesystem bislang nicht bekannte bzw. offensichtliche Gefahrenbereiche und -situationen nicht zu verschweigen, sondern bereitwillig zu benennen. Hierzu bedarf es allerdings einer transparenten Vertrauensbeziehung zwischen Adressat*innen und Helfer*innen (siehe: 2.2 und 2.3).

Werden einem freien Träger gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (siehe: 1.3) bekannt, von denen das Jugendamt bislang keine Kenntnis hat, gilt es, das gesamte bestehende Gefährdungsrisiko im Fachteam multiperspektivisch einzuschätzen. Daran sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu beteiligen, sofern dies die Gefährdungssituation eines Kindes/einer*ines Jugendlichen nicht erhöht (siehe: 1.4). Die zur Fallberatung erforderliche Datennutzung innerhalb eines Teams als verantwortliche Stelle erfolgt analog § 64 Abs. 1 SGB VIII (siehe: 1.4.1). Eine Übermittlung der zur Gefährdungseinschätzung erforderlichen anvertrauten personenbezogenen Daten/Geheimnisse, kann befugt gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII erfolgen.

Ist es zur Erfüllung des Beratungszwecks erforderlich, dass Personen teilnehmen, die der verantwortlichen Stelle nicht angehören (siehe: 1.4.3), kann die Übermittlung aller nicht anvertrauten personenbezogenen Daten ebenfalls gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X erfolgen. Auch anvertraute personenbezogene Daten bzw. Geheimnisse können analog § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII an die externen Beratungsteilnehmer*innen übermittelt werden. Grundsätzlich sind jedoch vor einer

¹³⁰ Vgl.: Radewagen (2020), S. 295 ff.

Übermittlung an Personen, die der verantwortlichen Stelle nicht angehören, alle personenbezogenen Daten gem. § 64 Abs. 2a SGB VIII zu pseudonymisieren. Vorausgesetzt wird, dass dies den Beratungserfolg nicht gefährdet.

Bei der Erfüllung des Schutzauftrages ist der Grundsatz der Datenminimierung gem. Art. 5 Abs. 1c DSGVO zu beachten. Das bedeutet, es sind nur die Sozialdaten in den Beratungsprozess einzubringen, die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos benötigt werden.

Bestätigt die Fallreflexion ein erweitertes Gefährdungsrisiko, hat der freie Träger zunächst zu überprüfen, ob die ihm selbst zur Verfügung stehenden fachlichen und zeitlichen Ressourcen ausreichen, das bestehende Hilfeangebot auf die neue Situation bedarfsgerecht anzupassen.

2.4.1.1 Datenweitergabe bei Veränderungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten und bedarfsgerechtem Hilfeangebot des freien Trägers

Ist es dem freien Träger möglich, seine laufende Hilfe auf die veränderte Kindeswohlgefährdung auszurichten und sind die Erziehungsberechtigten darüber hinaus problembewusst und kooperativ an der Gefahrenabwehr mitarbeiten, ist es zunächst nicht erforderlich und insofern auch nicht zulässig, das Jugendamt ohne Einwilligung der betroffenen Personen über die hinzugetretene Gefahrensituation zu informieren. Grund dafür ist, dass die Datenübermittlung an das Jugendamt zum Schutz eines Kinder/einer* eines Jugendlichen nicht erforderlich ist, weil die angenommene Hilfe gem. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ausreicht, der Gefahrensituation entgegenwirken zu können.

Anders verhält es sich hingegen, wenn der Träger nicht sicher einschätzen kann, ob sein Hilfeangebot zur Gefahrenabwehr ausreicht bzw. ob die Betroffenen in der Lage und gewillt sind, ihr schädigendes Verhalten zu verändern. In diesem Fall ist das Jugendamt entsprechend zu informieren (siehe: 2.4.1.2). Insofern scheidet es also aus, dass der Träger zunächst erprobt, ob er eine im Einzelfall geeignete und notwendige Hilfe überhaupt leisten kann.¹³¹

2.4.1.2 Datenweitergabe bei unzureichender Veränderungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten oder unzureichendem Hilfeangebot des freien Trägers

Für die Gefahrenabwehr ist es zwingend erforderlich, dass Erziehungsberechtigte nicht nur problemeinsichtig und kooperativ sind, sondern auch, dass sie ihr gefährdendes Verhalten vielmehr verändern wollen und können. Insofern hat der freie Träger die Gefährdungssituation eines Kindes/einer* eines Jugendlichen kontinuierlich zu bewerten. Dabei gilt es herauszuarbeiten, ob der gewünschte Effekt (Gefahrenabwehr) durch die Unterstützung des Trägers eintritt und insofern sowohl die Kinder/Jugendlichen als auch die Erziehungsberechtigten von der Hilfe profitieren. Gerade im Rahmen des Schutzauftrages gilt es zu vermeiden, dass eine Hilfe über einen längeren Zeitraum fortgeführt wird, ohne dass sich die gefährdende Lebenssituation des Kindes/der*des Jugendlichen nachhaltig verbessert.¹³²

Kommt der freie Träger zu dem Ergebnis, dass ein von ihm leistbares Hilfeangebot nicht geeignet ist, die erweiterte Gefahrensituation des Kindes/der*des Jugendlichen nachhaltig zu verändern, da z.B. die fachlichen bzw. zeitlichen Möglichkeiten nicht ausreichen oder aber die Erziehungsberechtigten nicht veränderungsfähig bzw. -willig sind, hat er das Jugendamt darüber unmittelbar analog § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII zu informieren. Das gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen hinsichtlich der Abwendung von Gefährdungsrisiken mit

¹³¹ Vgl.: LPK-SGB VIII/Bringewat (2018), § 8a SGB VIII Rn.109

¹³² Vgl.: Gerber/Lillig (2018), 64 f.

ihm kooperieren und z.B. verlässlich alle Betreuungstermine einhalten oder aber nicht. Hierbei ist es wichtig, die betroffenen Personen über die Datenübermittlung an das Jugendamt rechtzeitig zu informieren und transparent darüber aufzuklären, warum dieser Schritt zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen erforderlich ist. Im Sinne eines partizipativen Vorgehens gilt es, hierfür um ihre Einwilligung (siehe: 4.2) zu werben und sie für den weiteren Hilfeprozess zu gewinnen. Sind sie nicht bereit, ihre Zustimmung zu geben, erfolgt die Datenübermittlung gegen ihren Willen – aber nicht ohne ihr Wissen. Ist es zur Erfüllung des Schutzauftrages notwendig, Informationen zu übermitteln, die unter den Schutzbereich des § 65 SGB VIII (siehe: 1.4.2.1) bzw. § 203 StGB fallen (siehe: 1.4.2.2), ist dies gem. § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB ebenfalls befugt möglich.

Eine Einbeziehung der betroffenen Personen hat zu unterbleiben, sofern dadurch eine weitere Gefahrensituation des Kindes/der*des Jugendlichen eintreten könnte.

2.4.1.3 Datenweitergabe bei anstehendem Hilfeplangespräch

Wird ein Hilfeplangespräch durchgeführt und bestehen die hinzugetretenen Gefährdungsrisiken weiterhin, ist das Jugendamt darüber vorab zu informieren (siehe: 2.4.4). Das gilt auch dann, wenn der Träger sein Hilfeangebot bedarfsgerecht angepasst hat und die Erziehungsberechtigten aktiv an der Gefahrenabwehr mitarbeiten. Das Jugendamt benötigt die Hinweise, um im Rahmen seiner Steuerungsverantwortung für das Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII unter Einbeziehung aller Beteiligten überprüfen zu können, ob das bestehende Hilfeangebot zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung weiterhin notwendig und geeignet ist.

Insbesondere wenn die Betroffenen im Verlauf der Hilfe schädigende Verhaltensmuster durchbrechen und aktiv an der Gefahrenabwehr arbeiten, ist es wichtig, sie durch die Datenübermittlung an das Jugendamt nicht für den weiteren Hilfeprozess zu verlieren. Hierfür ist es u.a. hilfreich, sie rechtzeitig und transparent über die Erforderlichkeit dieses Schrittes aufzuklären und an der Erstellung eines entsprechenden Berichts aktiv zu beteiligen. Im Sinne eines partizipativen Vorgehens gilt es zudem, um ihre Zustimmung in die Weitergabe der Informationen zu werben. Dabei ist ressourcenorientiert herauszustellen, wie kooperativ und problemeinsichtig sie bislang an der Hilfestaltung mitgewirkt haben. Gleichwohl sind bestehende Gefährdungsaspekte deutlich zu benennen und dem Jugendamt mitzuteilen. Verweigern die betroffenen Personen ihre Einwilligung, erfolgt die Übermittlung der personenbezogenen Daten im erforderlichen Umfang gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, bei anvertrauten personenbezogenen Daten/Geheimnissen nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB.¹³³

Kommt es zu einem Hilfeplangespräch, nachdem weitere Gefährdungsrisiken (von denen das Jugendamt bislang keine Kenntnis hat) durch Verhaltensänderung der Erziehungsberechtigten verlässlich abgewandt worden sind, kann das Jugendamt über die sich zwischenzeitig veränderte Situation mit Einwilligung der betroffenen Personen informiert werden. Verweigern sie diese, besteht nur dann eine Befugnis zur Datenübermittlung, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass der Gefahrenschutz brüchig ist, etwa, weil die Betroffenen in alte Verhaltensmuster zurückfallen. In diesem Fall ist der Informationsfluss an das Jugendamt analog § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII möglich, hinsichtlich anvertrauter personenbezogener Daten/Geheimnisse gem. § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB.

¹³³ Vgl.: LPK-SGB VIII/Bringewat (2018), § 8a SGB VIII Rn.109

Kurz und knapp

In einem Kinderschutzfall ist der freie Träger als Leistungserbringer befugt, das Jugendamt über neu hinzugetretene Gefährdungsrisiken zu informieren, wenn er selbst nicht über die notwendigen fachlichen bzw. zeitlichen Ressourcen verfügt, die zum Schutz eines Kindes/einer* eines Jugendlichen erforderliche Hilfe durchzuführen.

Eine Datenübermittlung hat ebenfalls zu erfolgen, wenn die Betroffenen zum Schutz des Kindes/der* des Jugendlichen nicht kooperieren bzw. keine erforderliche Veränderungsfähigkeit haben.

Unberührt davon, ist das Jugendamt zu informieren, wenn hinzugetretene Gefährdungsrisiken weiterhin bestehen und ein Hilfeplangespräch durchgeführt wird.

Die Information des Jugendamtes hat möglichst mit Zustimmung der betroffenen Personen – notfalls aber auch gegen ihren Willen bzw. ohne ihr Wissen – zu erfolgen.

2.4.2 Ist der Soziale Dienst des Jugendamtes zu informieren, wenn das Hilfeangebot zur Gefahrenabwehr nicht ausreicht oder keine Veränderungsfähigkeit-/bereitschaft bei den Erziehungsberechtigten zu erkennen ist?

Im Kinderschutz hat das Jugendamt gemeinsam mit den Betroffenen zu überprüfen, welche Form der Unterstützung erforderlich und geeignet ist, Gefahrensituationen von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Dabei kommt es neben der konkret bestehenden Gefährdung auch darauf an, inwieweit die Erziehungsberechtigten über eine Problemeinsicht und Kooperationsbereitschaft hinsichtlich des bestehenden Gefährdungsrisikos verfügen und zur Mitarbeit an der Gefahrenabwehr bereit und fähig sind.

Ist es nach Einschätzung des Jugendamtes möglich, eine bestehende Gefahr mit Unterstützung einer ambulanten Hilfe zur Erziehung abzuwenden zu können und nehmen die Erziehungsberechtigten dieses Hilfeangebot an, wird in der Regel ein freier Träger mit der Ausführung betraut. Ob mit der ausgewählte Hilfeform allerdings die Erziehungsfähigkeit der Erwachsenen soweit zu stärken bzw. aufzubauen ist, damit sie in der Lage sind, Gefahrensituationen künftig vermeiden zu können, zeigt sich häufig erst im Laufe ihrer Durchführung.

Um eine fachliche Aussage zur Geeignetheit einer Hilfe treffen zu können, hat der freie Träger kontinuierlich zu überprüfen, ob mit der zu Beginn der Unterstützung geäußerten Problemeinsicht und Kooperationsbereitschaft der Erziehungsberechtigten auch eine für den Kinderschutz erforderliche Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit verbunden ist bzw. entwickelt wird. Hierzu haben die Fachkräfte des freien Trägers den Fallverlauf hinsichtlich der Entwicklung des Gefährdungsrisikos im Fachteam regelmäßig zu reflektieren. Im Sinne eines transparenten Vorgehens, ist dies den betroffenen Personen zu Beginn einer Hilfe in seiner Notwendigkeit ausführlich zu erläutern (siehe 2.3).

Die für eine multiperspektivische Fallberatung erforderliche Datennutzung innerhalb eines Teams als verantwortliche Stelle ist analog § 64 Abs. 1 SGB VIII möglich (siehe: 1.4.1). Eine Weitergabe der gem. § 65 SGB VIII anvertrauten personenbezogenen Daten bzw. Geheimnisse, die unter die strafrechtliche Schweigepflicht gem. § 203 Abs. 1 StGB fallen, kann im zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Umfang befugt gem. § 65 Abs. 4 SGB VIII erfolgen. (siehe: 1.4.2).

Ist es zur Erfüllung des Beratungszwecks notwendig, dass Personen teilnehmen, die der verantwortlichen Stelle nicht angehören (z.B. Kolleg*innen eines anderen Teams oder externe Supervisor*innen), können die hierfür erforderlichen nicht anvertrauten personenbezogenen Daten gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, aller anvertrauten personenbezogenen Daten bzw. Geheimnisse gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII befugt übermittelt werden. Grundsätzlich sind alle personenbezogenen Daten gem. § 64 Abs. 2a SGB VIII vor einer Übermittlung an Personen, die der verantwortlichen Stelle nicht angehören, zu pseudonymisieren. Vorausgesetzt wird, dass dies den Beratungserfolg nicht gefährdet (siehe 1.4.3).

Bei der Erfüllung des Schutzauftrages ist der Grundsatz der Datenminimierung gem. Art. 5 Abs. 1c DSGVO zu beachten. Das bedeutet, es sind nur die Sozialdaten in den Beratungsprozess einzubringen, die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos benötigt werden.

Insbesondere bei einer Kindeswohlgefährdung gilt es zu vermeiden, eine Hilfe über einen längeren Zeitraum fortzuführen, ohne dass sich die Lebenssituation eines Kindes/einer*ines Jugendlichen nachhaltig verbessert.¹³⁴ Kommt die fallverantwortliche Fachkraft zu der Einschätzung, dass mit den bestehenden fachlichen oder zeitlichen Ressourcen der laufenden Hilfe die Gefahrenabwehr nicht ausreichend erreicht werden kann, ist das Jugendamt deshalb entsprechend zu informieren. Das gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten zwar verlässlich jeden Betreuungstermin einhalten, allerdings selbst mit Unterstützung der Helfer*innen, nicht genügend Fähigkeiten aufbauen können oder wollen, ihr gefährdendes Verhalten entsprechend zu verändern.

Die betroffenen Personen sind in die Datenübermittlung an das Jugendamt mit einzubeziehen. Ihnen ist deshalb die zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen bestehende Notwendigkeit dieses Schritts ausführlich zu erläutern. Ein solches Vorgehen setzt jedoch voraus, dass die Gefahrensituation für das Kind/die*den Jugendlichen dadurch nicht erhöht wird. Insofern ist zunächst um ihre Einwilligung für die Datenübermittlung zu werben. Wird diese verweigert bzw. kann sie nicht eingeholt werden, hat die Information des Jugendamtes analog § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII zu erfolgen. Ist es erforderlich, anvertraute personenbezogene Daten/Geheimnisse zur Erfüllung des Schutzauftrags zu übermitteln, ist das gem. § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB möglich.¹³⁵

Kurz und knapp

Ist eine Hilfe zur Erziehung nicht geeignet, den Schutz eines Kindes/einer*ines Jugendlichen sicherzustellen oder verfügen die Erziehungsberechtigten nicht über die Fähigkeit, ihr schädigendes Verhalten verändern zu wollen oder zu können, hat der freie Träger das Jugendamt darüber zu informieren. Dabei können im erforderlichen Umfang auch personenbezogene Daten übermittelt werden, die der Fachkraft anvertraut worden sind bzw. unter die strafrechtliche Schweigepflicht fallen.

¹³⁴ Vgl.: Gerber/Lillig (2018), 64 f.

¹³⁵ Vgl.: LPK-SGB VIII/Bringewat (2018), § 8a SGB VIII Rn.109

2.4.3 Ist der Soziale Dienst des Jugendamtes zu informieren, wenn die Adressat*innen die Hilfeangebote nicht oder nur unregelmäßig wahrnehmen?

Ob eine Hilfe zur Erziehung geeignet ist, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und Erziehungsberechtigte dabei zu unterstützen, ihr gefährdendes Verhalten zu verändern, zeigt sich auch daran, inwieweit die betroffenen Personen das Hilfeangebot durch den freien Träger verlässlich anzunehmen.

In der Praxis findet man hierzu Regelungen, die vorsehen, dass freie Träger das Jugendamt nach einer festgelegten Anzahl ausgefallener Termine zu informieren haben. Aus Kinderschutzperspektive kann aus einer solche Zahl alleine kein qualifiziertes Meldeerfordernis abgeleitet werden. Es kommt vielmehr auf die insgesamt zu bewertende Situation an. Dabei ist u.a. zu berücksichtigen,

- wie alt das Kind ist,
- wie sich die Erziehungsberechtigten dem Kind gegenüber verhalten,
- in welcher Gefährdungssituation sich das Kind befindet,
- welche Risikofaktoren im Familiensystem bestehen,
- inwieweit die Erziehungsberechtigten in der Lage sind, ihr Gefährdungsverhalten verändern zu wollen bzw. zu können bzw.
- welche Ressourcen im Familiensystem zur Gefahrenabwehr vorhanden sind.

Die Anzahl der von den Adressat*innen nicht wahrgenommen Termine – unabhängig davon, ob diese abgesagt werden oder einfach nicht eingehalten werden – bietet erste Hinweise, Aussagen zur Geeignetheit einer Hilfe treffen zu können.

Nehmen Betroffene die Unterstützung durch den freien Träger verlässlich an, kann dieser die aktuelle Gefährdungssituation eines Kindes/einer*ines Jugendlichen fachlich beurteilen und abwägen, ob Erziehungsberechtigten über die erforderliche Veränderungsbereitschaft bzw. Veränderungsfähigkeit verfügen, Gefahrensituationen entgegenzuwirken. Finden die Betreuungstermine hingegen nur sporadisch statt, kann in der Regel keine qualifizierte Einschätzung darüber getroffen werden, ob das bestehende Hilfeangebot ausreicht, die Lebenslage eines Kindes/einer*ines Jugendlichen nachhaltig zu verändern. In diesem Fall ist mit den betroffenen Personen die Situation unmittelbar zu erörtern und auf eine Verhaltensänderung hinzuwirken. Kinderschutz braucht die Kooperationsbereitschaft und Problemeinsicht der Erziehungsberechtigten als Indikatoren für ihre Bereitschaft und Fähigkeit, der Gefährdung aktiv entgegenzuwirken. Dazu gehört auch, Betreuungstermine verlässlich wahrzunehmen.

Im Kinderschutz gilt es zu verhindern, Hilfeleistungen über einen längeren Zeitraum fortzuführen, ohne dass sich die Situation des Kindes/der*des Jugendlichen dauerhaft verbessert und Gefahren abgewandt werden.¹³⁶ Entsprechend haben die freien Träger das Jugendamt immer dann zu informieren, wenn der partizipative Weg ins Leere läuft und sie aufgrund ausgefallener Termine nicht in der Lage sind, bestehende Gefährdungsrisiken eines Kindes/einer*ines Jugendlichen bzw. die Veränderungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten fundiert bewerten zu können.

Die Informationspflicht gilt unabhängig von der Anzahl nichtstattgefundener Termine. Entscheidend ist die Gesamtbewertung der individuellen Gefährdungslage. Bei einem Säugling ist das Jugendamt entsprechend eher zu informieren als z.B. bei einer*einem 17-jährigen Jugendlichen.

¹³⁶ Vgl.: Gerber/Lillig (2018), 64 f.

Über eine anstehende Information des Jugendamtes sind die betroffenen Personen vorab in Kenntnis zu setzen, sofern dies möglich ist und sich die Gefahrensituation für ein Kind/eine*ei-nen Jugendlichen dadurch nicht erhöht. Im Sinne eines partizipativen Vorgehens ist bei den Betroffenen um ihre Zustimmung in die Datenübermittlung zu werben. Wird sie verweigert, sind dem Jugendamt alle zur Erfüllung seines Schutzauftrages erforderlichen personenbezogenen Daten auch gegen den Willen bzw. ohne die Zustimmung der betroffenen Personen zu über-mitteln. Hinsichtlich aller nicht anvertrauten personenbezogenen Daten erfolgt die Übermittlung dann analog § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII. Anvertraute perso-nenbezogene Daten/Geheimnisse wiederum können gem. § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB befugt übermittelt werden.

Kurz und knapp

Ist der freie Träger aufgrund unregelmäßig wahrgenommener Betreuungstermine nicht in der Lage, die Gefährdungssituation eines Kindes/einer*eines Jugendlichen bzw. die Veränderungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten einschätzen zu können, hat er das Jugendamt zu informieren. Dabei können auch erforderliche personen-bezogene Daten übermittelt werden, die der Fachkraft anvertraut worden sind bzw. unter die strafrechtliche Schweigepflicht fallen.

2.4.4 Was ist im Rahmen der Hilfeplanung weiterzugeben?

Im Vorfeld eines Hilfeplangesprächs hat der freie Träger das Jugendamt über den bisherigen Fallverlauf zu informieren. Hierfür bietet es sich an, den bisherigen Hilfeprozess in einem Bericht sowohl aus Sicht der Fachkraft als auch aus Sicht der Adressat*innen zu beschreiben und dabei u.a. folgende Angaben zu machen:

Trägerbericht

- **Betreuungsbedingungen:** wurden z.B. alle verabredeten Leistungen erbracht, gab es Veränderungen zur Leistungsbeschreibung, wie viele Stunden/Termine wurden in der Hilfe geleistet, Hinweise zu Vertretungssituationen etc.
- **Erbrachten Leistungen mit Bezug auf die Inhalte des Hilfeplans:** u.a. handlungstheoretisches Vorgehen und eingesetzte Methoden zur Stärkung der Erziehungskompetenzen und Gefahrenabwehr, Aufbau von Kinderschutzressourcen, Einbeziehung von Kooperationspart-ner*innen etc.
- **Nichterbrachte Leistungen:** spezifische Angaben zu den im Hilfeplan verabredeten bzw. in der Leistungsbeschreibung des freien Trägers angegebenen Inhalten, die nicht geleistet worden sind.
- **Zusätzlich erbrachte Leistungen hinsichtlich des individuellen Hilfebedarfs.**
- **Besonderheiten:** ggf. vom Träger zu verantwortendes Fehlverhalten oder Mängel in der Hilfedurchführung.
- **Angaben zum weiteren Hilfebedarf:** insbesondere mit Blick auf den Kinderschutz und die Gefahrenabwehr. Hierfür sind (weiterhin) bestehende Gefährdungsaspekte deutlich zu benennen.

Adressat*innenbericht

- **Angaben zum Hilfeverlauf:** wie haben die betroffenen Personen die Hilfe erfahren, was haben sie z.B. als hilfreich, was als problematisch erlebt, wo haben sie im Hinblick auf die Inhalte des Hilfeplans Fortschritte gemacht etc.
- **Angaben zum weiteren Hilfebedarf:** insbesondere im Hinblick auf die Kindeswohlgefährdung.

Gemeinsamer Berichtsteil von Träger und der Adressat*innen

- Bei Bedarf gemeinsame Beantwortung konkreter Fragen zum Hilfeverlauf des öffentlichen Trägers.¹³⁷

An der Erstellung des Berichts sind die Betroffenen gemäß ihrem Subjektstatus aktiv zu beteiligen. Entsprechend ist er von ihnen vor Übersendung an das Jugendamt mit zu unterzeichnen. Im Sinne eines transparenten, partizipativen und ressourcenorientierten Vorgehens kann er dabei auch ein Instrument sein, die Adressat*innen zu stärken und für den weiteren Hilfeprozess zu motivieren.

Personenbezogene Daten der Betroffenen sind in dem Bericht gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X im erforderlichen Umfang an das Jugendamt zu übermitteln. Die Erforderlichkeit orientiert sich dabei an den Tatbestandsmerkmalen des § 27 SGB VIII. Das Jugendamt muss im Rahmen seiner Steuerungsverantwortung für das Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII mit den Informationen also insbesondere überprüfen können, ob die Hilfe zur Erziehung weiterhin geeignet und notwendig ist, im konkreten Fall eine Kindeswohlgefährdung abwenden zu können.¹³⁸ Eine darüberhinausgehende Datenübermittlung ist ohne Einwilligung der betroffenen Personen nicht zulässig.

Ist es zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlich, in dem Bericht personenbezogene Daten zu übermitteln, die dem besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII bzw. der strafrechtlichen Schweigepflicht gem. § 203 StGB unterliegen, ist dies mit Zustimmung der betroffenen Personen ebenfalls möglich. So kann es z.B. notwendig sein, das Jugendamt über weitere Gefahren für das Kind/die*den Jugendlichen zu informieren, die der Fachkraft des freien Trägers von den Betroffenen anvertraut worden sind. Wird die Einwilligung in die Datenweitergabe verweigert, hat die Übermittlung gem. § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB im erforderlichen Umfang befugt zu erfolgen.

Anvertraute personenbezogene Daten/Geheimnisse, die nicht zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlich sind, dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Personen weitergegeben werden.

Kurz und knapp

Damit das Jugendamt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe überprüfen kann, hat es der freie Träger vorab über den Hilfeverlauf zu informieren. Hierfür ist es ratsam, gemeinsam mit den Betroffenen einen dualen Bericht zu erstellen, der sowohl die Sicht des freien Trägers als auch die der Adressat*innen wiedergibt. Anvertraute personenbezogene Daten/Geheimnisse, die zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlich sind, können dabei auch ohne Einwilligung bzw. gegen den Willen der betroffenen Personen im erforderlichen Umfang weitergegeben werden.

¹³⁷ Vgl.: Lehmann/Radewagen/Stücker (2018), S. 78 ff.

¹³⁸ Vgl.: LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 61 SGB VIII Rn.300

2.5 Kindeswohlgefährdung, die dem Sozialen Dienst des Jugendamtes bisher nicht bekannt ist

Unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung bekannt ist oder nicht, sind Träger der freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Leistungen/anderen Aufgaben nach dem SGB VIII über die vertragliche Verpflichtung aus § 61 Abs. 3 SGB VIII abgeleitete Normadressaten des § 35 Abs. 1 SGB I. Sie haben daher das Sozialgeheimnis zu wahren und bei der Datenverarbeitung die einschlägigen Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch analog zu beachten. Zur Übermittlung personenbezogener Daten bedarf es deshalb einer Rechtsgrundlage oder der Einwilligung durch die betroffenen Personen. Das gilt ausnahmslos auch gegenüber dem Jugendamt.

Insbesondere in Fällen, in denen ein Gefährdungsrisiko vorliegt, von dem das Jugendamt bislang keine Kenntnis hat, gibt es in der Praxis häufig das reflexhafte Bestreben, den öffentlichen Träger unmittelbar darüber zu informieren. Datenschutzrechtlich ist eine solche Informationsweitergabe nur unter den in 2.5.1 und 2.5.2 genannten Voraussetzungen zulässig.

2.5.1 Was ist zu beachten, wenn ein Gefährdungsrisiko vorliegt, von dem das Jugendamt keine Kenntnis hat?

Erhalten freie Träger im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung durch eigene Beobachtungen oder Hinweise Dritter Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung, sind sie gem. der nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem öffentlichen Träger getroffenen Vereinbarung verpflichtet, eine vorgegebene Handlungsabfolge einzuhalten. Danach haben sie zunächst analog dem Vorgehen im Jugendamt, zu sondieren, ob es sich dabei um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt (siehe: 1.3) und sofern diese vorliegen, das Gefährdungsrisiko im Fachteam unter Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft einzuschätzen (siehe: 1.4).

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung hat der freie Träger zu überprüfen, ob er das bestehende Hilfesetting auf die aktuelle Situation anpassen und den Erziehungsberechtigten ein entsprechendes Unterstützungsangebot zur Gefahrenabwehr zu machen kann. Im Sinne eines funktionierenden Kinderschutzes bedeutet das nicht, der freie Träger erprobt zunächst, ob seine Möglichkeiten zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen ausreichen und trifft anschließend eine Entscheidung über die Geeignetheit seiner Hilfemöglichkeiten.¹³⁹ Er hat vielmehr die aktuelle Gefahrensituation mit seinen im Fall verfügbaren Mitteln abzugleichen. Ist es ihm danach nicht sicher möglich, die bestehende Hilfe im Kinderschutz bedarfsgerecht fortzuführen, da ihm z.B. fachliche oder zeitliche Ressourcen fehlen, hat er das Jugendamt über die gewichtigen Anhaltspunkte und bestehende Gefährdungsrisiken zu informieren.

Im Sinne eines partizipativen und transparenten Vorgehens sind die betroffenen Personen im Vorfeld einer Datenübermittlung an das Jugendamt über deren Notwendigkeit aufzuklären, sofern dies die Gefährdung des Kindes/der*des Jugendlichen nicht erhöht. Um ihre Einwilligung zur Datenweitergabe ist zu werben. Liegt diese nicht vor, da sie die Betroffenen verweigern oder aber ihre Einbeziehung den Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen in Frage stellen würde, erfolgt die Datenübermittlung gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch gegen ihren Willen bzw. ohne ihr Wissen. Anvertraute personenbezogene Daten gem. § 65 SGB VIII bzw. Geheimnisse gem. § 203 Abs. 1 StGB können dann im zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlichen Umfang analog § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB ebenfalls befugt übermittelt werden.

¹³⁹ Vgl.: LPK-SGB VIII/Bringewat (2018), § 8a SGB VIII Rn.109

Ist der freie Träger hingegen in der Lage, sein Unterstützungsangebot auf die Gefahrenabwehr auszurichten und nehmen die Betroffenen die veränderte Hilfe verlässlich an, besteht gem. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII keine Notwendigkeit und damit auch keine Befugnis, das Jugendamt über die veränderte Situation ohne Einwilligung der betroffenen Personen zu informieren. In diesem Fall ist den Betroffenen die Gefahrensituation und das erforderliche Vorgehen des freien Trägers zur Gefahrenabwehr ausführlich zu erläutern. Hierfür bietet es sich an, mit einer Vereinbarung zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen zu arbeiten. Darin hat der freie Träger die für das Kind/die*den Jugendlichen bestehende Gefahrensituation konkret zu benennen. Zur Einschätzung der Problemazeptanz und Kooperationsbereitschaft der Erziehungsberechtigten, ist ihre Sichtweise zur Gefahrensituation unbedingt einzuholen und in die Schutzvereinbarung mit aufzunehmen. Anschließend ist von den Fachkräften unmissverständlich und in der Sprache der Betroffenen zu beschreiben, vor welcher Gefahr das Kind/die*der Jugendliche zu schützen ist. Der dafür notwendige Handlungsplan inkl. der einzusetzenden Ressourcen ist gemeinsam mit den Adressat*innen zu erstellen und schriftlich festzuhalten. Schließlich ist in der Schutzvereinbarung ebenfalls zu verabreden, wie die Fachkraft überprüft, ob die Gefährdung durch eine Verhaltensänderung der Erziehungsberechtigten abgewandt wird und unter welchen Voraussetzungen der freie Träger das Jugendamt über die Kindeswohlgefährdung zu informieren hat (siehe 2.5.2).¹⁴⁰

140 Zum Schutzplan siehe ausführlich Möller/Radewagen (2021), § 8a Rn. 22a f. Und Rn. 47

Vorgehen bei Schutzauftrag

Verfahrensablauf gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII



Abb 6: Verfahrensablauf bei Schutzauftrag für freie Jugendhilfeträger

2.5.2 Wann ist der Soziale Dienst des Jugendamtes über die Kindeswohlgefährdung zu informieren?

Ist es dem freien Träger möglich, die Hilfe bedarfsgerecht auf das Gefährdungsrisiko anzupassen und nehmen die Erziehungsberechtigten diese verlässlich an, kann das Jugendamt mit Zustimmung der betroffenen Personen jederzeit über die veränderte Situation informiert werden. Darüber hinaus ist eine Datenübermittlung in den nachfolgend aufgeführten Fällen erforderlich.

2.5.2.1 Wenn weitere Hilfeleistungen notwendig sind

Stellt sich im Verlauf der Hilfe heraus, dass es dem freien Träger trotz anfänglich verfügbarer eigener Ressourcen und Handlungssicherheit nicht möglich ist, sein Unterstützungsangebot bedarfsgerecht auf die Gefahrensituation anzupassen, da z.B. zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen weitere Hilfeleistungen erforderlich werden, hat er darüber das Jugendamt zu unmittelbar zu informieren. Das gilt selbst dann, wenn die betroffenen Personen problemeinsichtig sind und sowohl über die Fähigkeit als auch die Bereitschaft verfügen, ihr Verhalten zu ändern.

Die Datenweitergabe kann befugt mit Einwilligung (siehe 4.2) der betroffenen Personen erfolgen. Verweigern sie diese bzw. ist es nicht möglich, sie einzuholen ohne das Kind/die*den Jugendlichen einer weiteren Gefährdung auszusetzen, erfolgt die Übermittlung gegen ihren Willen bzw. ohne ihr Wissen analog § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII. Die zur Erfüllung des Schutzauftrages benötigten anvertrauten personenbezogenen Daten/Geheimnisse werden dann gem. § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB übermittelt.¹⁴¹

2.5.2.2 Wenn ein Hilfeplangespräch ansteht

Sofern ein Hilfeplangespräch ansteht, ist das Jugendamt vorab über die mittlerweile eingetretene Gefährdungslage zu informieren. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist erforderlich, damit es im Rahmen seiner Steuerungsverantwortung für das Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII gemeinsam mit allen Beteiligten die Geeignetheit und Notwendigkeit der ausgewählten Hilfe überprüfen und in diesem Zuge auch seinen eigenen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung erfüllen kann (siehe: 2.4.4).

Als Akteure sind die Betroffenen in die Mitteilung an das Jugendamt mit einzubeziehen. Entsprechend ist sie möglichst gemeinsam mit ihnen vorzubereiten, um sie für den weiteren Hilfeprozess nicht zu verlieren. In diesem Zusammenhang ist es ratsam, um ihre Zustimmung in die Datenweitergabe zu werben. Verweigern sie diese hingegen, hat sie analog § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zu erfolgen. Anvertraute personenbezogene Daten/Geheimnisse sind dann im zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlichen Umfang gem. § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB ebenfalls zu übermitteln.¹⁴²

2.5.2.3 Wenn die Erziehungsberechtigten nicht veränderungsfähig bzw. veränderungsbereit sind

Vor allem im Kinderschutz gilt es zu vermeiden, Hilfen fortzuführen, ohne dass sich die gefährdende Lebenssituation eines Kindes/einer* eines Jugendlichen nachhaltig verbessert.¹⁴³ Kommt der freie Träger zu der Einschätzung, dass mit den Möglichkeiten der bestehenden Hilfe eine bestehende Kindeswohlgefährdung nicht abgewandt werden kann, hat er das Jugendamt gem.

¹⁴¹ Vgl.: LPK-SGB VIII/Bringewat (2018), § 8a SGB VIII Rn.109

¹⁴² Vgl.: LPK-SGB VIII/Bringewat (2018), § 8a SGB VIII Rn.109

¹⁴³ Vgl.: Gerber/Lillig (2018), 64 f.

§ 8a Abs. 4 Satz 2 zu informieren. Das gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten zwar verlässliche jeden Betreuungstermin wahrnehmen und zu erkennen geben, dass sie die Gefährdung abwenden wollen, allerdings nicht über die Fähigkeiten verfügen, ihr Verhalten entsprechend zu verändern, um einer Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken.

Die betroffenen Personen sind in die Datenübermittlung immer dann mit einzubeziehen, wenn dies nicht zu einer Verschärfung der Gefahrensituation bei dem Kind/der*dem Jugendlichen führt. Um ihre Zustimmung in die Weitergabe der personenbezogenen Daten ist zu werben, um sie für den weiteren Hilfeprozess zu motivieren. Liegt eine Zustimmung nicht vor bzw. kann sie nicht eingeholt werden, ohne dass es zu einer weiteren Gefährdungssituation für das Kind/die*den Jugendlichen kommt, erfolgt die Datenübermittlung analog § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII. Ist es erforderlich, anvertraute personenbezogene Daten/Geheimnisse zur Erfüllung des Schutzauftrags an das Jugendamt zu übermitteln, kann dies im erforderlichen Umfang gem. § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB erfolgen.¹⁴⁴

2.5.2.4 Wenn die Hilfe beendet/abgebrochen wird

Brechen Betroffene die Hilfe ab, sind sie für das Hilfesystem nicht mehr erreichbar etc. ist das Jugendamt unmittelbar über die Gefährdung zu informieren. Die Datenübermittlung erfolgt analog § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, hinsichtlich der zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlichen personenbezogene Daten gem. § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB. Die betroffenen Personen sind wann immer möglich darüber in geeigneter Weise zu informieren, vorausgesetzt der Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Kurz und knapp

Liegt in einer vom freien Träger durchgeführten Hilfe zur Erziehung eine Kindeswohlgefährdung vor, von der das Jugendamt bislang keine Kenntnis hat, ist es darüber zu informieren:

- wenn weitere Hilfeleistungen zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen erforderlich sind,
- wenn ein Hilfeplangespräch ansteht,
- wenn die Erziehungsberechtigten nicht veränderungsfähig/ -bereit sind,
- wenn die Hilfe abgebrochen wird.

Zur Erfüllung des Schutzauftrages sind auch alle erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln, die der Fachkraft anvertraut worden sind bzw. unter den Schutzbereich der strafrechtlichen Schweigepflicht fallen.

¹⁴⁴ Vgl.: LPK-SGB VIII/Bringewat (2018), § 8a SGB VIII Rn.109

3 Vertrauensschutz und Kinderschutz im Schnittstellenbereich

3.1 Schnittstellen zwischen Jugendamt und Berufsheimnisträger*innen (Ärzt*innen, Lehrer*innen etc.)

Auch wenn das Jugendamt in Verantwortungsgemeinschaft¹⁴⁵ mit dem Familiengericht zu einem der beiden Hauptakteure im Kinderschutz zählen, ist es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Nachbar*innen, Verwandten oder anderen Personen aus dem nahen Umfeld Minderjähriger, fallen ebenso wie zahlreichen Professionen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe Anzeichen für Gefährdungssituationen auf, die dem Jugendamt bislang nicht bekannt sind. Ein umfassender Schutz von Kindern und Jugendlichen braucht deshalb das engagierte und couragierte Handeln aller, die von einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung erfahren. Dazu gehört auch, das Jugendamt immer dann informieren, wenn es zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Gerade Ärzt*innen, Lehrer*innen, Hebammen, staatl. anerkannte Sozialarbeiter*innen sowie andere in § 4 KKG genannte Berufsgruppen sind wichtige Kooperationspartner*innen im Kinderschutz. Sie erhalten bei ihrer Arbeit zum Teil unmittelbare Einblicke in die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und erhalten so erste Hinweise, die z.B. auf körperliche, emotionale bzw. sexualisierte Gewalt oder Vernachlässigung hindeuten. Mit den ihnen im beruflichen Alltag zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen, stoßen sie schnell an ihre Grenzen, Situationen weiter aufklären bzw. eine konkret bestehende oder sich androhende Gefahr abwenden zu können. Insofern haben sie nur eingeschränkte Möglichkeiten, Kinder und Jugendliche schützend zu begleiten oder Personensorgeberechtigte zu unterstützen, ein gefährdendes Handeln bzw. Nichthandeln zu verändern. In solchen Fällen gilt es, vor allem mit den Sorgeberechtigten ins Gespräch zu kommen und ihnen einfühlsam aber in der Sache klar zu erläutern, welcher Gefahr ihr Kind ausgesetzt ist und was künftig unterlassen bzw. sichergestellt sein muss, um diese abzuwenden. Hierbei ist es wichtig, die Personensorgeberechtigten durch ein sensibles Vorgehen für den Schutz ihres Kindes zu gewinnen. Sind sie bereit und in der Lage, ihr gefährdendes Verhalten zu verändern, ist die Basis für eine tragfähige Gefahrenabwehr gelegt. Insofern sind sie möglichst dazu zu bewegen, sich eigeninitiativ an das Jugendamt zu wenden und geeignete Unterstützungsleistungen zum Schutz ihres Kindes anzunehmen. Gerade hierfür kann eine vertrauensvolle Beziehung der Berufsheimnisträger*innen zu den Familien helfen, erste Berührungspunkte mit dem Jugendamt abzubauen. So können die Fachkräfte nach Absprache mit den betroffenen Personen und ihrer Einwilligung (siehe 4.2) z.B. den Erstkontakt vermitteln oder ggf. sogar begleiten.

Werden Betroffene auf eine Kindeswohlgefährdung angesprochen, reagieren sie jedoch zuweilen wenig problemeinsichtig. Sie halten es z.B. weder für erforderlich, sich an das Jugendamt zu wenden, um eine zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen erforderliche Hilfe erhalten zu können, noch sind sie bereit, den Berufsheimnisträger*innen eine Einwilligung zu geben, das Jugendamt entsprechend zu informieren. Auch gibt es Fallkonstellationen, in denen betroffene Personen nach einem Gespräch über die Gefährdung den Kontakt zu den Fachkräften komplett abbrechen und nicht weiter erreichbar sind. Nicht immer ist es den Berufsheimnisträger*innen zudem möglich, mit Betroffenen über eine vermutete Kindeswohlgefährdung zu sprechen, da dies den Schutz eines Kindes/einer*eines Jugendlichen zusätzlich in Frage stellen könnte. Das gilt insbesondere bei Hinweisen auf vermutete sexualisierte Gewalt, bei der Täter häufig aus dem

¹⁴⁵ Vgl.: OLG Koblenz Beschluss vom 29.05.2012 – 11 UF 266/12

familiären Nahfeld kommen und ein hoher Tabuisierungsdruck im System herrscht. Dieser führt u.a. dazu, dass betroffene Kinder und Jugendliche unter einem enormen Druck des „Verschweigens“ stehen. Das alles macht ein partizipatorisches Vorgehen besonders schwierig, wenn nicht sogar unmöglich.¹⁴⁶

Gerade in solchen oder ähnlich gelagerten Fallkonstellationen stehen Berufsheimnisträger*innen häufig vor der Frage, ob und wenn ja, welche Hinweise sie an das Jugendamt übermitteln können, ohne gegen ihre strafrechtliche Schweigepflicht nach § 203 StGB (siehe 1.4.2.2) zu verstoßen. Dies kann zu einer Verunsicherung im Helfersystem führen und mit dazu beitragen, dass ein Jugendamt im Zweifel nicht über die Gefahrenlage informiert wird. Für den Kinderschutz gehen damit notwendige Informationen verloren. Um dem entgegenzuwirken und die Handlungssicherheit bei einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung zu erhöhen, hat der Gesetzgeber § 4 KKG installiert. In einer Art to-do-Liste beschreibt die Vorschrift, wie Berufsheimnisträger*innen verfahren können, wenn sie in ihrem Berufsalltag mit Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Berührung kommen, ohne dass ihre berufliche Schweigepflicht mit dem Kinderschutz in Konflikt gerät.¹⁴⁷

3.1.1 Was ist zu tun, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vermutet werden?

Werden Berufsheimnisträger*innen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erste Anzeichen auf die Gefährdung eines Kindes/einer*ines Jugendlichen bekannt, haben sie zunächst zu überprüfen, ob es sich dabei um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt. Dies lässt sich nicht allgemein bestimmen bzw. aus einer Indikatorenliste ablesen, sondern muss für den jeweiligen Einzelfall individuell bestimmt werden. Hierfür haben die Fachkräfte einzuschätzen, ob es sich bei ihren Beobachtungen um konkrete Hinweise von einigem Gewicht auf eine vorliegende Kindeswohlgefährdung handelt und das Kind bzw. die/der Jugendliche hinreichend wahrscheinlich einer Misshandlung, Vernachlässigung, sexualisierter Gewalt bzw. einem Autonomiekonflikt ausgesetzt ist.¹⁴⁸

Die Kinderschutzpraxis ist selten eindeutig und¹⁴⁹ entsprechend ergibt sich aus ersten Beobachtungen, Untersuchungen oder Gesprächen mit den Betroffenen nicht immer ein klares Bild: Sind die Gefährdungshinweise tatsächlich gewichtige Anhaltspunkte oder nicht?¹⁵⁰ Um hierauf eine Antwort erhalten zu können, ist zunächst die Gefahrensituation des Kindes/der*des Jugendlichen ganzheitlich zu erfassen. Anschließend hat die Fachkraft zu bewerten, ob die Erziehungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten ausreicht, elementare Grundbedürfnisse ihres Kindes in einem Mindestmaß dauerhaft und verlässlich erfüllen zu können. Wichtige Anhaltspunkte hierfür liefern neben der aktuell bekannten defizitären Situation eines Kindes/einer*ines Jugendlichen auch das elterliche Verhalten ihrem Kind gegenüber, sowie die im Familiensystem bestehenden Risikofaktoren (siehe: 1.3). Zur Bewertung der vorliegenden Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und einem sich daraus ableitenden Gefährdungsrisiko sind insofern umfangreiche Informationen über das Kind/die*den Jugendlichen und seine aktuelle Lebenssituation sowie Fachkompetenzen im Kinderschutz erforderlich. Für eine erhöhte Handlungssicherheit im Kinderschutz, insbesondere in unklaren Fallkonstellationen, haben Berufsheimnisträger*in-

146 Vgl.: Radewagen (2017), S. 281

147 Vgl.: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG), Drucksache 17/6256 vom 22.06.2011, S. 20

148 Vgl.: Gerber/Kindler (2021), S. 9

149 Siehe hierzu auch Schrappner (2013), 11 f.

150 Vgl.: Kindler/Lillig (2006a), 18 und Schellhorn et al./Mann (2017), § 8a SGB VIII Rn. 18. und Möller/Radewagen, (2021), § 8a Rn. 8 f.

nen daher gem. § 4 Abs. 2 KKG gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft. Der öffentliche Jugendhilfeträger wiederum ist gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, die Erfüllung dieses Beratungsanspruchs durch entsprechende Angebote sicherzustellen.

Nehmen Berufsheimnisträger*innen das Beratungsangebot nach § 4 Abs. 2 KKG wahr, sind sie befugt, der Kinderschutzfachkraft alle hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten zur Beratung pseudonymisiert zu übermitteln.

Im Rahmen der Beratung wird gemeinsam herausgearbeitet, ob es sich bei den Hinweisen und Beobachtungen um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt, wie zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen weiter zu verfahren ist bzw. welche Hilfsmöglichkeiten zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen bestehen. Die Handlungsverantwortung am Ende der Beratung bleibt jedoch uneingeschränkt bei den Berufsheimnisträger*innen.

Kurz und knapp

Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos haben Berufsheimnisträger*innen gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft. Zu diesem Zweck können alle personenbezogenen Daten pseudonymisiert übermittelt werden

3.1.2 Wann können gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt gemeldet werden?

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, haben die Berufsheimnisträger*innen abzuwägen, ob und wenn ja, wie sie ihren Zugang zu den Personensorgeberechtigten und ihren Kindern nutzen können, um auf die Änderung des gefährdenden Verhaltens bzw. die Annahme von Unterstützungsleistungen durch das Jugendamt hinwirken zu können. Gerade hierfür kann ein positiver Kontakt zu den Betroffenen ein hilfreicher Türöffner für einen erfolgreichen Kinderschutz sein. Gelingt es den Fachkräften, die Personensorgeberechtigten für eine aktive Mitarbeit zur Gefahrenabwehr zu gewinnen, sind wichtige Voraussetzungen für einen erfolgreichen Kinderschutz gelegt. Es besteht dann die Chance, dass sie mit einer geeigneten Unterstützung ihr Verhalten ändern und Gefahrensituationen künftig vermieden bzw. abgewendet werden. Ist es hierfür erforderlich, das Jugendamt hinzuzuziehen, kann es hilfreich sein, mit Zustimmung der betroffenen Personen den Erstkontakt ggf. zu begleiten oder aber telefonisch anzukündigen.

Halten Berufsheimnisträger*innen ein partizipatives Vorgehen für ungeeignet oder aussichtslos, eine Gefahrensituation abwenden zu können, da sie z.B. keinen Zugang zu dem Betroffenen bekommen, bzw. diese trotz allen Werbens keine Problemeinsicht entwickeln und auch nicht zur Kooperation im Kinderschutz bereit sind, sind sie befugt, das Jugendamt auch gegen den Willen der betroffenen Personen zu informieren. Hierfür können gem. § 4 Abs. 3 KKG alle zur Gefährdungsabwehrung oder Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen personenbezogenen Daten, einschließlich der, die dem Schutzbereich des § 203 StGB unterliegenden, übermittelt werden. Das gilt auch, wenn eine Einbeziehung der Betroffenen von vornherein ausscheidet, da dies zu einer zusätzlichen Gefährdung für das Kind/die den Jugendlichen führen würde.

Auf Grundlage derselben Befugnisnorm können Berufsgeheimnisträger*innen auf Rückfragen des Jugendamtes antworten, sofern dies zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen erforderlich ist. Die Entscheidung darüber trifft die*der jeweilige Berufsgeheimnisträger*in.

Im Sinne eines partizipativen Vorgehens, sind die betroffenen Personen über die Meldung an das Jugendamt vorab zu informieren, vorausgesetzt der Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Kurz und knapp

Bei Vorlage gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sollen Berufsgeheimnisträger*innen die Situation zunächst mit den betroffenen Personen erörtern und sie dazu motivieren, geeignete Hilfen vom Jugendamt anzunehmen, die zur Abwendung der Gefährdung erforderlich sind. Scheidet der partizipative Weg aus, da die Betroffenen nicht mitwirken bzw. sich dadurch die Gefahrensituation für das Kind/die*den Jugendlichen erhöhen würde, sind sie befugt, dem Jugendamt alle für den Kinderschutz erforderlichen Informationen – inkl. der dem Schutzbereich des § 203 StGB unterliegenden Geheimnisse – zu übermitteln.

3.1.3 Was ist zu beachten, wenn Berufsgeheimnisträger an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch das Jugendamt teilnehmen?

Sofern es nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erforderlich ist, kann es die in § 4 KKG genannten Berufsgeheimnisträger*innen nach Übermittlung von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung in die Gefährdungseinschätzung in geeigneter Weise mit einbeziehen. (siehe 1.4.3).

Unabhängig davon, wie die Beteiligung erfolgt, dürfen alle dabei vom Jugendamt übermittelten personenbezogenen Daten der betroffenen Personen von den angefragten Personen (Ärzt*innen, Hebammen etc.) gem. § 78 Abs. 1 und 2 SGB X nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie ihnen übermittelt worden sind. In diesem Fall ist das ihre Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung. Das Nutzen der Informationen zu anderen Zwecken, etwa die Weitergabe z. B. an die Betroffenen oder aber das Verwenden zur eigenen Aufgabenerfüllung ist nicht gestattet.

Eine Verpflichtung zur Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung haben die angefragten Berufsgeheimnisträger*innen ausdrücklich nicht, wohl aber eine Befugnis dazu. Unter der Voraussetzung von § 4 KKG können sie dem Jugendamt alle Informationen übermitteln, die aus ihrer Sicht für die Abwendung der Gefährdung oder zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich sind. Das umfasst auch Geheimnisse, die unter den Schutz von § 203 StGB fallen. Die Entscheidung darüber, ob und wenn ja welche personenbezogenen Daten übermittelt werden, trifft die*der Berufsgeheimnisträger*in.

Kurz und knapp

Berufsheimnisträger*innen, die dem Jugendamt Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung übermittelt haben, sind nicht verpflichtet, aber befugt, an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos teilzunehmen. Dabei könne alle personenbezogenen Daten übermittelt werden, die zur Abwendung der Gefährdung erforderlich sind.

3.1.4 Unter welchen Voraussetzungen kann das Jugendamt Berufsheimnisträgern eine Rückmeldung zu ihren Kinderschutzhinweisen geben?

Wird das Jugendamt von einer der in § 4 Abs. 1 Satz 1 KKG genannten Berufsheimnisträger*innen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informiert, kann es dieser Person eine entsprechende Rückmeldung zum Fortgang des weiteren Verfahrens geben, wenn dafür die Zustimmung der betroffenen Personen vorliegt. Hierfür könnten die Berufsheimnisträger*innen vor einer Datenübermittlung an das Jugendamt ihre Einwilligung (siehe: 4.2) einholen und diese mit übermitteln. Ein solches Vorgehen schafft Transparenz zwischen Adressat*innen und Helfer*innensystem und hilft gleichzeitig der Fachkräftekooperation im Kinderschutz.

Kurz und knapp

Jugendämter können Berufsheimnisträger*innen eine Rückmeldung zu ihrer Gefährdungsmeldung geben, sofern die Einwilligung der betroffenen Personen dafür vorliegt.

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 4 KKG



Abb 7: Ablauf bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 4 KKG

3.2 Schnittstellen zwischen Jugendamt und Einrichtungen/ Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (u.a. Tageseinrichtungen, Jugendarbeit, Beratungsstellen)

Liegt ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, haben alle Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, bei einem von ihnen betreuten Kind/Jugendlichen gemäß der nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem öffentlichen Träger getroffenen Vereinbarung zu verfahren. Das gilt unabhängig davon, ob sie in freier oder öffentlicher Trägerschaft sind und ausdrücklich auch für Einrichtungen/Dienste, die zwar organisatorisch dem Jugendamt angehören, aber eine rein leistungserbringende Funktion haben, wie z.B. Kindergärten oder Beratungsstellen.¹⁵¹

Insofern ist bei Vorlage gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (siehe: 1.3), zunächst das Gefährdungsrisiko unter Beteiligung einer Kinderschutzfachkraft einzuschätzen (siehe: 1.4). Selbst wenn hier das „Vier-Augen-Prinzip“ rechtlich ausreicht, ist es für eine multi-dimensionale Fallberatung ratsam, ein Setting aus drei oder mehr Personen zu wählen.¹⁵² In den gesamten Prozess sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise mit einzubeziehen, wenn sich dadurch die Gefährdungssituation für das Kind/die*den Jugendlichen nicht erhöht. Bestätigt sich im Rahmen der multiperspektivischen Fallreflexion die Kindeswohlgefährdung, ist bei den Erziehungsberechtigten auf die Annahme geeigneter und erforderlicher Hilfen zur Gefahrenabwehr hinzuwirken. Der Soziale Dienst des Jugendamtes ist erst dann zu informieren, wenn dies zum Schutz des Kindes erforderlich ist. Die Ausführungen in Kap. 2 gelten entsprechend.

Anders als Leistungserbringer ambulanter Hilfen zur Erziehung haben Tageseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit oder aber Erziehungsberatungsstellen häufig nicht die zeitlichen und personellen Ressourcen, den betroffenen Personen bei einer von ihnen eingeschätzten Kindeswohlgefährdung ein eigenes geeignetes Hilfeangebot zur Gefahrenabwehr zu unterbreiten. Deshalb ist es zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen in der Regel erforderlich, den Sozialen Dienst des Jugendamtes über die Gefährdungssituation zu informieren. Bevor dieser Schritt gegangen wird, gilt es zunächst einen bestehenden Zugang zu den betroffenen Personen zu nutzen, um sie für den weiteren Hilfeprozess zu gewinnen. Damit dies möglichst gelingen kann, bedarf es eines sensiblen Vorgehens, das unter anderem auf einer guten Beziehungsebene fußt, ressourcenorientiert ausgerichtet ist und die Betroffenen transparent beteiligt. Das bedeutet ausdrücklich nicht, sich bezüglich des Kinderschutzes vage oder nicht eindeutig zu positionieren: Gefahren für Körper, Geist und Seele eines Kindes durch seine Eltern oder andere Erziehungsberechtigte sind von diesen (mit oder ohne Annahme einer Hilfe) unmittelbar und konsequent abzuwenden. So ist es z.B. nicht verhandelbar, ob Kinder/Jugendliche geschlagen, misshandelt, vernachlässigt oder anderen Gefahren ausgesetzt werden.¹⁵³ Es geht vielmehr darum, den Erziehungsberechtigten alle zum Schutz ihres Kindes erforderlichen Schritte zu erläutern, sie gemeinsam mit ihnen zu planen und durchzuführen, vorausgesetzt, der Schutz des Kindes ist dadurch nicht in Frage gestellt.

Sind Erziehungsberechtigte problemeinsichtig und bereit, ihr gefährdendes Verhalten zu verändern, ist ein wichtiger Schritt hin zur Gefahrenabwehr getan. Es ist deshalb anzustreben, dass sich die betroffenen Personen selber an das Jugendamt wenden und dort geeignete Hilfen annehmen bzw. den Helfer*innen die Einwilligung geben, alle zum Schutz des Kindes/der*des

151 Vgl.: FK-SGB VIII/Meysen, (2018), § 8a SGB VIII Rn. 58 ff. sowie Schellhorn et al./Mann (2017), § 8a SGB VIII Rn. 45 ff., Wiesner/Wiesner, (2015), § 8a SGB VIII Rn. 67 und LPK-SGB VIII/Bringewat (2018), § 8a SGB VIII Rn. 100, 113 – Letzterer vertritt die Auffassung, dass mit dem Jugendamt zugeordneten leistungserbringenden Einrichtungen und Diensten keine Vereinbarung abzuschließen ist, sich hier aber eine Dienstanweisung zum Ablauf in Kinderschutzfällen analog § 8a Abs. 4 SGB VIII empfiehlt.

152 Vgl.: FK-SGB VIII/Meysen (2019), § 8a SGB VIII Rn. 23

153 Vgl.: Radewagen/Lehmann/Stücker (2018), S. 11

Jugendlichen erforderlichen personenbezogenen Daten/Sozialdaten an das Jugendamt weiterzugeben. Möglich ist auch, dass die Einrichtung den Kontakt zum Jugendamt begleitet.

Verweigern die betroffenen Personen hingegen eine ausreichende Zusammenarbeit im Kinderschutz oder ziehen sie sich vom Helfer*innensystem zurück, hat die Information des Jugendamtes gegen ihren Willen bzw. ohne ihre Zustimmung zu erfolgen. Gleichwohl sind sie auch dann über diesen zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen notwendigen Schritt vorab zu informieren, wenn sich dadurch die Gefährdungssituation für das Kind/die den Jugendlichen nicht erhöht.

Ohne Einwilligung der betroffenen Personen können Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, personenbezogene Daten/Sozialdaten gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i.V.m. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII an den Sozialen Dienst des Jugendamtes übermitteln, anvertraute Daten und Geheimnisse im zur Erfüllung des Schutzauftrage erforderlichen Umfang nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i.V.m. § 34 StGB.¹⁵⁴

Auf Grundlage derselben Befugnisnormen können Rückfragen des Jugendamtes beantwortet werden. Vorausgesetzt, die Angaben sind zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen/zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Fachkraft der Einrichtung/des Dienstes.

Kurz und knapp

Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII haben bei einer von ihnen festgestellten Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren, sofern dies zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen erforderlich ist. Das umfasst auch alle zur Erfüllung des Schutzauftrags erforderlichen anvertrauten personenbezogenen Daten/Sozialdaten bzw. Geheimnisse.

¹⁵⁴ Vgl.: LPK-SGB VIII/Bringewat (2018), § 8a SGB VIII Rn.109

4 Anlagen

4.1 Mauer des Vertrauens

4.1.1 Grafische Darstellung

Mauer des Vertrauens Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe

Der gesetzliche Vertrauensschutz (§ 203 StGB, § 35 SGB I, §§ 61 ff SGB VIII und 67 ff SGB X) untersagt die Datenweitergabe ohne Befugnis. Die Mauer zeigt schematisch verkürzt typische Anfragen und die mögliche datenschutzrechtliche Reaktion von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe.

Legende: ● = Datenweitergabe erlaubt
● = Datenweitergabe untersagt
● = Datenweitergabe anonymisiert/pseudonymisiert möglich



4.1.2 Erläuterungen zur Mauer des Vertrauens¹⁵⁵

1. **Team:** Grundsätzlich sind staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiterinnen gemäß § 203 Abs. 1 Ziff. 6 StGB als Berufsheimnisträger gesetzlich zum Schweigen verpflichtet. Das gilt gemäß § 203 Abs. 2 StGB auch für Fachkräfte des Jugendamtes als Angehörige des öffentlichen Dienstes – selbst dann, wenn sie nicht Sozialpädagog*innen, sondern z.B. Erzieher*innen sind. Der Bruch der Schweigepflicht ist nach § 203 StGB strafbar. Die Rechtsfolgen sind Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht, § 205 Abs. 1 StGB.
 - a. **Ausnahme:** Datenaustausch innerhalb des Fachteams: Obwohl das Schweigegebot grundsätzlich auch gegenüber Berufskollegen gilt, ist der Datenaustausch innerhalb des Fachteams als einer Funktionseinheit dann möglich, wenn Hilfesuchende vorab über die praktizierte Datenweitergabe innerhalb des Teams informiert werden.
 - b. **Ausnahme von der Ausnahme:** Anvertraute Geheimnisse, § 65 SGB VIII: Wird innerhalb eines Fachteams oder einer Funktionseinheit, einem Teammitglied ein Geheimnis, das nur für ihn selbst bestimmt ist, anvertraut, gilt wieder § 65 SGB VIII als besonderer Vertrauensschutz und damit auch § 203 StGB.
2. **Externe Supervision:** Datenübermittlung innerhalb der Supervision darf nur anonymisiert erfolgen. Geschieht das nicht, ist kein Datenaustausch erlaubt. Ausnahme: Einwilligung betroffener Personen.
3. **Einwilligung betroffener Personen:** Daten dürfen aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person weitergegeben und verarbeitet werden. Nach den Anforderungen von Art. 4 Ziff. 11 DSGVO ist die Einwilligung eine freiwillig, für einen bestimmten Fall, in informierter Weise unmissverständliche Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutig betätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Bei direkten Angeboten von Diensten der Informationsgesellschaft ist die Einwilligung eines Jugendlichen selbst rechtmäßig, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat. Andere Einwilligungen können Kinder und Jugendliche in Deutschland auch unter 16 Jahren unterschreiben, wenn sie den Inhalt und die Auswirkungen verstehen.
 - a. **Weitergabe von Daten betroffener Minderjähriger an die Eltern (umstritten):** Art. 6 GG geht mit der Formulierung „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern“ davon aus, dass Eltern die Interessen ihrer Kinder am besten wahrnehmen. Deshalb gehen Maßnahmen, die Eltern bei der Erziehung unterstützen, Eingriffen in das Erziehungsrecht vor. Umstritten ist dabei, in welchen Fällen die von Kindern oder Jugendlichen gewünschte Geheimhaltung Eltern gegenüber, möglich ist.
 - b. **ohne Einwilligung:** Ohne die Einwilligung des Minderjährigen sollte grundsätzlich die Schweigepflicht auch gegenüber den Eltern gewahrt werden. Die Möglichkeit eines Schweigerechts gegenüber Eltern bei Beratung von Kindern oder Jugendlichen in Not- oder Konfliktfällen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII kann eine entscheidende Hilfe für Betroffene sein und Vertrauen für weitere pädagogische Arbeit wecken.
 - c. **bei nachhaltigem Eingriff in das Erziehungsrecht, Art. 6 GG:** Allerdings kann es fachlich und rechtlich geboten sein, Eltern trotz fehlender Einwilligung zu unterrichten, wenn das Erziehungsrecht nachhaltig betroffen ist (Beispiel: Schwangerschaft einer Minderjährigen).

¹⁵⁵ Kap. 4.1.2 ist von Lehmann/Radewagen/Stücker entwickelt und veröffentlicht in: Lehmann; Radewagen; Stücker (2018). Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des EREV.

4. **Recht auf Auskunft und Akteneinsicht, §§ 25, 83 SGB X:** Neben dem generellen Recht auf Auskunft gemäß § 15 SGB I sind die Befugnisse im SGB X geregelt. Dahinter steht auch das Gebot der Transparenz aus der DSGVO.
 - a. **grundsätzlich möglich:** Sofern jemand an einem laufenden Verwaltungsverfahren beteiligt ist, ist die Einsicht in diese Akten zu gestatten. § 25 SGB X. Ansprüche auf Auskunft und Akteneinsicht bestehen nach § 83 SGB X und dem Informationsfreiheitsgesetz.
 - b. **Ablehnungsmöglichkeiten:** Bestehen gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften, scheidet Akteneinsicht aus, § 25 Abs. 3 SGB X. Eine nach § 83 Abs. 3 SGB X erteilte Auskunftsverweigerung ist zu dokumentieren.
5. **Informationsanfragen von Nachbarn, Schule etc.:** Dritte haben grundsätzlich keine Recht auf Auskunft. Datenschutz und Schweigepflicht gehen dem Informationsbedürfnis vor. Legen z.B. Lehrer die Einwilligungserklärung einer betroffenen Person vor, ist zu prüfen, ob sich diese auch auf die Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe erstreckt.
6. **Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht:** Die in § 35 Abs. 3 SGB I aufgeführten Übermittlungsbefugnisse sind für öffentliche Leistungsträger im Rahmen der (dann wieder möglichen) Amtshilfe Übermittlungspflichten. Über § 61 SGB VIII bestehen auch freien Trägern Übermittlungsbefugnisse.
 - a. **Übermittlungsbefugnis nach § 68 SGB X:** Unter den engen Voraussetzungen dieser Vorschrift dürfen lediglich wenige personenbezogene Daten wie Name und Adresse etc. übermittelt werden. Die Befugnis zur Übermittlung ist außerdem personenbezogen (Leiter der ersuchten Stelle, Stellvertreter oder besonders Beauftragter, z. B. Datenschutzbeauftragter).
 - b. **richterliche Anordnung nach § 73 SGB X:** Übermittlung von Sozialdaten für die Durchführung eines Strafverfahrens bedürfen der Anordnung eines Richters. Polizei und Staatsanwaltschaft können eine richterliche Anordnung beantragen. Bei Verbrechen wie Raub, Mord, Vergewaltigung (Straftaten mit der Androhung einer Mindestfreiheitsstrafe gemäß § 12 StGB) oder Straftaten von erheblicher Bedeutung sind alle Sozialdaten zu übermitteln. Im Falle von Vergehen wie Diebstahl, Betrug oder Urkundenfälschung beschränkt sich die Übermittlungsbefugnis auf Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, jetzige und frühere Anschriften des Betroffenen und der seines Arbeitgebers.
 - c. **Anzeigepflicht geplanter Straftaten, § 138 StGB:** Anvertraute, geplante Straftaten sind anzeigepflichtig. Der anvertraute Sachverhalt muss offenbart werden. Doch Achtung: Das gilt nur hinsichtlich geplanter, bestimmter, schwerer Straftaten wie Mord, Totschlag, Menschenhandel und Freiheitsberaubung, nicht aber im Falle von Betrug, Diebstahl, Körperverletzung, Vergewaltigung oder Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz.
 - d. **ohne Übermittlungsbefugnis:** Sozialpädagogen anvertraute, aber schon geschehene Straftaten, sind nicht anzeigepflichtig. Im Gegenteil: In diesem Fall wäre eine Strafanzeige durch den Sozialarbeiter im Regelfall ein strafbarer Bruch der Schweigepflicht.
7. **Wahrnehmung berechtigter Interessen:** Zur Verteidigung eigener Rechte oder zur Wahrnehmung persönlicher berechtigter Interessen sind Äußerungen auch dann nicht strafbar, wenn sie etwas Anvertrautes offenbaren und damit die Schweigepflicht durchbrechen, § 193 StGB (Beispiel: Die Leiterin eines Jugendamtes kann sich gegen Presseberichte, sie unternehme nichts, um gefährdeten Kindern in einer Familie zu helfen, nach einer Güter- und Pflichtenabwägung durch eine Gegendarstellung, die auch personenbezogene Daten enthält, wehren.)

8. **Meldepflichtige Krankheiten, IfSG:** Bei dem Verdacht auf bestimmte Krankheiten bestehen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) Meldepflichten für die Leiter von Einrichtungen gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 7 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und 33 Ziff. 4 des Gesetzes. Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger sind in §§ 6 und 7 IfSG benannt. - Weitere Meldepflichten sind in der Abgabenordnung und anderen Vorschriften enthalten.¹⁵⁶
9. **Aussage vor Gerichten (außer Strafverfahren), Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 ZPO:** Sozialpädagog*innen, Erzieher*innen oder Heilpädagog*innen haben – soweit zur Geheimhaltung Tatsachen anvertraut wurden – in Zivilprozessen und anderen Gerichtsverfahren mit Ausnahme von Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht (so auch § 46 ArbGG, § 29 FamFG, § 118 SGG, 98 VwGO). Soweit sie bei öffentlichen oder kirchlichen Trägern beschäftigt sind, ist die Aussage ohne Genehmigung des Dienstherrn immer unzulässig. Erteilt der Dienstherr die Aussagegenehmigung, darf eine Aussage trotzdem erst nach Entbindung von der Schweigepflicht durch den Betroffenen erfolgen.
10. **Aussage im Strafverfahren**
 - a. **Grundsätzlich kein Zeugnisverweigerungsrecht:** Ein als Zeugin geladene Sozialpädagogin ist nach der Strafprozessordnung zur Aussage verpflichtet. Obwohl Sozialpädagog*innen/Sozialarbeiter*innen nach § 203 StGB schweigepflichtig sind, hat ihnen der Gesetzgeber nicht wie anderen Berufsheimnisträger*innen ein Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden. Sie haben grundsätzlich die Pflicht zur Zeugenaussage im Strafverfahren. Diese unbefriedigende Situation war bereits Gegenstand von Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht mit allerdings negativem Ausgang.¹⁵⁷ Nur im Einzelfall und unter ganz besonders strengen Voraussetzungen wurde eine Begrenzung des Zeugniszwangs – unmittelbar aus der Verfassung hergeleitet – eingeräumt.
 - b. **bei Verweigerung der Aussagegenehmigung durch den Dienstherrn:** Beschäftigte im öffentlichen Dienst benötigen in der Regel für die Aussage vor Gericht eine Aussagegenehmigung ihres Dienstherrn. Nach § 54 StPO gelten diese Vorschriften auch im Strafverfahren. Ohne eine solche Aussagegenehmigung ist keine Aussage im Strafverfahren zu leisten.
 - c. **eingeschränkte Übermittlungsbefugnis nach § 35 Abs. 3 SGB I, § 65 SGB VIII, § 73 SGB X:** Im Strafverfahren kann danach bei Straftaten, die weder von erheblicher Bedeutung noch Verbrechen sind, das Zeugnis verweigert werden.
11. **Bei Kindeswohlgefährdung, vgl. §§ 8a, 65 SGB VIII zur Abwendung der Gefährdung:** Alle Mitarbeitenden in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (und über § 61 Abs. 3 SGB VIII entsprechend in der freien Jugendhilfe), denen Sozialdaten zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfen anvertraut wurden, sind gemäß § 65 SGB VIII schweigepflichtig. Im Rahmen ihrer Arbeit sind sie zur Datenweitergabe nach Einwilligung der betroffenen Personen oder unter den Voraussetzungen des § 203 StGB befugt. Darüber hinaus sind sie zur Offenbarung von Sozialdaten wie folgt berechtigt:
 - a. **Datenübermittlung an das Gericht:** Pflicht zur Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt, wenn nach seiner Einschätzung die Gefährdung des Kindeswohls durch Hilfen nicht abzuwenden ist oder die Erziehungsberechtigten weder bereit noch in der Lage sind, bei der Abwendung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
 - b. **Einbeziehung anderer Leistungsträger/Gesundheitshilfe/Polizei:** Ist die Abwendung der Kindeswohlgefährdung durch andere Leistungsträger, durch Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder durch die Polizei erforderlich, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Wirken die Erziehungsberechtigten nicht mit, schaltet das Jugendamt die betreffenden Stellen unter Verwendung der erforderlichen Daten selbst ein.

¹⁵⁶ Dazu ausführlich Winkler (2004): Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, S. 255 ff.

¹⁵⁷ Bundesverfassungsgericht, Beschlüsse vom 19.7.1972 (Az. 2 BvL 7/71), NJW 1972, 2214 und 2.1.2007 (Az. 2 BvR 26/07).

- c. **Übermittlung an den zuständigen örtlichen Träger, z.B. bei Zuständigkeitswechsel:** Bei Anhaltspunkten für eine Kindwohlgefährdung ist die Datenübermittlung an die Fachkräfte, die neu zuständig werden, gerechtfertigt (Fallzuständigkeit oder die örtliche Zuständigkeit wechselt, § 65 Abs. 1 Ziff. 3 SGB VIII).
- d. **Risikoeinschätzung im Fachteam:** Eine Datenweitergabe an mehrere geeignete Fachkräfte ist nach § 8a Abs. 1 SGB VIII zur Gefährdungseinschätzung unabdingbar und entsprechend §65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zulässig.
- e. **Risikoeinschätzung im Beisein externer Fachkräfte:** Wirken bei der Gefährdungseinschätzung externe Fachkräfte mit, sind die erforderlichen Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, sofern dies die Aufgabenstellung zulässt (§ 65 abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 64 Abs. 2 a SGB VIII).

Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB: Die Mauer der Schweigepflicht ist aber auch dann durchlässig, wenn Rechtfertigungsgründe die Offenbarung, den Bruch der Schweigepflicht gestatten. In einem solchen Falle ist nach § 34 StGB eine sorgfältige Güterabwägung vorzunehmen. Sollte z.B. ein Jugendamt auf die Meldung einer Kindeswohlgefährdung durch einen freien Träger nicht reagieren, kann es geboten sein, unter Anwendung des § 34 StGB die Polizei oder das Familiengericht zur Gefahrenabwendung direkt zu informieren.

4.2 Einwilligung in die Datenweitergabe¹⁵⁸

4.2.1 Grundsätzliches

Zur Weitergabe von Sozialdaten bzw. Geheimnissen, die der strafrechtlichen Schweigepflicht gem. § 203 StGB unterliegen, bedarf es entweder einer gesetzlichen Befugnis oder aber der Einwilligung durch die betroffene Person. Die Einwilligung ist damit eine gleichrangige und gleichwertige Alternative zu einer Rechtsnorm, personenbezogene Daten/Sozialdaten befugt verarbeiten zu können.¹⁵⁹

Nach Art. 4 Ziffer 11 DSGVO bezeichnet die Einwilligung „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten/ Sozialdaten einverstanden ist“.

Grundsätzlich ist zwischen der strafrechtlichen und der sozialrechtlichen Einwilligung zu unterscheiden. Die strafrechtliche Einwilligung zur Weitergabe von Geheimnissen gem. § 203 StGB (siehe 1.4.2.2) ist notwendig, um die Berufsgeheimnisträger*innen (Sozialarbeiter*innen) vor der Strafverfolgung zu schützen. Die sozialrechtliche Einwilligung hingegen bewahrt die betroffene Person vor einer Verletzung des Sozialgeheimnisses.

Während die Einwilligung zur Weitergabe der unter den Schutzbereich des § 203 StGB fallenden Geheimnisse bzw. nach § 65 SGB VIII anvertrauten personenbezogenen Daten/Sozialdaten von der Person gegeben werden muss, die der Fachkraft die Informationen mitgeteilt hat und sich die Daten dabei auch auf Dritte beziehen können (sogenannter Doppelbezug: die Adressat*innen weihen die Fachkraft z.B. in ein Geheimnis über Dritte ein) beschränkt sich die sozialrechtliche Einwilligung auf die eigenen Daten der betroffenen Person.¹⁶⁰

¹⁵⁸ Kap. 4.2 ist von Lehmann/Radewagen/Stücker entwickelt und veröffentlicht in: Lehmann; Radewagen; Stücker (2018). Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des EREV

¹⁵⁹ Vgl.: LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 61 Rn. 68

¹⁶⁰ Vgl.: LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 61 Rn. 210 und § 65 Rn. 15

Nach Art. 7 DSGVO unterliegt eine Einwilligung grundsätzlich keiner bestimmten Formvorgabe. Sie kann also schriftlich, mündlich, elektronisch oder aber durch schlüssiges Verhalten abgegeben werden.¹⁶¹

Für den Bereich des Sozialdatenschutzes regelt § 67b SGB X, dass eine Einwilligung schriftlich oder elektronisch abgegeben werden soll. Bis zur Einführung der DSGVO im Jahr 2018 war hier nur die Schriftform verbindlich vorgegeben. Der Gesetzgeber hat mit der Änderung in § 67b SGB X die Regelungen zur Weitergabe von Sozialdaten an die Vorgaben der DSGVO angepasst, da nationales Recht keine strengeren Anforderungen an die Form stellen darf als die DSGVO selbst.

Für die strafrechtliche Einwilligung besteht keine Formvorgabe, insofern kann sie z.B. schriftlich, mündlich, aber auch konkludent bzw. stillschweigend oder sogar mutmaßlich erfolgen.¹⁶²

Unter einer konkludenten Einwilligung versteht man, dass für Betroffene die Weitergabe der Geheimnisse an Dritte eindeutig und erkennbar sein muss und sie sich, weil sie dem nicht widersprechen, damit stillschweigend/konkludent einverstanden erklären.¹⁶³ Die Rechtsprechung geht mit dieser Form seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum informationellen Selbstbestimmungsrecht aus dem Jahr 1983 allerdings sehr restriktiv um. Der bloße Umstand, dass Personen, an die ein Geheimnis weitergegeben wird, selbst schweigepflichtig sind, reicht z.B. nicht aus, dass unter Schweigepflicht stehende Sozialarbeiter*innen Geheimnisse ihrer Adressat*innen gegenüber anderen Sozialarbeiter*innen ohne Einwilligung bzw. gesetzliche Befugnis offenbaren dürfen.¹⁶⁴ Es ist nämlich zumindest zweifelhaft, ob den betroffenen Personen bekannt ist und sie deshalb auch davon ausgehen müssen, dass es z.B. für eine Teamberatung oder Supervision im Einzelfall notwendig ist, die Teilnehmer*innen über die von ihnen anvertrauten Geheimnisse in Kenntnis zu setzen.¹⁶⁵ In der Sozialen Arbeit wird die konkludente Einwilligung deshalb nur in Ausnahmefällen Gültigkeit erlangen, etwa bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten/Sozialdaten an berufsmäßig tätige Gehilf*innen, etwa eine Schreibkraft zur Aufgabenerfüllung.¹⁶⁶

Von der konkludenten ist die mutmaßliche Einwilligung zu unterscheiden. Bei dieser Form wird davon ausgegangen, dass Sozialarbeiter*innen als Berufsgeheimnisträger*innen zur Weitergabe der Informationen befugt sind, wenn die Betroffenen nicht erreichbar oder aufgrund ihres Zustands nicht in der Lage sind, dem ausdrücklich zuzustimmen und dabei in ihrem vermuteten Interesse gehandelt wird.¹⁶⁷ Da in der Kinder- und Jugendhilfe im Regelfall die Möglichkeit besteht, die betroffenen Personen zu fragen, ob sie ihre Einwilligung in eine Datenweitergabe geben, ist der Anwendungsbereich für diese Art der Einwilligung begrenzt.¹⁶⁸

Auch wenn für die Kinder- und Jugendhilfe nicht verbindlich vorgegeben werden kann, dass eine strafrechtliche bzw. sozialrechtlich Einwilligung in erster Linie schriftlich einzuholen ist, ist es ratsam, dies als Regel zu etablieren. Zum einen schafft es gegenüber den Adressat*innen und Fachkräften eine organisatorische und strukturelle Klarheit, zum anderen hilft es, den in Art. 7

161 Vgl.: Hoffmann (2018), S. 2

162 Vgl.: LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 61 Rn. 74, der dies auch für die Einwilligung zur Weitergabe von Daten vertritt, die dem besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII unterliegen. A.A. FK-SGB VIII/Hoffmann, Proksch (2019), § 65 Rn. 27, für die eine Einwilligung in die Weitergabe anvertrauter Daten schriftlich zu erteilen ist, sofern wegen besonderer Umstände keine andere Form angemessen ist.

163 Vgl.: Lehmann (2002), S. 269 f.

164 Vgl.: Schünemann (2009), § 203 Rn. 107 und Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 08.11.1994 – Az. 2 St RR 157/94)

165 Vgl.: FK-SGB VIII/Hoffmann, Proksch (2019), § 65 Rn. 28

166 Vgl.: Lehmann (2002), S. 269 f. und Schünemann (2009), § 203 Rn. 107

167 Vgl.: Lehmann (2002), S. 270

168 Vgl.: Schünemann (2009), § 203 Rn. 130

Abs. 1 DSGVO geforderten Nachweis über eine erteilte Einwilligung vollumfänglich aktenkundig machen zu können. Kann die Schriftform im Einzelfall nicht eingehalten werden, etwa, weil der Kontakt zu den Adressaten*innen aufgrund einer Eilbedürftigkeit telefonisch erfolgen muss, ist das Einholen der Einwilligung in gleicher Weise zu dokumentieren (siehe: 4.2.2). Darüber hinaus sind die besonderen Umstände zu notieren, die gegen eine schriftliche Einwilligung gesprochen haben.

Erfolgt die Einwilligung in schriftlicher Form, die noch andere Sachverhalte betrifft, muss sich das Ersuchen um die Einwilligung gem. Art. 7 Abs. 2 Satz 1 DSGVO von den anderen Sachverhalten eindeutig unterscheiden. Dazu ist es in einer klaren und einfachen Sprache zu verfassen und optisch hervorzuheben.

Unabhängig von der Form, ist es für eine rechtsgültige Einwilligung zur Datenweitergabe wichtig, folgende Punkte zu beachten:

- Die Einwilligung ist vor der Datenweitergabe einzuholen.
- Die Einwilligung ist mit einer geschäftsähnlichen Erklärung vergleichbar ist. Das bedeutet, zu ihrer Wirksamkeit bedarf es weder der Geschäftsfähigkeit noch der strafrechtlichen Verantwortbarkeit oder der verwaltungsverfahrenrechtlichen Handlungsfähigkeit der einwilligenden Person. Allein maßgeblich für ihre Gültigkeit ist die Urteils- und Einsichtsfähigkeit der einwilligenden Person. Diese liegt vor, wenn sie die Tragweite und Bedeutung ihrer Entscheidung realistisch einschätzen kann. Insofern können auch Kinder und Jugendliche – und zwar auch ohne Zustimmung bzw. Einbeziehung aber nicht gegen den Willen der Personensorgeberechtigten – eine wirksame Einwilligung erteilen. Voraussetzung ist jedoch, dass sie die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzen, um die Reichweite ihrer Entscheidung erfassen und beurteilen zu können. Darüber hinaus darf die Weitergabe der personenbezogenen Daten/Sozialdaten keinen Einfluss auf die Erziehungsverantwortung und das Selbstbestimmungsrecht der personensorgeberechtigten Eltern haben. Bittet das Kind beispielsweise den Erziehungsbeistand zu einem Klärungsgespräch mit in die Schule zu gehen, ist dies vorab mit den Eltern zu besprechen und sich hierfür die Zustimmung zu holen, selbst wenn das Kind die nötige Einsichtsfähigkeit für die in der Schule beabsichtigte Datenweitergabe besitzt. Grund: Gibt man gegenüber Dritten zu erkennen, dass man Erziehungsbeistand eines Kindes ist, offenbart man dadurch auch, dass die Eltern Sozialleistungen (hier Jugendhilfe) in Anspruch nehmen. Die Weitergabe dieser Information darf nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erfolgen, also sofern vorhanden der Mutter und des Vaters (§ 1626 BGB). Grundsätzlich gilt zwar ein Elternteil durch den anderen als ermächtigt zu handeln, das gilt jedoch nur, wenn beide Elternteile ihre Zustimmung geben wollen. Ist erkennbar, dass ein Elternteil seine Zustimmung nicht geben will, kann das Jugendamt gem. § 1666 BGB beim Familiengericht bewirken, dass ein Ergänzungspfleger bestellt wird, der die Einwilligung des Elternteils ersetzt, die dieser nicht geben will.¹⁶⁹
- Die Einwilligung hat informiert und freiwillig zu erfolgen.
- Damit die Auswirkungen einer Einwilligung von der betroffenen Person abgeschätzt werden können, ist diese ausführlich, objektiv und mit genügend Zeit in einfacher und verständlicher Sprache über die Erforderlichkeit und den Zweck (den notwendigen Grund) der Datenweitergabe bzw. die Folgen einer eventuellen Verweigerung aufzuklären. Das gilt insbesondere dann, wenn Kinder/Jugendliche gebeten werden, eine Einwilligung zu unterschreiben. Gerade dieser Punkt wird in der Praxis, vielleicht aus Zeitgründen, oft vernachlässigt. Zu beachten ist allerdings, dass die betroffene Person nur dann in der Lage ist, eine tragfähige und freie Entscheidung treffen und ihre Einwilligung entsprechend bewusst geben bzw. verweigern zu können, wenn sie in der Lage ist, das Für und Wider der Datenweitergabe abwägen zu können.

¹⁶⁹ Vgl.: LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 61 Rn. 71

- Um die Folgen einer Einwilligung realistisch einschätzen zu können, hat die Einwilligung sich ausschließlich auf den konkreten Einzelfall und nicht auf abstrakte, zukünftige, ungewisse Ereignisse zu beziehen. Dafür muss sie in verständlicher Form die Art der Information, die Stelle bzw. Person an die personenbezogenen Daten/Sozialdaten weitergegeben werden sollen sowie den Zweck bzw. die Erforderlichkeit der Datenweitergabe benennen. Das gilt besonders dann, wenn Kinder/Jugendliche um ihre Einwilligung gebeten werden. Gegen eine unkonkrete und abstrakte Einwilligung spricht sich auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. aus. Nach dessen überzeugenden Ausführungen ist eine unkonkrete und abstrakte bzw. eine auf unspezifische und konstruierte Sachverhalte ausgerichtete Einwilligung unwirksam, da sie der betroffenen Person nicht die Möglichkeit gibt, selbst zu bestimmen, welche personenbezogenen Daten/Sozialdaten zu welchem Zweck weitergegeben werden.¹⁷⁰
- Die betroffene Person ist auf die Folgen einer Verweigerung der Einwilligung in verständlicher Form hinzuweisen.
- Zwar wird die wirksame Einwilligung durch Zeitablauf nicht ungültig, es ist jedoch anzuraten, sie regelmäßig zu erneuern, da sich die innere Einstellung der betroffenen Person geändert haben könnte. Das gilt insbesondere immer dann, wenn von Kindern oder Jugendlichen eine Einwilligung eingeholt wird. Eine solche Verlängerung der Einverständniserklärung kann beispielsweise durch erneute Unterschrift mit neuer Datumsangabe erfolgen. Bei Erwachsenen kann ein Zeitraum z.B. von bis zu 6 Monaten angezeigt sein, bei Kindern/Jugendlichen hingegen nur einige Wochen oder Monate (je nach Alter, Entwicklungsland und Zeitempfinden).
- Die Einwilligung verliert ihre Wirksamkeit unmittelbar dann, wenn sie die betroffene Person widerruft. Hierfür genügt es, wenn erkennbar ist, dass die Einwilligung nicht mehr gelten soll.
- Die betroffene Person ist über ihr Recht zum Widerruf aufzuklären.
- Der Widerruf gilt als abgegeben, wenn die betroffene Person verbal, gestikulierend, schriftlich oder in anderer Form deutlich macht, dass er der Datenweitergabe nicht weiter zustimmt. Die Einwilligung erlischt spätestens dann, wenn ihr Anlass nicht mehr besteht.

Eine gegebene wirksame Einwilligung bindet die betroffene Person. Angefochten werden kann sie von dem Berechtigten für die Vergangenheit nur nach den allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 119, 120, 123 BGB), etwa bei Irrtum (§ 119 BGB) oder arglistiger Täuschung (§ 123 BGB).¹⁷¹

¹⁷⁰ Vgl.: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2011), S. 14

¹⁷¹ Vgl.: LPK-SGB VIII/Kunkel (2018), § 61 Rn. 71 und Busch (1997), S. 38 ff

10 Punkteplan zum Erstellen einer wirksamen Einwilligung in die Datenweitergabe:

1. Die Einwilligung wird als vorangegangene Zustimmung eingeholt.
2. Es erfolgt eine ausführliche und objektive Aufklärung der betroffenen Person über die Erforderlichkeit und den Zweck der vorgesehenen Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung.
3. Die Einwilligung bezieht sich auf den konkreten Einzelfall.
4. Die Einwilligung bezeichnet in einfacher und unmissverständlicher Form die Art der Information, die Person und den Zweck/ die Erforderlichkeit der Datenerhebung oder -weitergabe.
5. Die Einwilligung wird vor der betroffenen Person eingeholt, sofern sie die Tragweite und Bedeutung ihrer Entscheidung beurteilen kann. Ist sie dazu nicht in der Lage, sind ihre gesetzlichen Vertreter hinzuzuziehen.
6. Die betroffene Person trifft ihre freie Entscheidung (für oder gegen die Einwilligung) nach dem Abwägen des Für und Wider bei einer sachlichen Beurteilung der in Betracht kommenden Aspekte.
7. Die betroffene Person ist über die Folgen einer Verweigerung der Einwilligung zu informieren.
8. Die betroffene Person stimmt der Datenweitergabe schriftlich, elektronisch, mündlich oder durch deutlich erkennbare Willensbekundung zu. Priorität: schriftlich.
9. Wird die schriftliche Einwilligung in einer Erklärung abgegeben, die noch andere Sachverhalte betrifft, hat sie sich von diesen optisch abzuheben.
10. Die Einwilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn sie die betroffene Person erkennbar widerruft oder ihr Anlass wegfällt.

4.2.2 Muster einer Einwilligung in die Datenweitergabe

Ich: _____ willige ein, dass
Frau/Herrn: _____
vom (Stelle) _____
den unten aufgeführten Sachverhalt an die zuständige Sachbearbeiter*in
_____ weitergeben darf.

Die Einwilligung gilt ausschließlich für folgende Sachverhalte:

Für die aufgeführten Sachverhalte ist er/sie damit auch von ihrer/seiner beruflichen Schweigepflicht bzw. dem besonderen Vertrauensschutz entbunden.

Diese Einwilligung ist zur Erfüllung des nachstehend aufgeführten Zweck erforderlich (genauer Grund): _____

Ich gestatte, dass sich die oben genannten Personen zum genannten Sachverhalt gegenseitig austauschen dürfen: ja nein

Die Einwilligung gilt _____ Wochen/Monate ab Unterzeichnung.

Ich bin von Frau/Herrn: _____
darüber aufgeklärt worden, dass ich diese Einwilligung jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – für die Zukunft widerrufen kann.

Mir ist bekannt, dass die Verweigerung der Zustimmung in die Datenweitergabe nachstehende Folgen haben kann: _____

Ort, Datum und Unterschrift der/ des Einwilligenden

Bei Minderjährigen, die den Inhalt und die Folgen der Einwilligung nicht absehen können, ist die Unterschriften der Sorgeberechtigten einzuholen.

© Lehmann/Radewagen/Stücker 2021

4.3 Gesetzesauszug

4.3.1 DSGVO

Art 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
3. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
4. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
5. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
6. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;
8. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
9. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten

möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;

10. „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
11. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
12. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
13. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
14. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
15. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
16. „Hauptniederlassung“
 1. im Falle eines Verantwortlichen mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union, es sei denn, die Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer anderen Niederlassung des Verantwortlichen in der Union getroffen und diese Niederlassung ist befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen; in diesem Fall gilt die Niederlassung, die derartige Entscheidungen trifft, als Hauptniederlassung;
 2. im Falle eines Auftragsverarbeiters mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union oder, sofern der Auftragsverarbeiter keine Hauptverwaltung in der Union hat, die Niederlassung des Auftragsverarbeiters in der Union, in der die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Auftragsverarbeiters hauptsächlich stattfinden, soweit der Auftragsverarbeiter spezifischen Pflichten aus dieser Verordnung unterliegt;
17. „Vertreter“ eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter schriftlich gemäß Artikel 27 bestellt wurde und den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf die ihnen jeweils nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten vertritt;

18. „Unternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;
19. „Unternehmensgruppe“ eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;
20. „verbindliche interne Datenschutzvorschriften“ Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, zu deren Einhaltung sich ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassener Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter verpflichtet im Hinblick auf Datenübermittlungen oder eine Kategorie von Datenübermittlungen personenbezogener Daten an einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter derselben Unternehmensgruppe oder derselben Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, in einem oder mehreren Drittländern ;
21. „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat gemäß [Artikel 51](#) eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;
22. „betroffene Aufsichtsbehörde“ eine Aufsichtsbehörde, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist, weil
 1. der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats dieser Aufsichtsbehörde niedergelassen ist,
 2. diese Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz im Mitgliedstaat dieser Aufsichtsbehörde hat oder haben kann oder
 3. eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht wurde;
23. „grenzüberschreitende Verarbeitung“ entweder
 1. eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder
 2. eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann;
24. „maßgeblicher und begründeter Einspruch“ einen Einspruch im Hinblick darauf, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder nicht oder ob die beabsichtigte Maßnahme gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Verordnung steht, wobei aus diesem Einspruch die Tragweite der Risiken klar hervorgeht, die von dem Beschlussentwurf in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und gegebenenfalls den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union ausgehen;
25. „Dienst der Informationsgesellschaft“ eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ;
26. „internationale Organisation“ eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.

Art 5 DSGVO

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Personenbezogene Daten müssen
 1. auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
 2. für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
 3. dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
 4. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
 5. in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
 6. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);
2. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Art 12 DSGVO

Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

1. Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.
2. Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22. ²In den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fällen darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.
3. Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.
4. Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.
5. Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder
 1. ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
 2. sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.
 3. Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.
6. Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 21 stellt, so kann er unbeschadet des Artikels 11 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.
7. Die Informationen, die den betroffenen Personen gemäß den Artikeln 13 und 14 bereitzustellen sind, können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, müssen sie maschinenlesbar sein.
8. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 92 delegierte Rechtsakte zur Bestimmung der Informationen, die durch Bildsymbole darzustellen sind, und der Verfahren für die Bereitstellung standardisierter Bildsymbole zu erlassen.

Art. 13 DSGVO

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

1. Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:
 - a. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 - b. gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - c. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - d. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 - e. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
 - f. gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.
2. Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
 - a. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - b. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 - a. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 - c. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - d. ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
 - e. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
3. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
4. Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

Art. 14 DSGVO**Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden**

1. Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:
 - a. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 - b. zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - c. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - d. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - e. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
 - f. gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind.
2. Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
 - a. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - b. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 - c. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 - a. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 - d. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - e. aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;
 - b. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
3. Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2
 - a. unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,

- b. falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
 - c. falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.
4. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
5. Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit
- a. die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
 - b. die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,
 - c. die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
 - d. die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

Art. 15 DSGVO

Auskunftsrecht der betroffenen Person

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
- a. die Verarbeitungszwecke;
 - b. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - c. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - d. falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - e. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - f. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - g. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

- h. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
2. Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.
3. Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.
4. Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

4.3.2 SGB I

§ 35 Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Absatz 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches regeln die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend, soweit nicht die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar gilt. Für die Verarbeitungen von Sozialdaten im Rahmen von nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallenden Tätigkeiten finden die Verordnung (EU) 2016/679 und dieses Gesetz entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.

(2a) Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(3) Soweit eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateisystemen und automatisiert verarbeiteten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden neben den in Absatz 1 genannten Stellen auch Anwendung auf solche Verantwortliche oder deren Auftragsverarbeiter,

1. die Sozialdaten im Inland verarbeiten, sofern die Verarbeitung nicht im Rahmen einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt, oder
2. die Sozialdaten im Rahmen der Tätigkeiten einer inländischen Niederlassung verarbeiten.

Sofern die Absätze 1 bis 5 nicht gemäß Satz 1 anzuwenden sind, gelten für den Verantwortlichen oder dessen Auftragsverarbeiter nur die §§ 81 bis 81c des Zehnten Buches.

(7) Bei der Verarbeitung zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679 stehen die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich. Andere Staaten gelten insoweit als Drittstaaten.

4.3.3 SGB X

§ 25 Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Soweit die Akten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse eines Beteiligten enthalten, kann die Behörde statt dessen den Inhalt der Akten dem Beteiligten durch einen Arzt vermitteln lassen. Sie soll den Inhalt der Akten durch einen Arzt vermitteln lassen, soweit zu befürchten ist, dass die Akteneinsicht dem Beteiligten einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere an der Gesundheit, zufügen würde. Soweit die Akten Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Inhalt der Akten auch durch einen Bediensteten der Behörde vermittelt werden kann, der durch Vorbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und befähigt ist. Das Recht nach Absatz 1 wird nicht beschränkt.

(3) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen.

(4) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen

Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

(5) Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, können die Beteiligten Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich Ablichtungen durch die Behörde erteilen lassen. Soweit die Akteneinsicht in eine elektronische Akte zu gestatten ist, kann die Behörde Akteneinsicht gewähren, indem sie Unterlagen ganz oder teilweise ausdruckt, elektronische Dokumente auf einem Bildschirm wiedergibt, elektronische Dokumente zur Verfügung stellt oder den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akte gestattet. Die Behörde kann Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen.

§ 67 Begriffsbestimmungen

(1) Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten ergänzend zu Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sozialdaten sind personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

(3) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch

1. Aufgaben auf Grund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,
2. Aufgaben auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,
3. Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften, die das Erste und das Zehnte Buch für entsprechend anwendbar erklären, und
4. Aufgaben auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Absatz 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches verarbeitet, ist der Verantwortliche der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind der Verantwortliche die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.

(5) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Absatz 3 fallen.

§ 67b Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten

(1) Die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen. Dies gilt auch für die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Übermittlung von biometrischen, genetischen oder Gesundheitsdaten ist abweichend von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, d bis j der Verordnung (EU) 2016/679 nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Zum Nachweis im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat, soll die Einwilligung schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Einwilligung zur Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt, ist diese auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung sowie auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 hinzuweisen.

(3) Die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken kann für ein bestimmtes Vorhaben oder für bestimmte Bereiche der wissenschaftlichen Forschung erteilt werden. Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 auch dann vor, wenn durch die Einholung einer schriftlichen oder elektronischen Einwilligung der Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

§ 67c Zweckbindung sowie Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten zu anderen Zwecken

(1) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen von demselben Verantwortlichen für andere Zwecke nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

1. die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften dieses Gesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind,
2. es zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 75 Absatz 1, 2 oder 4a Satz 1 vorliegen.

(3) Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Sozialdaten ist zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder

der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für den Verantwortlichen erforderlich ist. Das gilt auch für die Veränderung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch den Verantwortlichen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) Sozialdaten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verändert, genutzt und in der Verarbeitung eingeschränkt werden.

(5) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erhobene oder gespeicherte Sozialdaten dürfen von den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen nur für ein bestimmtes Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der Planung im Sozialleistungsbereich verändert oder genutzt werden. Die Sozialdaten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Planungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Planungszweck dies erfordert.

§ 67d Übermittlungsgrundsätze

(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Bekanntgabe von Sozialdaten durch ihre Weitergabe an einen Dritten oder durch die Einsichtnahme oder den Abruf eines Dritten von zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltenen Daten trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen.

(2) Sind mit Sozialdaten, die übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an deren Geheimhaltung nicht überwiegen; eine Veränderung oder Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten ist auch über Vermittlungsstellen im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zulässig.

§ 68 Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr und der Justizvollzugsanstalten dürfen im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift der betroffenen Person, ihr derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften ihrer derzeitigen Arbeitgeber übermittelt werden, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die ersuchte Stelle ist über § 4 Absatz 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 erforderlich ist.

(1a) Zu dem in § 7 Absatz 3 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes bezeichneten Zweck ist es zulässig, der in dieser Vorschrift bezeichneten Zentralen Behörde auf Ersuchen im Einzelfall den derzeitigen Aufenthalt der betroffenen Person zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

(2) Über das Übermittlungsersuchen entscheidet der Leiter oder die Leiterin der ersuchten Stelle, dessen oder deren allgemeiner Stellvertreter oder allgemeine Stellvertreterin oder eine besonders bevollmächtigte bedienstete Person.

(3) Eine Übermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Sozialdaten, von Angaben zur Staats- und Religionsangehörigkeit, früherer Anschriften der betroffenen Personen, von Namen und Anschriften früherer Arbeitgeber der betroffenen Personen sowie von Angaben über an betroffene Personen erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen ist zulässig, soweit sie zur Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung erforderlich ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt abweichend von § 67d Absatz 1 Satz 1 der Dritte, an den die Daten übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle prüft nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Dritten liegt, an den die Daten übermittelt werden, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 69 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen der betroffenen Person im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

(2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt

1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben,
2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,
3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben.

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilnehmen.

(4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

(5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67c Absatz 3 Satz 1 Anwendung findet.

§ 71 Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten

1. zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches,
2. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 8 des Infektionsschutzgesetzes,
3. zur Sicherung des Steueraufkommens nach § 22a des Einkommensteuergesetzes und den §§ 93, 97, 105, 111 Absatz 1 und 5, § 116 der Abgabenordnung und § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes, soweit diese Vorschriften unmittelbar anwendbar sind, und zur Mitteilung von Daten der ausländischen Unternehmen, die auf Grund bilateraler Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen tätig werden, nach § 93a der Abgabenordnung,
4. zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 des Einkommensteuergesetzes,
5. zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Einziehung der Ausgleichszahlungen und für die Leistung von Wohngeld nach § 33 des Wohngeldgesetzes,
6. zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
7. zur Mitteilung in das Gewerbezentralregister einzutragender Tatsachen an die Registerbehörde,
8. zur Erfüllung der Aufgaben der statistischen Ämter der Länder und des Statistischen Bundesamtes gemäß § 3 Absatz 1 des Statistikregistergesetzes zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters,
9. zur Aktualisierung des Betriebsregisters nach § 97 Absatz 5 des Agrarstatistikgesetzes,
10. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle nach § 22a und § 91 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes,
11. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt,
12. zur Erfüllung der Aufgaben des Statistischen Bundesamtes nach § 5a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes,
13. nach § 69a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Berechnung der Bruttowertschöpfung im Verfahren zur Begrenzung der EEG-Umlage,

14. nach § 6 Absatz 3 des Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes für die Erhebung über wohnungslose Personen oder
15. nach § 4 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes für die Feststellung des nachträglichen Erstattungsanspruchs.

Erklärungspflichten als Drittschuldner, welche das Vollstreckungsrecht vorsieht, werden durch Bestimmungen dieses Gesetzbuches nicht berührt. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes nach § 1 Nummer 8 und 9, § 3 Absatz 4, nach den §§ 5 bis 7 sowie nach den §§ 10 bis 13 des Bundesarchivgesetzes oder nach entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist, Meldebehörden nach § 6 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes über konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von diesen auf Grund Melderechts übermittelter Daten zu unterrichten. Zur Überprüfung des Anspruchs auf Kindergeld ist die Übermittlung von Sozialdaten gemäß § 68 Absatz 7 des Einkommensteuergesetzes an die Familienkassen zulässig.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten eines Ausländers ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. im Einzelfall auf Ersuchen der mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden nach § 87 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes mit der Maßgabe, dass über die Angaben nach § 68 hinaus nur mitgeteilt werden können
 - a. für die Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers oder eines Familienangehörigen des Ausländers Daten über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen, Daten über frühere und bestehende Versicherungen und das Nichtbestehen einer Versicherung,
 - b. für die Entscheidung über den Aufenthalt oder über die ausländerrechtliche Zulassung oder Beschränkung einer Erwerbstätigkeit des Ausländers Daten über die Zustimmung nach § 4a Absatz 2 Satz 1, § 16a Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes,
 - c. für eine Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers Angaben darüber, ob die in § 54 Absatz 2 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, und
 - d. durch die Jugendämter für die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt oder die Beendigung des Aufenthalts eines Ausländers, bei dem ein Ausweisungsgrund nach den §§ 53 bis 56 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt, Angaben über das zu erwartende soziale Verhalten,
2. für die Erfüllung der in § 87 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten,
3. für die Erfüllung der in § 99 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe d, f und j des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten, wenn die Mitteilung die Erteilung, den Widerruf oder Beschränkungen der Zustimmung nach § 4 Absatz 2 Satz 1, § 16a Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes oder eines Versicherungsschutzes oder die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch betrifft,
4. für die Erfüllung der in § 6 Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister bezeichneten Mitteilungspflichten,
5. für die Erfüllung der in § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten oder
6. für die Erfüllung der nach § 8 Absatz 1c des Asylgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Daten über die Gesundheit eines Ausländers dürfen nur übermittelt werden,

1. wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder
2. soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, ob die Voraussetzungen des § 54 Absatz 2 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

(2a) Eine Übermittlung personenbezogener Daten eines Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist zulässig, soweit sie für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist.

(3) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit es nach pflichtgemäßem Ermessen eines Leistungsträgers erforderlich ist, dem Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen zu ermöglichen. § 7 des Betreuungsbehördengesetzes gilt entsprechend.

(4) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist außerdem zulässig, soweit sie im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen liegenden Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes erforderlich ist. Die Übermittlung ist auf Angaben über Name, Vorname sowie früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften der betroffenen Person sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber beschränkt.

§ 73 Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf die in § 72 Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt ist.

(3) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ordnet der Richter oder die Richterin an.

§ 74 Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Durchführung
 - a. eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Vollstreckungsverfahrens wegen eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs oder eines an seine Stelle getretenen Ersatzanspruchs oder
 - b. eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich nach § 220 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder

2. für die Geltendmachung
 - a. eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe a, soweit die betroffene Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere nach § 1605 oder nach § 1361 Absatz 4 Satz 4, § 1580 Satz 2, § 1615a oder § 1615l Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1605 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zur Auskunft verpflichtet ist, oder
 - b. eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Versorgungsausgleichs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe b, soweit die betroffene Person nach § 4 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes zur Auskunft verpflichtet ist, oder
3. für die Anwendung der Öffnungsklausel des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 des Einkommensteuergesetzes auf eine im Versorgungsausgleich auf die ausgleichsberechtigte Person übertragene Rentenanwartschaft, soweit die ausgleichspflichtige Person nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes zur Auskunft verpflichtet ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn die auskunftspflichtige Person ihre Pflicht, nachdem sie unter Hinweis auf die in diesem Buch enthaltene Übermittlungsbefugnis der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gemahnt wurde, innerhalb angemessener Frist nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Diese Stellen dürfen die Anschrift der auskunftspflichtigen Person zum Zwecke der Mahnung übermitteln.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch zulässig, soweit sie für die Erfüllung der nach § 5 des Auslandsunterhaltsgesetzes der zentralen Behörde (§ 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes) obliegenden Aufgaben und zur Erreichung der in den §§ 16 und 17 des Auslandsunterhaltsgesetzes bezeichneten Zwecke erforderlich ist.

§ 75 Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für ein bestimmtes Vorhaben

1. der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der wissenschaftlichen Arbeitsmarkt- und Berufsforschung oder
2. der Planung im Sozialleistungsbereich durch eine öffentliche Stelle im Rahmen ihrer Aufgaben

und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Forschung oder Planung das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegt. Eine Übermittlung ohne Einwilligung der betroffenen Person ist nicht zulässig, soweit es zumutbar ist, ihre Einwilligung einzuholen. Angaben über den Namen und Vornamen, die Anschrift, die Telefonnummer sowie die für die Einleitung eines Vorhabens nach Satz 1 zwingend erforderlichen Strukturmerkmale der betroffenen Person können für Befragungen auch ohne Einwilligungen übermittelt werden. Der nach Absatz 4 Satz 1 zuständigen Behörde ist ein Datenschutzkonzept vorzulegen.

(2) Ergibt sich aus dem Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 eine Forschungsfrage, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit diesem steht, können hierzu auf Antrag die Frist nach Absatz 4 Satz 5 Nummer 4 zur Verarbeitung der erforderlichen Sozialdaten verlängert oder eine neue Frist festgelegt und weitere erforderliche Sozialdaten übermittelt werden.

(3) Soweit nach Absatz 1 oder 2 besondere Kategorien von Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 an einen Dritten übermittelt oder nach Absatz 4a von einem Dritten verarbeitet werden, sieht dieser bei der Verarbeitung angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vor. Ergänzend zu den dort genannten Maßnahmen sind die besonderen Kategorien von Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist.

(4) Die Übermittlung nach Absatz 1 und die weitere Verarbeitung sowie die Übermittlung nach Absatz 2 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die oberste Bundes- oder Landesbehörde, die für den Bereich, aus dem die Daten herrühren, zuständig ist. Die oberste Bundesbehörde kann das Genehmigungsverfahren bei Anträgen von Versicherungsträgern nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches oder von deren Verbänden auf das Bundesversicherungsamt übertragen. Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle und eine weitere Verarbeitung durch diese nach Absatz 2 darf nur genehmigt werden, wenn sich die nicht-öffentliche Stelle gegenüber der Genehmigungsbehörde verpflichtet hat, die Daten nur für den vorgesehenen Zweck zu verarbeiten. Die Genehmigung darf im Hinblick auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1, 2 oder 4a nicht vorliegen. Sie muss

1. den Dritten, an den die Daten übermittelt werden,
2. die Art der zu übermittelnden Sozialdaten und den Kreis der betroffenen Personen,
3. die wissenschaftliche Forschung oder die Planung, zu der die übermittelten Sozialdaten verarbeitet werden dürfen, und
4. den Tag, bis zu dem die übermittelten Sozialdaten verarbeitet werden dürfen,

genau bezeichnen und steht auch ohne besonderen Hinweis unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage. Nach Ablauf der Frist nach Satz 5 Nummer 4 können die verarbeiteten Daten bis zu zehn Jahre lang gespeichert werden, um eine Nachprüfung der Forschungsergebnisse auf der Grundlage der ursprünglichen Datenbasis sowie eine Verarbeitung für weitere Forschungsvorhaben nach Absatz 2 zu ermöglichen.

(4a) Ergänzend zur Übermittlung von Sozialdaten zu einem bestimmten Forschungsvorhaben nach Absatz 1 Satz 1 kann die Verarbeitung dieser Sozialdaten auch für noch nicht bestimmte, aber inhaltlich zusammenhängende Forschungsvorhaben des gleichen Forschungsbereiches beantragt werden. Die Genehmigung ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 zu erteilen, wenn sich der Datenempfänger gegenüber der genehmigenden Stelle verpflichtet, auch bei künftigen Forschungsvorhaben im Forschungsbereich die Genehmigungsvoraussetzungen einzuhalten. Die nach Absatz 4 Satz 1 zuständige Behörde kann vom Antragsteller die Vorlage einer unabhängigen Begutachtung des Datenschutzkonzeptes verlangen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der nach Absatz 4 Satz 1 zuständigen Behörde jedes innerhalb des genehmigten Forschungsbereiches vorgesehene Forschungsvorhaben vor dessen Beginn anzuzeigen und dabei die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen darzulegen. Mit dem Forschungsvorhaben darf acht Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Genehmigungsbehörde begonnen werden, sofern nicht die Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist mitteilt, dass für das angezeigte Vorhaben ein gesondertes Genehmigungsverfahren erforderlich ist.

(5) Wird die Verarbeitung von Sozialdaten nicht-öffentlichen Stellen genehmigt, hat die genehmigende Stelle durch Auflagen sicherzustellen, dass die der Genehmigung durch Absatz 1, 2 und 4a gesetzten Grenzen beachtet werden.

(6) Ist der Dritte, an den Sozialdaten übermittelt werden, eine nicht-öffentliche Stelle, unterliegt dieser der Aufsicht der gemäß § 40 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zuständigen Behörde.

§ 78 Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden

(1) Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Eine Übermittlung von Sozialdaten nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch an eine nicht-öffentliche Stelle auf deren Ersuchen hin ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften übermittelt worden, dürfen diese gerichtliche Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, weiter übermitteln, wenn eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle zur Übermittlung an den weiteren Dritten befugt wäre. Abweichend von Satz 4 ist eine Übermittlung nach § 115 des Bundesbeamtengesetzes und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig. Sind Sozialdaten an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen.

(2) Werden Daten an eine nicht-öffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten Personen, welche diese Daten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Ergibt sich im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach § 66 die Notwendigkeit, dass eine Strafanzeige zum Schutz des Vollstreckungsbeamten erforderlich ist, so dürfen die zum Zweck der Vollstreckung übermittelten Sozialdaten auch zum Zweck der Strafverfolgung gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt, in der Verarbeitung eingeschränkt oder gelöscht werden, soweit dies erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch für die Klärung von Fragen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.

(4) Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften für die Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens übermittelt worden, so dürfen sie nach Maßgabe der §§ 476, 487 Absatz 4 der Strafprozessordnung und der §§ 49b und 49c Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt, in der Verarbeitung eingeschränkt oder gelöscht werden.

(5) Behörden der Zollverwaltung dürfen Sozialdaten, die ihnen zum Zweck der Vollstreckung übermittelt worden sind, auch zum Zweck der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche anderer Stellen als der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen verarbeiten.

§ 82 Informationspflichten bei der Erhebung von Sozialdaten bei der betroffenen Person

(1) Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 über Kategorien von Empfängern besteht ergänzend zu der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahme nur, soweit

1. sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung von Sozialdaten an diese Kategorien von Empfängern rechnen muss,
2. es sich nicht um Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung von Sozialdaten innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Absatz 4 Satz 2 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Absatz 4 Satz 2 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

(2) Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahme dann nicht, wenn die Erteilung der Information über die beabsichtigte Weiterverarbeitung

1. die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe a bis e der Verordnung (EU) 2016/679 gefährden würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen,
2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen oder
3. eine vertrauliche Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen gefährden würde.

(3) Unterbleibt eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe des Absatzes 2, ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung der in Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Informationen für die Öffentlichkeit in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache. Der Verantwortliche hält schriftlich fest, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 keine Anwendung.

(4) Unterbleibt die Benachrichtigung in den Fällen des Absatzes 2 wegen eines vorübergehenden Hinderungsgrundes, kommt der Verantwortliche der Informationspflicht unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist nach Fortfall des Hinderungsgrundes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, nach.

(5) Bezieht sich die Informationserteilung auf die Übermittlung von Sozialdaten durch öffentliche Stellen an die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung, an Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stelle zulässig.

§ 82a Informationspflichten, wenn Sozialdaten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

(1) Die Pflicht einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht,

1. soweit die Erteilung der Information
 - a. die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben gefährden würde oder
 - b. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde, oder
2. soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss.

(2) Werden Sozialdaten bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist diese auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit hinzuweisen.

(3) Unterbleibt eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe des Absatzes 1, ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung der in Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Informationen für die Öffentlichkeit in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache. Der Verantwortliche hält schriftlich fest, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat.

(4) In Bezug auf die Pflicht zur Information nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 gilt § 82 Absatz 1 entsprechend.

(5) Bezieht sich die Informationserteilung auf die Übermittlung von Sozialdaten durch öffentliche Stellen an Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung, an Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

§ 83 Auskunftsrecht der betroffenen Personen

(1) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit

1. die betroffene Person nach § 82a Absatz 1, 4 und 5 nicht zu informieren ist oder
2. die Sozialdaten
 - a. nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder
 - b. ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(2) Die betroffene Person soll in dem Antrag auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 die Art der Sozialdaten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen. Sind die Sozialdaten nicht automatisiert oder nicht in nicht automatisierten Dateisystemen gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht. Soweit Artikel 15 und 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 keine Regelungen enthalten, bestimmt der Verantwortliche das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen. § 25 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind zu dokumentieren. Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich, wenn die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen der Kontrolle des oder der Bundesbeauftragten unterliegen, an diesen oder diese, sonst an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle wenden kann.

(4) Wird einer betroffenen Person keine Auskunft erteilt, so kann, soweit es sich um in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen handelt, die der Kontrolle des oder der Bundesbeauftragten unterliegen, diese, sonst die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle, auf Verlangen der betroffenen Person prüfen, ob die Ablehnung der Auskunftserteilung rechtmäßig war.

(5) Bezieht sich die Informationserteilung auf die Übermittlung von Sozialdaten durch öffentliche Stellen an Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung, an Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

4.3.4 SGB VIII

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich

und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 61 Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Verarbeitung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a. die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b. die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c. die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d. die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist die betroffene Person nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 63 Datenspeicherung

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Absatz 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die nicht dem Verantwortlichen angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

Der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§ 68 Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

(1) Der Beamte oder Angestellte, dem die Ausübung der Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft übertragen ist, darf Sozialdaten nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Nutzung dieser Sozialdaten zum Zwecke der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung durch die dafür zuständigen Stellen sowie die Übermittlung an diese ist im Hinblick auf den Einzelfall zulässig. Die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung bestehen nur, soweit die Erteilung der Informationen

1. mit der Wahrung der Interessen der minderjährigen Person vereinbar ist und
2. nicht die Erfüllung der Aufgaben gefährdet, die in der Zuständigkeit des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormundes liegen.

(2) § 84 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(3) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit die betroffene Person nach Absatz 1 Satz 3 nicht zu informieren ist oder durch die Auskunftserteilung berechnigte Interessen Dritter beeinträchtigt würden. Einer Person, die unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft gestanden und ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann

4.3.5 KKG

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

5 Literatur

Brazelton, Berry/ Greenspan, Stanley: Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern, Beltz, Weinheim und Basel 2002

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Stärkung familiärer Beziehungs- und Erziehungskompetenz, Berlin, April 2005

Bundesministerium Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit: 8. Jugendhilfebericht, Bonn, 1990

Busch, Manfred: Der Schutz von Sozialdaten in der Jugendhilfe, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart u.a. 1997

Bündnis Kinderschutz MV: Kinderschutz Bündnis aktuell 11 (03/2013). Abgerufen unter: https://buendnis-kinderschutz-mv.de/cms/upload/Publikationen/G_Buendnis_aktuell_8.pdf (02.03.2021)

DBSH: Grundlagen für die Arbeit des DBSH e.V.: Ethik in der Sozialen Arbeit, S. 4, Göttingen 1997

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Hinweise des Deutschen Vereins zur Datenübermittlung bei Beratungsleistungen (SGB II und SGB XII), März 2011

DIJUF Rechtsgutachten: Übermittlung von Daten eines Informanten, der anonym bleiben will, durch Mitarbeiter des Jugendamtes in Strafverfahren wegen Verdachts der üblen Nachrede, Verleumdung bzw. falscher Verdächtigung. In: Das Jugendamt – JAmt, 2009, 131 ff.

DIJUF Rechtsgutachten: Übermittlung von Daten eines Bürgers/einer Bürgerin, der/die das Jugendamt über eine Kindeswohlgefährdung informiert hat, aber anonym bleiben möchte gegenüber betroffenen Eltern und Strafverfolgungsbehörden; Umgang mit Wunsch nach Anonymität. In: Das Jugendamt - JAmt 2010, S. 552 ff.

DIJUF Rechtsgutachten: Verweigerung der Entgegennahme anonymer Mitteilungen über Kindeswohlgefährdung. In: Das Jugendamt – JAmt 2013, S. 27 f.

DIJUF Rechtsgutachten Zur Möglichkeit der öffentlichen Jugendhilfe, Gefährdungsmelder/inne/n Anonymität zuzusichern. In: Das Jugendamt - JAmt 2014, S. 377 ff.

DIJuF-Rechtsgutachten: Verpflichtung von Eltern, im Rahmen von Verfahren nach § 8 a SGB VIII Hausbesuche zuzulassen, In: Das Jugendamt - JAmt 2015, S. 83 f.

Diering, Björn; Timme, Hinnerk; Stähler, Thomas: Sozialgesetzbuch X, Lehr- und Praxiskommentar; Nomos Baden-Baden 2019

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch, 66. Auflage, C.H. Beck, München 2019

Fieseler, Gerhard; Busch, Manfred: Informantenschutz bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung, In: Jugendhilfe 43 2/2005, S. 107 f.; Luchterhand, Neuwied 2005

Gerber, Christine/Lillig, Susanne: Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen aus fünf Fallanalysen. Beiträge zur Qualitätssicherung im Kinderschutz 9. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) Köln 2018

Gerber, Christine/Kinder, Heinz: Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung, Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Deutsches Jugendinstitut, München 2021

Goldberg, Brigitta; Radewagen, Christof: Die geplanten Änderungen des § 4 KKG durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) – ein Bärendienst für den Kinderschutz?! In: Das Jugendamt - JAmt 2020, S. 622 - 628

Hoffmann, Birgit: Notwendige Praxisumstellung bei Einwilligung in datenverarbeitende Vorgänge. In: In: Das Jugendamt – JAmt 1&2/2018, S. 2 - 5

Hundt, Marion: Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, Walhalla, Regensburg 2019

Kepert, Jan: Datenschutz und Kinderschutz. In: ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2020, Heft 5, S. 164-168, Reguvis, Köln

Kindler, Heinz/Lillig, Susanne/Blüml, Herbert/ Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut (dji), München 2006

Lehmann, Karl-Heinz: Schweigen ist Gold. In: Lehmann, Karl-Heinz [Hrsg.]: Recht sozial. Rechtsfragen der Sozialen Arbeit; 2. erw. Auflage, Blumhardt Verlag, Hannover 2002

Lehmann, Karl-Heinz; Radewagen, Christof; Stücker, Ulrike: Basiswissen Datenschutz – Vertrauen und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe – mit DSGVO. EREV Theorie und Praxis der Jugendhilfe 22, Schönepfugher Verlag, Dähre 2018

Lehmann, Karl-Heinz/Stücker, Ulrike: Datenschutzrecht für kirchliche diakonische Dienste, Einrichtungen und Werke – Überblick und Handlungsbedarf. In: Evangelische Jugendhilfe, EJ 2018, Seite 126 - 132.

LVR – Landesjugendamt Rheinland: Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, Lösungsansätze für Einzelfälle, 1. Auflage, Klön 2010

Möller, Winfried (Hrsg.): Praxiskommentar SGB VIII, 2. Auflage, Reguvis, Köln 2017

Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): FK-SGB VIII - Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 8. Auflage, Nomos, Baden-Baden 2019

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (o.J.):Datenschutz bei Frühen Hilfen Köln

Zentrum Frühe Hilfen (NZFH): Beileger DSGVO. Datenchutz bei Frühen Hilfen. Köln 2019, <https://doi.org/10.17632/NZFH:Beileger-DSGVO> 2019

Radewagen, Christof: Effektive Hilfe braucht Vertrauen. In Dialog Erziehungshilfe. 02-2016, AFET, Hannover, S. 47ff., Hannover 2016

Radewagen, Christof: Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung nach §§ 8a, 42 SGB VIII. In: ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2020, Heft 8, S. 295-301, Reguvis, Köln

Radewagen, Christof: Geplante Datenweitergabe durch das Jugendamt an Ärzte, Lehrer und andere Berufsheimnisträger in § 4 KKG – eine Gefahr für den Kinderschutz?! In: Das Jugendamt - JAmt 2017, S.278 - 282

Radewagen, Christof; Lehmann, Karl-Heinz; Stücker, Ulrike: Zur Verwendung des Begriffs „Auf-
lage“ durch Jugendhilfeträger im Rahmen eines Schutzplans bei Kindeswohlgefährdung. In: Das
Jugendamt - JAmt 2017, S. 10 – 12

Schellhorn, Walter/Fischer, Lothar/Mann, Horst/Schellhorn, Helmut/Kern, Christoph (Hrsg.): SGB
VIII Kinder und Jugendhilfe Kommentar; Luchterhand, Köln 2017

Schmidtchen, Stefan: Kinderpsychotherapie, Kohlhammer, Stuttgart 1989

Schöne, Reinhold; Tenhaken, Wolfgang: Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Ju-
gendhilfe, 2. Auflage, Beltz Juventa, Weinheim

Schrapper, Christian: Betreuung des Kindes Anna. In: Das Jugendamt (JAmt), 01/2013, S. 2 - 16

Schünemann, Bernd: Kommentierung § 203 Rn. 19. In: Laufhütte, Wilhelm Heinrich; Rissing-van
Saat, Ruth; Tiedemann Klaus [Hrsg.]: Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar, Sechster Band, 12.
Auflage, De Gruyter Recht, Berlin 2010

Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Gefährdungseinschätzungen
nach § 8a Absatz 1 SGB VIII destatis, Wiesbaden 2017 bis 2020

Stocker-Preisenberg, Carmen: Datenschutz in der Kindertagespflege. Deutsches Jugendinstitut
e.V., München 2020

Strobel, Bettina/Liel, Christoph/Kindler, Heinz: Validierung und Evaluation des Kinderschutzbo-
gens – Ergebnisbericht, Deutsches Jugendinstitut München 2008

Winkler, Jürgen: Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X); Beck, München 2004

Autor:
Prof. Dr. Christof Radewagen
Hochschule Osnabrück



Herausgeber:
Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

Niedersächsisches Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie
Domhof 1
31134 Hildesheim

Mai 2021

Gestaltung: Blacklime GmbH



Niedersachsen. Klar.